Schleiermacher und der Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Wilhelm Prenzler,

Kandidat der Theologie,

aus Bad Essen (Bez. Osnabrück)

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1909

Schleiermacher und der Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

ACAD. LUGDUNAT. BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Prenzler,

Kandidat der Theologie,

aus Bad Essen (Bez. Osnabrück)

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1909

Druck von Franz Schlüter, Bad Essen
616 1910

Meinem lieben Freunde

Herrn Pastor Sagebiel zu Bad Essen

in herzlicher Dankbarkeit.

Die Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts an den höheren Schulen ist wenig erfreulich. Die Behauptung mag unglaubwürdig bei einer Kirche klingen, die aus innerem Bedürfnis heraus geboren ist, ihre Richtigkeit kann nach den vorliegenden historischen Tatsachen leider nicht bestritten werden: Für keinen Unterrichtsgegenstand ist bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts so wenig in den höheren Schulen geleistet worden, wie für den Religionsunterricht.

Unser großer Reformator wollte auch für diese Schulen einen neuen Frühling heraufführen. Evangelischer Geist sollte in die alten Lateinschulen einziehen. Dazu appellierte er „An den christlichen Adel deutscher Nation"; dieses Ziel bestimmte ihn, in seinem „Sendschreiben an die Ratsherrn aller Städte in deutschen Landen" die Stadtväter aufzurütteln. „Die Heilige Schrift soll in hohen und niederen Schulen die vornehmste und gemeinste Lektion sein." „Der Katechismus ist die rechte Laienbibel" . . . „. . . es ist ein sehr köstlich Ding um die Historien. Denn was die Philosophie, weise Leute und die ganze Vernunft lehren oder erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sei, das geben die Historien mit Exempeln und Geschichten gewaltiglich, und stellen es gleich vor die Augen, als wäre man dabei, und sähe es also geschehen. Da findet man beides, wie die getan, gelassen, gelebt haben, so fromm und weise gewesen sind, und wie es ihnen gegangen, oder wie sie belohnet sind; auch wiederum, wie die gelebt haben, so böse und unverständig gewesen sind, und wie sie dafür bezahlet sind." Die Sätze bedeuten ein Programm. Doch nicht nur im Leben des Einzelnen, auch im Leben eines Volkes folgen den Feiertagen graue Alltage, an denen nichts mehr zu spüren ist von den Feiertagsstunden. Wie die protestantische Theologie in ihrer Scholastik Wege ging, die gewiß nicht im Geiste eines Luther waren, so sind auch von den hohen Forderungen, die darauf abzielten, die Jugend mit echt religiösem Geist zu erfüllen, nur wenige wirklich geworden. „Eiskalt ist es in den höheren Schulen durch trockene Theologie gewesen." Anstatt zu den frischen und unversiegbaren Quellen des göttlichen Wortes ist die Jugend „zu den dürren Steppen einer toten Dogmatik" geführt worden.

Man wird den letzteren Bemerkungen, die Kaulfuß in seiner „Religion des Herrn" gemacht hat, zustimmen müssen. Denn will man den Religionsunterricht in den höheren Schulen des 16. und 17. Jahrhunderts kurz charakterisieren, so hat man ihn „dogmatisch" zu nennen. Zwar fehlt es nicht an Versuchen, die den lebensvollen Persönlichkeiten des Alten und Neuen Testaments ein Bürgerrecht im Religionsunterricht erwerben wollten. Ein Otto Brunfels[1]) in Straßburg schrieb 1527 die erste evangelische biblische Geschichte, seine „Catalogie", die im 1. Buch „von den herrlichen Gottserwölten Männern" und im 2. „von den

[1]) cf. Handbuch für Lehrer höherer Schulen 1906, S. 79 und 82.

Gottsverworfenen Männern", im 3. und 4. „von den guten und bösen Weibern" des Alten und Neuen Testaments, im 5. „von Streiten und Sygen der Frümmen wider die Gottloßen" handeln, im 6. Buch „ettliche schöne Gebett und Ermanungen der alten Väter" und endlich im 7. „Erzählungen von der Tyranney und Kryegen der Gottloßen wider die Gottserwölten" darbieten. Auf Neander[1]) in Ilfeld kann hingewiesen werden, der in sein „Chronicon sive synopsis historiarum . . ." biblische Geschichten aufnahm. Doch derartige Bestrebungen sind Versuche geblieben, sie haben sich nicht durchsetzen können. Daß in der Tat das Dogmatische im Unterrichte die Hauptsache gewesen ist, können die Lehrbücher dartun, die im Religionsunterricht benutzt worden sind. Da es lange Zeit an einem Buche fehlte, das für die Bildungsstufe der Lateinschulen passend war, so suchte man sich z. B. in Kursachsen, das ja damals in Schul- und Kirchenangelegenheiten als vorbildlich galt, mit Luthers kleinem Katechismus in lateinischer Sprache zu behelfen. Bald führte man Melanchthons Examen theologicum oder seine Loci communes ein, um die christliche Lehre in weiterem Umfange behandeln zu können.[2]) 1610 erschien Hutters Compendium locorum theologicorum ex scriptis sacris et libro concordiae collectum, das sich — ein betrübendes Faktum — länger als 150 Jahre in den höheren Schulen behauptet hat.[3])

Auch bezüglich der Methode ist es in jener Zeit traurig bestellt gewesen. „Man glaubte genug getan zu haben, wenn man die reine Lehre dem Gedächtnisse fest eingeprägt hatte."[4]) In welcher Weise z. B. das Huttersche Kompendium gebraucht wurde, ist einem Berichte zu entnehmen, den der geistliche Inspektor Christoph Franke[5]) geschrieben hat. Nach diesem Berichte nahmen an den zwei Religionsstunden in der Woche alle Gymnasiasten (etwa 150) teil. In der ersten halben Stunde mußten die unteren Schüler das aus dem Kompendium auswendig gelernte Pensum aufsagen. Da sie im Lateinischen noch nicht genügend vorgebildet waren, so konnte von einem Verständnis nicht einmal den Worten nach bei ihnen die Rede sein. Die letzte halbe Stunde gehörte den oberen Schülern. Auch hier wurde die Zeit gleichfalls mit dem Aufsagen des memorierten Abschnittes ausgefüllt. Und auch jene Angaben, die wir bei Vollmer[6]) finden, werfen ein grelles Schlaglicht auf den didaktischen Materialismus in dieser Zeit. Es klingt fast unglaublich, wenn man hört, daß von den Herzögen Johann Ernst und Friedrich von Sachsen-Weimar, die 14 und 12 Jahre alt waren, gelegentlich einer Prüfung in Jena nach halbjährigem Religionsunterricht „eczliche 70 Psalmen, Luthers kleiner Katechismus, deutsch und lateinisch, das erste und andere Heubtstück auß der Kinderlehre Herrn M. Abrahami Langen und 30 loci des Corpus doctrinae Matthaei Judicis „perfecte et integre sine haesitatione" als Memorierstoff verlangt worden sind.

[1]) cf. Handbuch für Lehrer höherer Schulen S. 82.
[2]) Ebenda S. 83.
[3]) Theologische Studien und Kritiken S. 271.
[4]) u. [5]) Ebenda S. 273.
[6]) Handbuch für . . . S. 83.

Und dazu kam noch ein Zweites, ebenso unerfreulich wie jenes mechanische Memorieren: Die theologia polemica. Man wird gewiß unsern Vätern in ihren Parteikämpfen ehrliche Absichten nicht absprechen: es bleibt dennoch immer zu bedauern, daß man die unerquicklichen religiösen Fehden, die unter den Theologen ausgefochten wurden, auch in die Schulen hineintrug, daß die Jugend an all dem „theologischen Gezänk und Splitterrichten" hat teilnehmen müssen.

Erst im Pietismus spürte man wieder etwas von dem warmen Pulsschlag wirklicher Herzensfrömmigkeit. Auch in den Schulen schien die religiöse Erstarrung frischem Leben zu weichen. Philipp Jacob Spener wies als „Erneurer der alten kirchlichen Katechese" der bis dahin völlig vernachlässigten Methode neue Bahnen, die für die Methodik des gesamten Religionsunterrichts förderlich gewesen sind.[1]) Und ein August Hermann Francke stellte in seinen Schulen wahre Gottseligkeit und christliche Klugheit als das Ziel des Unterrichts hin. Nicht auf gedächtnismäßige Einprägung der reinen Lehre legte er das Hauptgewicht; vielmehr suchte er lebendigen Glauben, tätige Gottesliebe in den jungen Herzen zu begründen, mit einem Wort: christliche Persönlichkeiten heranzubilden, sah er als die vornehmste Aufgabe der Schule an. Die Katechismuswahrheiten sollen durch Beispiele aus der Bibel veranschaulicht werden, den Kindern „soll man quasi per Catechismum aliquem historicum fein einfältig beibringen, wie alles zusammenhange, was ihnen zu wissen und zu glauben nötig ist" (Kurzer und einfältiger Unterricht). Und das Bibellesen, worauf Francke so hohen Wert legt, „darf nicht ein opus operatum werden, sondern die Schrift soll als eine Regel des Glaubens und Lebens dienen. Vor allem muß den Kindern Christus aus der Heiligen Schrift gezeigt werden, damit sie selbst ein Verlangen kriegen, das vollkommene Bild des Herrn Jesu beständig in ihrem Herzen zu tragen." Franckes Anregungen — er forderte, daß beim Bibellesen die zusammenfassende „anmutige historische Erzählung" nicht fehlte — haben wir das erste bedeutende Historienbuch, Hübners „Zwey mal zwey und funffzig auserlesene Biblische Historien aus dem Alten und Neuen Testament" (1714), zu verdanken. Wenn der große „Pädagoge der Tat" für die Verwirklichung seines hohen Zieles des Guten manchmal zu viel getan hat, wir 3—4 Religionsstunden an einem Tage, die gehäuften Gebets- und Andachtsübungen und anderes nicht billigen — es hätten die Gymnasien bezüglich des Religionsunterrichts segensreicher wirken können, wenn sie seinen Grundgedanken gefolgt wären und beherzigt hätten, daß nur die Lehrer Religion entzünden können, die selber wirkliche Religion haben.

Die Blüten, die der Pietismus trieb, sind bald wieder verblüht. Ein anderer Geist zog herauf, die ratio wurde zur alles beherrschenden Macht. Selbst die im pietistischen Geiste begründeten Anstalten haben sich dem Rationalismus gegenüber nicht behaupten können. Doch es wäre unrecht, wollte man nicht anerkennen, was die Socratiker uns Gutes gebracht haben. Ohne Frage ist darin ein großer Fortschritt

[1]) Ziegler: Geschichte der Pädagogik S. 183.

zu sehen, daß sie an die Stelle der Wissensfragen Denkfragen setzten, statt des fragenden Zergliederns die sokratische Methode anwandten. Aber was den Inhalt des Religionsunterrichts betrifft, so bedeutet die Zeit der Aufklärung einen großen Rückschritt. „Es ist kalt in den Schulen durch trockene Verständigkeit gewesen." Ein kraftloses Christentum, eine aus Weltklugheit und Eudämonismus zusammengestückte Moral sollten auf den Geist und das Herz der Jugend bleibend wirken.

Wir finden es begreiflich, wenn unter solchen Verhältnissen der Neuhumanismus leichtes Spiel hatte. Das deutsche Volk kann nicht lange ohne Ideale leben. Weil das Christentum, des Besten beraubt, die Herzen nicht befriedigen konnte — wußte der Geist des klassischen Altertums zum zweitenmal das deutsche Gemüt um so schneller für sich zu gewinnen. „Mit heiligem Ernst" wanderte man zum Olymp, zum Götterberge, um hier in andächtiger Verehrung wahres Menschentum zu schauen. Im klassischen Altertum heimisch zu werden, alle Seelenkräfte nach dem Vorbilde des Hellenenvolkes zu einer „schönen Harmonie des inneren und äußeren Menschen" zu entwickeln — wurde die Losung der Geister vor 100 Jahren.[1])

Große geistige Bewegungen haben noch immer mit ihren Wellen an die Pforten der Schule geschlagen. Auch der Neuhumanismus hat nach jener alten Wahrheit gehandelt, die die Zukunft demjenigen zuspricht, der die Jugend gewonnen hat. Ein Friedrich August Wolf ist hier vor allem zu nennen. Wem das „Christentum ein durch Zusatz vom Judentum verschlechtertes Griechentum" gilt, wer dem klassischen Altertum einen unvergleichlichen Wert für die Erziehung beimißt, wird mit allen Kräften danach streben, Sinn für klassische Studien, für das griechische Menschheitsideal in die Schulwelt einzuführen.

Ein Zweites, das zunächst für die religiöse Unterweisung in Gymnasien nicht zum Segen gewesen ist, ist gleichfalls mit dem Namen Wolf verbunden. Der große Hallenser Philologe ist zum „Schöpfer der Altertumswissenschaft im modernen Sinn" geworden. Er hat die Philologie, die bis dahin eine Hilfswissenschaft der Theologie und Jurisprudenz war, auf eigene Füße gestellt. Sein Seminar wurde im Jahre 1788 von ihm in der Absicht gegründet, „eine Scheidung der Kenntnisse des künftigen Predigers und Schulmannes mehr zu bewirken, dem Lande tüchtige Subjekte zu den zu besetzenden Schulstellen zu ziehen und sie hierzu in der Kunst der Methode und Vortragsart der Sachen praktisch zu üben."[2]) Eine selbständig gewordene Philologie schuf einen eigenen Philologenstand, der fortan berufen war, den Unterricht an den höheren Schulen zu übernehmen. Waren bislang nur Theologen die Lehrer gewesen, so sollten sie fortan von dem höheren Schulamt grundsätzlich ausgeschlossen sein. Mit der Einrichtung des Examen pro facultate docendi war die Emancipation der höheren Schulen von der Kirche entschieden.

---

[1]) cf. Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts 1897 II. Band S. 197.

[2]) Ziegler: Geschichte der Pädagogik 1904 S. 274.

Will man die bedeutsame Wandlung, die sich am Anfang des vorigen Jahrhunderts vollzogen und wozu die Kirche selber indirekt viel beigetragen hat, knapp formulieren, so darf man vielleicht mit Paulsen sagen: An die Stelle der alten sapiens atque eloquens pietas trat in den höheren Schulen die sapiens atque eloquens humanitas.

Was wir hier in großen Zügen über den Religionsunterricht dargelegt haben, darf auch für die preußischen höheren Schulen gelten. Auch in Preußen war die religiöse Unterweisung in den Gymnasien auf einen Tiefstand gekommen. Es will etwas bedeuten, daß vor 100 Jahren vereinzelte Stimmen laut wurden: Man solle einen Unterrichtsgegenstand, dem man nur ehrenhalber seine alte Stelle im Lektionsverzeichnis gelassen hätte, lieber ganz ausschließen, als ihn dürftig und unwürdig fortbestehen lassen.

Erst mit dem wiedererwachenden Glaubensleben ist die Gleichgültigkeit dem Religionsunterrichte in den höheren Schulen gegenüber gewichen. Für das steigende Interesse, das sich in den 20er und 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts bemerkbar gemacht hat, können die zahlreichen Schriften, die eine Reform des Religionsunterrichts erstreben, die Religionsbücher, die damals verfaßt worden sind und von denen wir einigen noch im Laufe der Darstellung begegnen, als Beleg dienen.

Wenn wir nun in der vorliegenden Arbeit uns näher mit Schleiermacher befassen, der ja am Anfang des vorigen Jahrhunderts seine Hauptwirksamkeit entfaltet hat, so bedarf es hierzu nicht der Begründung. Seine Ansichten über den Religionsunterricht und den etwaigen Einfluß derselben auf diesen Unterrichtsgegenstand in den preußischen Gymnasien darzulegen, dürfte deswegen von selber gerechtfertigt sein, weil es sich um den Mann handelt, der die „Reden über die Religion" geschrieben hat, dessen Glaubenslehre die Dogmatik des 19. Jahrhunderts geworden ist.

I.

Schleiermachers Ansichten über den Religionsunterricht in den Gymnasien.

Es kommt uns zunächst darauf an, Schleiermachers Ansichten über den Religionsunterricht kennen zu lernen. Wir finden sie von ihm ausgesprochen in den Anmerkungen zu seinen „Reden über die Religion" und in seinen pädagogischen Schriften. Als dritte Quelle kommen die Arbeiten in Betracht, die Schleiermacher als Mitglied der „Wissenschaftlichen Deputation" in dem Jahre 1810 geleistet hat. Man darf diese Quellen vielleicht in folgender Weise charakterisieren: In den Anmerkungen ist die Frage allgemein, vom prinzipiellen Verhältnis des Staates zur Kirche aus betrachtet; der Pädagoge Schleiermacher spricht in den pädagogischen Schriften; das Gutachten und den Entwurf zum Religionsunterricht endlich hat der Mann gearbeitet, der speziell für die preußischen Gymnasien wirken will. Die Anmerkungen zu den „Reden" stammen aus dem Jahre 1821. Sie bewegen sich bezüglich der vorliegenden Frage auf einer Linie mit den Vorlesungen vom Jahre 1826, die wir von seinen pädagogischen Schriften zu berücksichtigen haben. Da seine Arbeiten für die preußische Schulverwaltung einen Gegensatz hierzu bilden, so dürfte es sich empfehlen, mit diesen Arbeiten zu beginnen.

Die praktische Tätigkeit, die Schleiermacher als Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation auf pädagogischem Gebiet ausgeübt hat, hängt mit dem Namen Wilhelm von Humboldt zusammen. Ueber Preußen war das große nationale Unglück hereingebrochen, es hatte sein Jena erleben müssen. Doch Zeiten der Not werden einem Volke oft zu Segenszeiten. Da schaut man aus nach neuen Wegen, die wieder in die Höhe führen. Mit dem genialen Blick des großen Staatsmannes erkannte Stein, daß man den Hebel in der Jugenderziehung ansetzen müsse. Er schuf, um das Schulwesen intensiver zu fördern, bekanntlich im Ministerium des Innern eine eigene Sektion für Kultus und Unterricht, deren erster Direktor Wilhelm von Humboldt wurde. Wie großzügig dieser seine Aufgabe auffaßte, beweist gewiß der Umstand, daß er eine wissenschaftliche Deputation zu Berlin ins Leben rief.[1]) Sie sollte als der Beirat der Sektion nach der Instruktion vom Jahre 1810 ihre Bestimmung darin sehen, „die allgemeinen wissenschaftlichen Grundsätze, aus welchen die einzelnen Verwaltungsmaximen herfließen und nach denen sie beurteilt werden müssen, unverrückt gegenwärtig zu halten und alle diejenigen Arbeiten der Sektion zu verrichten, welche eine freiere wissenschaftliche Muße erfordern und mitten unter den Zerstreuungen der laufenden Geschäfte nicht gedeihen können". Zum Vorsitzenden dieser

[1]) Auswärtige Zweige der Berliner Deputation waren die Dep. zu Königsberg und Breslau.

Deputation war von Humboldt Wolf ausersehen worden. Da dieser aber ablehnte, trat Schleiermacher an seine Stelle und übernahm am 26. März 1810 provisorisch, einen Monat später definitiv die Leitung der Deputation.[1])

Es wäre gewiß eine lohnende Aufgabe, nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs Schleiermachers gesamte Bedeutung in der Wissenschaftlichen Deputation zu würdigen. In unserm Zusammenhange interessiert die Frage nach dem Religionsunterricht. Sie ist ein Teil jener größeren Arbeit, die der Deputation nach Humboldts Anweisung vom 21. Mai 1810 mit der „Ausarbeitung eines allgemeinen Schulplans für die gelehrten Schulen" gegeben wurde.[2]) Einen Beweis für den emsigen Eifer Schleiermachers darf man darin sehen, daß er bereits am 6. Juni seiner „Herren Kollegen Vota" über 4 Punkte, die für den Lehrplan bestimmend waren, erbittet. An erster Stelle war die Frage aufgeworfen: Soll in den Lehrplan für gelehrte Schulen ein eigener Religionsunterricht aufgenommen werden oder nicht?[3])

Wenngleich die Gutachten der „Herren Kollegen", der übrigen Mitglieder der Deputation, nicht unbedingt hierher gehören — der Umstand, daß sie Schleiermachers Ansicht ins rechte Licht rücken und die Möglichkeit geben, zu entscheiden, wessen Einfluß sich bei den späteren Arbeiten durchgesetzt hat, wird es rechtfertigen, daß wir auch diese Gutachten, die gleichfalls bislang nicht veröffentlicht worden sind, im Wortlaut folgen lassen. Sämtliche Mitglieder bejahen die Frage. Nur Ermann gibt eine verneinende Antwort, die er in folgender Weise begründet hat:

„Der Unterricht in der Religion, sofern er möglich ist, hat wesentlich eine spekulative Seite, um die Idee der Gottheit aufzustellen, und eine ascetische, um die auf das Göttliche sich beziehenden Gefühle und Willensbestimmungen zu erregen und zu läutern. Nur aus der Verschiedenheit der subjektiven Standpunkte und Zwecke der Zu-Belehrenden ist eine Verzweigung dieses Unterrichts entstanden in 2 Arten, je nachdem mehr hervortritt das spekulative Wissen oder die Leitung des Willens durch religiöse Ideen und Gefühle. (Studium der Theologie und Religionsunterricht im eigentlichen Sinn oder ascetische Erziehung zur Religiosität.)

---

[1]) cf. Rein: Handbuch der Pädagogik II. Auflage VII B. Artikel Schleiermacher.

[2]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18.)

[3]) Die übrigen Fragen lauten folgendermaßen:

2. Soll die französische Sprache die einzige neuere Sprache sein, welche in den Lehrplan allgemein aufgenommen wird, oder soll auch in der englischen oder italienischen oder beiden in jeder gelehrten Schule unterrichtet werden?
3. Soll über die Aussprache und Accentuation der alten Sprachen etwas allgemein festgesetzt werden, oder ist jedem Direktor zu überlassen, wie er es in seinem Institut, oder jedem Lehrer, wie er es in seiner Klasse halten will?
4. Soll bei dem Lehrplan die übliche Einteilung als unumstößlich zum Grunde gelegt werden, daß jedes Lehrobjekt in dem Verhältnis, in dem es zu den übrigen steht, auch im Laufe einer jeden Woche vorkommt? Oder ist er so allgemein abzufassen, daß es frei gelassen wird, auch Versuche anzustellen mit der andern Methode, nach welcher die Lehrobjekte in größeren Maßen wechseln, sodaß in 2 zusammengehörigen Klassen einmal einen Monat hindurch das Lateinische ganz dominiert und alles Andere nur in wenigen Repetitionsstunden vorgetragen wird, dann wieder 3 Wochen ebenso das Griechische und 14 Tage ebenso die Mathematik? (Akten des Geheimen Staatsarchivs R. 76. X. Nr. 18.)

Das Bedürfnis der nicht gelehrten Stunde ist befriedigt und ihr höchstes Interesse ist am besten gesichert durch die ascetische Erziehung zur Religiosität, wo von der Idee des Unendlichen gerade nur soviel ausgehoben wird, wie in der Vernunft bereit liegt, oder worauf sie so notwendig und ungezwungen führt, daß es als ein Postulatum oder ein Korrollat des Vernunftgebrauchs aufgestellt werden kann. Diese Grundlage nenne man wie man will: Ideal der Vernunft, intellectuelle Anschauung, ursprüngliches Gefühl des Unendlichen, erste Prämisse oder letzter Schlußsatz der Syllogismen einer natürlichen Theologie; genug, sie existiert, ist leicht zugänglich, und die menschliche Vernunft ist als religiös anerkannt, wie sie sich denn auch durch die allgemeinste Erfahrung bewährt hat. An diese Eigenschaft der Vernunft läßt sich mit Sicherheit anknüpfen, um zur praktischen Veredelung des Menschen durch die symbolischen Hilfsmittel der Kirche zu gelangen. Nur seitdem dieser Charakter der Vernunft anerkannt wurde, ward es möglich, einen Unterricht in der Religion den Schulen der Philosophen zu entrücken, wodurch die christliche Kirche ihre jetzige Gestaltung annahm.

Der Staat weist jeden seiner Bürger an die Kirche, um das erste und edelste seiner Bedürfnisse zu befriedigen; und kein Institut, welches sich auf bloßes Wissen bezieht, kann und soll die Stelle der Kirche vertreten. Selbst in den Dorf- und Bürgerschulen sollte demnach kein sogenannter Religionsunterricht gestattet werden. Dem Staate bleibt für die Erfüllung dieser wichtigsten aller Pflichten der Prediger allein verantwortlich, weil er allein die Eigentümlichkeit der Beziehungen des Religionsunterrichts auf die Gefühle und den Willen in vollem Maße realisieren kann, nicht bloß wegen der korrespondierenden Eigentümlichkeit seines Charakters, der ihn als einen in das Göttliche eingeweihten und bloß für das Göttliche lebenden dem Volke darstellt, sondern hauptsächlich, weil der Erfolg des öffentlichen Gottesdienstes und der vielleicht noch wohltätigere Einfluß der Pastoral-Verhältnisse auf die Sitten der Eingepfarrten offenbar nur dann in vollem Maße gedeihen können, wenn sie auf das frühere Verhältnis zum Religionslehrer gegründet sind.

Zu dulden oder vielmehr sehr zu billigen ist es dem ohngeachtet, daß in Dorf- und Trivialschulen Gebete und Lieder zu den Gedächtnisübungen gewählt werden, weil dabei kein eigentlicher Religionsvortrag, am allerwenigsten ein zusammenhängender für sich bestehender systematischer, stattfinden darf. Der Katechismus sollte aber meines Erachtens nie in der Schule vorgetragen werden. Die einzige Ausnahme würde da zu gestatten sein, wo die Jugend von der gehörigen Teilnahme an dem Religionsunterricht des Predigers durch zu große Entfernung des Wohnortes oder durch andere unüberwindliche Lokalhindernisse abgehalten wäre. Aber selbst in diesem Falle müßte dieser Zweig des Volksunterrichts der immediaten Leitung des Predigers anvertraut werden, und zwar mit einer solchen Autorität, daß durch die äußeren Formen der Visitationen und Examinationen die Jugend stets daran erinnert würde, den Prediger als das Organ und das Haupt des Religionsunterrichts für die Unmündigen sowie des Gottesdienstes für die Erwachsenen anzuerkennen und zu verehren. Jede Abweichung von dieser Norm entfernt ohnfehlbar das Volk um einen Schritt mehr von der echten Religiosität, wenn auch nur scheinbare Vielwisserei oder Aufklärerei in Religionssachen dafür sprechen sollte.

Der für die gebildeteren Stände berechnete erste Religionsunterricht muß ebenfalls zur Grundlage erhalten eine von der Kirche ausgehende Ausbildung der Vernunft und der Gefühle für die religiöse Gesinnung, keineswegs aber einen auf theoretische Erkenntnis und wissenschaftliche Spekulation Anspruch machenden Schulunterricht. Denn das Wissen ohne die Gesinnung, ohne die lebendige Einwirkung in die Willenstätigkeit frommt bei diesem Stande so wenig wie bei jedem anderen, ist aber für den Staat bei weitem nachteiliger. Man darf also hier noch weniger als bei dem Volke den theoretischen Anteil des ersten Religionsunterrichts von dem ascetischen trennen. Und wenn man nicht die lästige Schar der Sophisten und Aretalogen vermehren will, so muß unablässig der erste Schritt in die Erkenntnis des Göttlichen zugleich einführen in die religiöse Gesinnung durch ascetische Andacht. Es muß also auch für die gebildeten Stände, und zwar hauptsächlich für sie der Religionsunterricht nicht ausgehen von der Schule als ein Zweig des Lernens und Wissens, sondern von der Kirche in der Form einer religiösen Handlung, einer christlichen Verübung.

Ist einmal durch die Vorbereitung die Religiosität begründet und für die ganze Zukunft des Individuums lebendig erregt, so kann hinterher ein jeder, der den Beruf und die Neigung dazu fühlt, die wissenschaftliche Ansicht der Religion auf rein theoretischem Wege erforschen. Da diese Forschung aber nur demjenigen zugänglich ist, der im Gebiet

der Spekulation vollkommen bewandert ist, so ist dies wohl kein Gegenstand für die gelehrte Schule.

Sollte also ein Religionsunterricht für die gelehrten Schüler berechnet werden, so dürfte dieser schon an und für sich auf keinen Fall eine gleichartige wissenschaftliche Tendenz mit den übrigen Gegenständen des Lehrcyklus bekommen, um die üblen Folgen eines nicht ascetischen ersten Unterrichts in der Religion zu vermeiden. Dasselbe fordert aber auch die Konsequenz des Schulplanes, wie er sich jetzt gestalten will: seine Tendenz, alles auszuschließen, was nur entfernte Beziehungen auf die Spekulation hat, ist so entschieden, daß er sogar die ersten Grundzüge einer logischen Anthropologie der Universität vorbehält. Wie könnte er also Resultate der Theologie auseinandersetzen wollen, die das höchste und letzte aller Spekulation sind. Man hat Mühe, sich einen Religionsunterricht zu denken, der weder an dem kindlichen Glauben der Kirche noch an den Forschungen der Wissenschaft anknüpfen will. Wie wenig echte Religiosität von einem Unterrichte der Art zu erwarten sei, hat vielleicht die Erfahrung nur zu sehr gezeigt, und es hat sich hier die Verkehrtheit der Aufklärerei am deutlichsten ausgesprochen.

Sollte hingegen der Religionsunterricht auf gelehrten Schulen nicht als ein bloßer Zweig des Lernens und Wissens behandelt werden, sondern wie es sich geziemt mit ascetischer Erweckung religiöser Gefühle und Gesinnungen und in der Form derjenigen gottesdienstlichen Handlungen, deren das kindliche Alter fähig ist, so fielen allerdings einige der früheren Einwendungen weg, es würden sich aber zu den übrig bleibenden neue und nicht unerhebliche zugesellen. Der frühere Geist des Religionsunterrichts auf Schulen war ohnstreitig bei den Protestanten ebenso ascetisch, wie er es bei den Katholiken noch ist, und bestand aus Gebet, Gesang, Vorträgen über vorgelesene Stellen der Schrift u. d. m. Viele der neueren Pädagogen haben sich bemüht, diese liturgischen Formen neu zu beleben. Man kann aber mit Recht zweifeln, ob der Geist unserer jetzigen gelehrten Schule sich je dieselben mit Erfolg aneignen werde. Auf jeden Fall bliebe immer folgendes zu erwägen:

Warum überhaupt sich die Schule vordrängt, das zu leisten, was der Natur der Dinge und den Staatsverfügungen gemäß der Kirche anheimfällt, und was die Kirche unendlich leichterer und sicherer zu leisten vermag.

Warum die Schule zum Nachteil echter Religiosität die Einheit in den Verhältnissen des Predigers zu seiner Gemeinde zerreißt, in dem sie ihm von seiten der Kinder die wohltätigen Eindrücke der ersten Initiation in das Göttliche entzieht, worauf doch sein künftiger Pastoral-Einfluß und der Nachdruck des öffentlichen Gottesdienstes zum Teil berechnet sein soll.

Ob es für die unbefangene und unerfahrene Jugend heilsam sein könne, wenn gleich beim ersten Religionsunterricht die Wurzel des Glaubens abgeschnitten wird durch eine Opposition der Grundsätze und Lehren, die nach dem jetzigen Zustande des Protestantismus nicht zu vermeiden ist, wenn mit dem Religionsunterricht des Predigers der in der Schule parallel laufen soll, und wenn dieser obendrein notwendig so berechnet werden muß, daß er Juden und Muhamedaner, Katholiken und Protestanten mit gleicher Kraft und Salbung ergreife.

Kann man vom jugendlichen Gemüte erwarten, daß es bei denselben Umgebungen, unter Vorsitz derselben Lehrer und auf den Glockenschlag aus der Funktion des bloßen Begreifens und Lernens in die Gefühle der religiösen Andacht übergehen werde, oder wird nicht vielmehr der vorwaltende Charakter des übrigen Schul-Unterrichts die religiös sein wollenden Handlungen des Schulkultus zum kalten Mechanismus herabwürdigen und so die Rezeptivität für Andacht in ihrem Keime ersticken?

Bilden nicht die philologischen Lehrgegenstände mit dem Geiste eines christlichen Religionsunterrichts einen durchaus nicht zu überwältigenden Gegensatz, sobald man beide in denselben Umgebungen, durch dieselben Lehrer in gleich aufeinander folgenden Lehrstunden im kindlichen Gemüt zur Einheit der Ansicht bringen will? Ist die Schule durchaus indifferent in Sachen der Religion, so kann sie den Unglauben und die Immoralität des Heidentums darstellen in bloßer Beziehung auf das, was da war, und es einem höheren christlichen moralischen Institut überlassen zu bestimmen, was da sein soll: sie ist der Ausgleichung dieser Kontraste ganz überhoben. Uebernimmt aber die Schule den Religionsunterricht, so wird sie es hoffentlich nicht bloß zum Schein tun (welches das Aergste vom Argen wäre), sondern mit Redlichkeit und Einheit des Bestrebens, mit dem heiligsten Vorsatz, den Knaben in der rechten Religiosität ebenso zu befördern wie in der Grammatik. Alsdann darf sie nicht mehr tausend Stellen wie: **Post mortem est nihil itaque mors**

nihil . . . auf sich beruhen lassen. Eine christliche moralische Polemik mit den Autoren ist allerdings von einer so überschwenglichen Abgeschmacktheit, daß sie keiner Erwähnung bedarf. Man versetze sich jedoch von der anderen Seite in das Gemüt des Knaben, wenn demselben Lehrer, der soeben über die Unsterblichkeit einen Vortrag voll religiöser Gesinnung gehalten hat, in der darauffolgenden Stunde bei Lesung des Cäsar und Cicero oder des Chors aus dem Seneca durchaus nichts zu erwähnen einfällt als Metrik und Latinität.

Ich schließe unmaßgeblich aus diesen und mehreren ähnlichen Gründen, daß es dem Interesse der Religiosität angemessen sei, den Religionsunterricht ganz der Kirche zu überlassen. Die Einwendung, es gebe hier und da Prediger, die der religiösen Erziehung der gebildeteren Stände nicht gewachsen wären oder die sich ihrer nicht pflichtmäßig annehmen, ist eine Anklage, die vor das Forum der Kultusbehörden durch die Gemeinde zu bringen ist, damit diesen etwaigen Mängeln des Klerus abgeholfen werde. Bekanntlich tritt aber der umgekehrte Fall auch ein, daß nämlich die Geistlichen gegen den Religionsunterricht der Schulen sehr gegründete Beschwerden führen und aus diesen Mißgriffen den mangelhaften Erfolg ihrer eigenen Bemühungen ableiten. Diese höchstgefährliche Kollision zwischen Schule und Kirche wird nur dann wegfallen, wenn man aufhören wird, zwei so getrennte Gegenstände wie wissenschaftlicher Unterricht und praktisch-religiöse Erziehung gewaltsam und gegen die wahren Affinitätsgesetze miteinander verschmelzen zu wollen."

Erman will — um dies noch einmal hervorzuheben — von einem „auf wissenschaftliche Spekulation Anspruch machenden Religionsunterricht" in den Gymnasien nichts wissen. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Woltmann. Er bewertet den Religionsunterricht besonders hoch, der das philosophische Talent erwecken und beleben kann, und kommt daher bezüglich des Gymnasiums zu folgender Entscheidung:

„Die Frage,[1]) ob es auch in den gelehrten Schulen, besonders in den höheren Klassen, einen Religionsunterricht geben soll, muß ich meiner Ueberzeugung nach bejahen. Denn der Unterricht, der von den Predigern gegeben und der von den meisten nur als eine notwendige Bedingung angesehen wird, um das gleichsam christlich-bürgerliche Zeichen der Reife zu erhalten, fällt doch immer in eine frühere Periode der Entwicklung, und was nochmals von seiten der Kirche geschieht, bezweckt bloß die Erregung christlicher erbaulicher Gefühle. Es scheint mir daher notwendig, daß noch in den folgenden Schuljahren für die, welche eine gelehrte Bildung anstreben und doch nicht künftig als Theologen das Christentum in seiner wissenschaftlichen und historischen Gestalt und Bildung zum Gegenstande ihres Studiums machen, daß es für diese noch eine Steigerung dieses Unterrichts gebe. Der große Einfluß, den das Christentum in seiner wissenschaftlichen Entwicklung auf die ganze neuere Geschichte gehabt hat, und die Bedeutsamkeit, welche in einer mehr vollständigen und systematischen Kenntnis das Christentum, auf welchem die ganze Masse der Meinungen und Gedanken der neueren Zeit gegründet ist, für das wissenschaftliche Bedürfnis hat, scheint es möglich und zweckmäßig zu machen, auch dieses in den Kreis der auf der Schule mitzuteilenden Erkenntnisse zu ziehen. Wenn man nun auch nicht leugnen kann, daß dieser Unterricht notwendig und unabsichtlich auch auf die Erregung und Vergeistigung des Gefühls zurückwirken muß, so möchte ich dieses nicht einmal so sehr in Betracht ziehen, als vielmehr den Einfluß, welchen dieser Unterricht auf die Belebung und Erweckung des philosophischen Talents haben würde. Denn wenn auch jeder überzeugt ist, daß die Philosophie in ihrer strengen und wissenschaftlichen Gestalt zu groß sei für die Schule, so muß diese letztere doch, inwiefern sie den Keim aller geistigen Bildung enthalten soll, auch für diese Seite des Geistes sorgen, und wodurch könnte sie dieses zweckmäßiger als durch einen Religionsunterricht, da auf der einen Seite die Philosophie und die christliche Lehre in genauer Wechselbeziehung miteinander gestanden haben und das Gemüt zugleich gerade auf diesem Gebiete in seinem Gefühle gewisse Unterstützungspunkte findet. Denn wenn man das Bedürfnis nach der Philosophie auf der Schule nicht befriedigen kann noch will, so soll man es doch vielleicht erregen."

[1]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

Bernhardi, der damalige Direktor vom Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin, betont vor allem die Bedeutung der Religion für die Moral. Der wohltätige Einfluß, den der Religionsunterricht auf das sittliche Handeln ausüben kann, ist bestimmend für sein bejahendes Gutachten. Es sind Kantische Gedanken, denen wir in seiner Darlegung begegnen.

„Die[1]) erste der angegebenen Fragen, den Religionsunterricht betreffend, beantworte ich mit: Ja. Der Religionsunterricht ist notwendig, weil er das Kind, den Knaben, den Jüngling aufklärt und reflektieren macht über den sittlichen Gehalt seines Handelns und über den Zweck desselben. Betrachtet man die Kinder der dritten Bildungsstufe eines Gymnasii (V und VI), so findet man einen im ganzen rohen Haufen, der seine Pflichten als Schüler erfüllt, weil er muß, oder der in tierischer Unschuld, möchte ich sagen, dahin lebt und formal sittlich ist, er weiß selbst nicht, warum. Die echte Sittlichkeit bei beiden hervorzubringen, soll der Religionsunterricht dienen, da klar ist, daß im ganzen die Eltern niemals den eigentlichen sittlichen Unterricht zu übernehmen imstande noch geneigt sind. Wie könnte also in diesen Klassen ein Unterricht fehlen, dessen Streben ist, den Geist frei zu machen und die Lust und Freude am Ethischen zu entzünden!

Wir gehen zur zweiten Bildungsstufe (IV und III). Kann irgendwo der Mangel dieses Unterrichts entschuldigt werden, so ist es in dieser Region. Die jungen Leute im ganzen werden als an formale Sittlichkeit gewöhnt vorausgesetzt, und zudem tritt bei den meisten der Zeitpunkt ein, wo sie die Katechisationen besuchen. Dies würde eine an Lehrern schwache Anstalt berechtigen, diesen Unterricht auf dieser Stufe auszusetzen, allein folgendes ist genau zu erwägen.

Erstlich: im Ganzen findet in diesen Klassen das oben erwähnte häusliche Verhältnis und dessen Mangelhaftigkeit noch immer statt.

b. Dagegen ist der Blick des Knaben bereits freier und der Geist empfänglicher für freie Sittlichkeit, welches zum Teil durch das höhere Alter entsteht. Soll nun diese Fähigkeit zur Erzeugung sittlicher Ideen und Gefühle unbenutzt bleiben?

c. Die Katechisationen ersetzen nicht den Religionsunterricht für die Schule. Der Prediger unterrichtet verschiedene Stände, verschiedene Alter, verschieden ausgebildete Kinder; er geht daher nach einem Durchschnittspunkte, sein Maximum ist das Minimum für die bürgerlichen Forderungen der Rechtlichkeit, der Gesetzlichkeit usw. Besitzt jedes Kind dies Minimum der Religionskenntnisse, so soll er zwar nicht dabei stehen bleiben, aber er kann, er muß oft das Kind einsegnen. Mit so etwas aber darf sich keine Schule begnügen.

In der ersten Bildungsstufe setzt man durch langes sittliches Handeln entstandenes sittliches Gefühl, das heißt Ahnung einer sittlichen Welt (im Gegensatz einzelner sittlicher Aeußerungen und Handlungen, durch Sinnlichkeit unterbrochen und nicht zu einem sittlichen Leben verschmolzen) voraus, und zwar allgemein. Soll dieses nun in seiner Dunkelheit bleiben oder durch klares Bewußtsein von seiten der erkennenden Tätigkeit vollständig gemacht werden? Ich denke mir das letztere; denn dies gibt allein die Sicherheit im Handeln, verbürgt die Dauer des Gefühls und seine drastische Kraft. Es darf daher der Religionsunterricht hier durchaus nicht fehlen. Da er aber eine sittliche Weltanschauung und ein sittliches Leben begründen soll, so werde er auch systematisch erteilt, er bestehe in einem System, in einer christlichen Moral."

Während Tralles sich am kürzesten faßt und nur schreibt:

„ad 1[2]) halte ich es am besten, wenn darin von dem bisherigen Gebrauch nicht abgewichen wird,"

finden wir von Spalding folgende eigenartige Ausführungen:

„Einen[3]) eigentlichen Religionsunterricht in den Lehrplan gelehrter Schulen aufzunehmen, halte ich allerdings für nötig. Ich bin von dem Wert einer religiösen Gesinnung bei jedem Menschen überzeugt, und da dies wohl ziemlich allgemein der Fall ist, so kommt es bei dieser Frage nur darauf an, ob durch den Schulunterricht die Einpflanzung und Befestigung eines solchen Sinnes bewirkt werden könne. Freilich setzen sich dieser Wirksamkeit gerade auf öffentlichen gelehrten Schulen viele Hindernisse entgegen, und es mag auch Fälle geben, wo der Freund der Religion wünschen möchte, dieser

[1]), [2]) und [3]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

Unterricht werde lieber gar nicht erteilt. Indessen die Ausmerzung dieses Gegenstandes aus dem Lehrplan hat gewiß noch nachteiligere Folgen im Allgemeinen.

1. Junge Leute, die aus ihren kindischen oder jugendlichen Zerstreuungen herausgerissen werden durch den heilsamen Zwang der Schule, welche mühsames Anstrengen ihrer Geisteskräfte und Stetigkeit des flatternden Willens von ihnen fordert, bekommen leicht und früh einige Achtung vor dem Wissen und Verstehen. Hören sie nun in dieser Periode der ersten Anerkennung geistiger Kraft und Trefflichkeit nichts von Gott und übersinnlichen Dingen, so werden sie schwerlich ein hierauf gerichteies Nachdenken des Gebildeten und Unterrichteten wert halten. Eben die Verbindung des gründlichen Wissens mit Erweckung der Ehrfurcht vor mehr als menschlichen und bürgerlichen Gesetzen stellt den religiösen Menschen dem jugendlichen Gemüte dar als ein edles Wesen, als ein nachahmungswürdiges Beispiel.

2. Der Religionsunterricht bei den Geistlichen außer der Schule beschäftigt die Jugend nur während eines kleinen Teiles ihrer Bildungszeit. Je abgesonderter derselbe erscheint von dem, was sonst für ihren Geist geschieht, desto weniger läßt sich ein Eindringen in den Charakter davon hoffen. Leider ist es so häufig der Fall, daß diejenigen, die etwas wissen, das Glauben, Hoffen und Anbeten für eine Schwäche halten, und umgekehrt solche, deren zartes und liebevolles Gemüt sie zu Gott führt, Wissen und Nachforschen für Stolz und Frevel erklären. Diesen Zwiespalt befördert die Verbannung des Religionsunterrichts aus den Schulen gewiß. Sie lehrt den Geistlichen als einen Ungelehrten ansehen und den Gelehrten als einen Ungeistlichen. Ob vielleicht während dieser Bildungsperiode des Jünglings in der Schule kein Religionsunterricht anzuordnen sei, ist eine besondere Frage. Mir scheint es zweckmäßig, daß der Religionsunterricht in der Schule überhaupt in die Stunden gelegt werde, welche dem Unterricht der Katechumenen vom Staate bestimmt sind. Auf diese Weise würde, solange der junge Mensch von dem Prediger seiner Gemeine die christliche Unterweisung genösse, für ihn dieser Unterricht in der Schule ausfallen.

3. Nachdem die Jünglinge durch die Konfirmation gewissermaßen zu einem „Range der Selbständigkeit" aufgenommen sind, scheint es mir höchst gefährlich, von Staats- und Schulwegen nichts mehr für ihre religiöse Bildung zu tun. Also auch für die höhere Klasse sehe ich diesen Unterricht an als Bedürfnis der Schule.

Die oben erwähnten Hindernisse der Behandlung der Religion als Gegenstand der Schule können, sobald die Entbehrung dieses Lehrobjektes als allgemein schädlich erkannt ist, nur noch Schwierigkeiten sein, nicht Gründe der Abschaffung. Sie werden vermindert und vielleicht vernichtet durch die zweckmäßigste Einrichtung dieses Unterrichts und durch die Geschicklichkeit der denselben erteilenden Lehrer. Ueber diese Fragen indessen wird erst nach Entscheidung der jetzt vorgelegten zu beratschlagen sein."

Auch von Schleiermacher ist die Frage in einem ausführlichen Gutachten erörtert worden. Selbst wenn sein Name nicht darunter stände — daß es von ihm herrühren müßte, würde meines Erachtens die Art und Weise dartun, mit der das vorliegende Thema behandelt ist. Nach der dem großen Theologen eigentümlichen Methode werden auch hier die Gegengründe zuerst erwogen; es folgt sodann eine Zusammenstellung derjenigen Momente, die dafür sprechen; im 3. Teil endlich wird eine Lösung versucht, die dem pro und contra gerecht werden will. Sein Gutachten lautet folgendermaßen:

Soll auf den gelehrten Schulen ein besonderer Religionsunterricht erteilt werden?[1])

Bei dem Religionsunterricht ist nach der gewöhnlichen Ansicht das Lernen, das Erwerben von Kenntnissen nur die Nebensache, nur ein notwendiges Mittel; das Wesentliche, der eigentliche Zweck ist die Belebung der Gesinnung, das wahre lebendige Sich-Anschließen an die Gemeine. Auf die Gesinnung zu wirken, kann aber niemals ein unmittelbares Objekt der Schule sein, sondern nur fragmentarisch, gelegentlich kann ein selbst innerlich lebendiger Lehrer darauf wirken. Dem Staat muß allerdings daran gelegen sein, daß seine Bürger religiös sind, es muß ihm ebenso sehr daran liegen, daß sie

[1]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

vaterlandsliebend sind. Er tut für das letztere dennoch nirgend etwas Besonderes; warum soll er es für das erstere tun, da dies zu bewirken zumal schon der Zweck einer anderen Anstalt ist, der Kirche.

Ueberdies, wenn auch der Wille da wäre und gut, so scheint das Unternehmen sehr schwierig: Bei der jetzigen Lage der Sache ist ein religiöser Schulmann etwas sehr Seltenes, und den Unterricht einem Geistlichen als außerordentlichem Lehrer zu übertragen heißt nur etwas nicht sehr Natürliches in die Schule verpflanzen, was außer der Schule ohnehin geschieht. Dies sind die Gründe, welche gegen den Religionsunterricht auf Schulen sprechen.

Auf der andern Seite, die Kirche unterscheidet die verschiedenen Stufen der Bildung nicht, ihr Unterricht ist für die Jugend aller Klassen derselbe; gesetzt also, auch er wäre für den Zweck der Belebung der Gesinnung überall vortrefflich, so wird doch das, was dabei nicht Gesinnung, sondern Einsicht ist, vernachlässigt. Die Kirche fordert diese Einsicht nur von den künftigen Klerikern und ist sicher, daß diese sie in ihrem künftigen theologischen Studium erlangen. Der Staat wünscht diese Einsicht bei allen, welche dereinst die Kirche als eine vom Staat adoptierte und benutzte Anstalt leiten sollen, d. h. bei allen Staatsdienern, und in einem weiteren Sinne bei allen höher Gebildeten. Er muß also etwas tun, um diese Einsicht in den Religionssachen auf seinen Bildungsanstalten hervorzubringen.

Dies sind die Gründe für den Religionsunterricht. Man sieht, sie stehen einander streng genommen nicht entgegen, und die Auflösung des scheinbaren Streites liegt darin, daß bei dem Religionsunterricht auf gelehrten Schulen die Einsicht die Hauptsache sein muß und die Belebung der Gesinnung die Nebensache, und so in der Form einer allgemeinen historischen Darstellung der christlichen Lehre und Kirche scheint er mir beibehalten werden zu müssen. So verschwindet auch die Schwierigkeit, welche aus dem Zusammensein verschiedener Religionsgenossen auf der Schule entsteht, welches dieser Art des Unterrichts gar nicht entgegen sein kann. So auch die, daß es an qualificierten Lehrern fehlen werde, oder daß der Prediger in der Schule nur seine gewohnte Katechisation wiederholen werde. Dringend aber scheint, wenn er diese Richtung bekommen soll, die Anfertigung eines hierzu besonders eingerichteten Handbuchs.

Fassen wir aus dem vorstehenden Gutachten, auf das es uns ja vor allem ankommt, die Hauptpunkte zusammen, so ist zu sagen: Nach Schleiermacher kommt für Gymnasium nur ein historischer Religionsunterricht in Betracht, in dem das konfessionelle Moment auszuschalten ist. Was seinen Zweck betrifft, so ist aller Nachdruck darauf zu legen, daß er Einsichten gibt, Kenntnisse verschafft. Die gesinnungsbildende Tendenz wird für den gymnasialen Religionsunterricht zur Nebensache. —

Während Schleiermacher in diesem Aktenstück seine prinzipielle Stellung dargelegt und in groben Umrissen ausgeführt hat, wie seines Erachtens der Religionsunterricht beschaffen sein muß, führt uns der „Entwurf" auch in Einzelheiten hinein. Hingewiesen wird auf diese zweite Arbeit in einem Protokoll,[1]) das über eine Sitzung der Deputation am 18. Juni 1810 Aufschluß gibt und das deswegen besonderen Wert hat, weil wir ihm entnehmen können, wessen Gründe für Beibehaltung des Religionsunterrichtes in Gymnasien durchschlagend gewesen sind.

„Die erste Frage (ob ein eigener Religionsunterricht in den Lehrplan für gelehrte Schulen aufgenommen werden soll) wurde von der Mehrzahl" — so ist in dem Protokoll zu lesen — „bejahend beantwortet, teils, weil es notwendig sei, durch einen solchen Unterricht eine Verbindung zwischen der wissenschaftlichen und religiösen Bildung hervorzubringen, teils, weil dadurch in den Gemütern der höhere gleichsam spekulative Sinn angeregt werden könne, teils endlich, weil für alle Staatsdiener

[1]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18.)

und höhere Stände überhaupt eine vollständige Kenntnis des Christentums ein Bedürfnis sei, welches der vom Prediger gegebene und nur auf einen populären Durchschnitt berechnete nicht befriedige; die theologischen Studien auf der Universität seien aber nur für den ausschließlich damit beschäftigten Stand berechnet."

Unter den angegebenen Gründen ist der erste in dem Spalding'schen Gutachten besonders hervorgehoben; der zweite hat Woltmann zum Urheber; im letzten endlich werden wir Argumente Schleiermachers wiedererkennen. Der Satz:

„Herr Prof. Dr. Schleiermacher hat es übernommen, die Form und den Gang dieses Unternehmens zu entwerfen," bildet den Schluß des Protokolls. Mit „diesem Unternehmen", dem Entwurf, hätten wir uns jetzt näher zu befassen. Die Arbeit muß bald nach dem 18. Juni geliefert sein, da bereits am 3. September 1810 der allgemeine Lehrplan der Sektion eingereicht wurde.

„Allgemeiner Entwurf zum Religionsunterricht auf gelehrten Schulen."[1])

Die öffentlichen Schulen sind allerdings vorzüglich Lehranstalten, inwiefern das Lehren die allgemeine Form aller Tätigkeiten darin ist, nicht aber, als ob das Lernen der einzige Zweck derselben wäre, sondern dieser ist vielmehr vermittelst des Lernens die Entwickelung der geistigen Kräfte, und zwar nicht nur der einzelnen Fertigkeit, sondern auch der übereinstimmenden allgemeinen Richtung aller oder der Gesinnung. Auf diese muß also unter der Form des Lehrens in allen Lehrstunden gewirkt werden. Allein so geschieht es nur jedesmal von einer bestimmten Seite aus, nicht aus dem innersten Mittelpunkt. Daher wird es notwendig sein, jene Wirkungen zu concentrieren, das Mangelhafte darin zu ersetzen und die Selbsttätigkeit für das Gute und Rechte von einem Mittelpunkt aus zu erregen. Dies muß allerdings gewissermaßen durch das Leben auf der Schule selbst und durch den Geist, in welchem die Disciplin geübt wird, geschehen. Die Absicht des Religionsunterricht aber ist auch geradezu und unter der Form des Lehrens darauf zu wirken.

Hierzu gibt es nun keinen anderen Gegenstand als das Christentum, inwiefern es erhaben ist, denn der Mittelpunkt aller Gesinnung ist Religiosität; und der Staat, von welchem die Einrichtung der öffentlichen Erziehungsanstalten ausgeht, erkennt das Christentum für die unter seinen Bürgern allgemein verbreitete und gültige Form der Religion, welches er durch die Anordnung des Religionsunterrichts auf Schulen aufs neue zu erkennen gibt. Zugleich legt er dadurch eine faktische Protestation gegen die Ansicht ein, als ob Religion unter der positiven Form des Christentums und wissenschaftliche Bildung einander ausschlössen.

Es ist daher eine falsche und allem übrigen Verfahren des Staates nicht analoge Tendenz, wenn man um der etwaigen gemischten Zöglinge willen dem Religionsunterricht das Christliche benehmen und ihn in das Gebiet einer sogenannten allgemeinen Religion hinüberspielen will, die überdies weder eine bestimmte äußere Form noch eine anerkannte Doktrin hat, welche als sie repräsentierender Lehrgegenstand auftreten könnte. Der Unterricht muß vielmehr christlich sein; dahin aber streben, sich von der Polemik der einzelnen christlichen Parteien gegeneinander frei zu halten. Nur wo er dies nicht kann, zeige er sich in unserm protestantischen Staate auch protestantisch.

Eine ebenso falsche Richtung aber ist angedeutet in dem Namen theologische Klasse, welchen hie und da dieser Unterricht führt; denn theologisch d. h. gelehrt, philosophisch und kritisch soll er nicht sein. Doch hierüber läßt sich weniger im allgemeinen etwas sagen, sondern man muß den Religionsunterricht auf den verschiedenen Bildungsstufen betrachten.

Von diesen hat die Deputation in ihrem Normalbilde einer gelehrten Schule immer drei angenommen, und durch diese haben wir auch hier den Religionsunterricht hindurchzuführen.

---

[1]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

Auf der untersten Stufe ist als das wesentlichste wohl anzusehen, daß die Fertigkeit gebildet werde, unter der Form von Geschichten, Parabeln, Sprichwörtern, Gnomen das Innere der Gesinnung anzuerkennen. Denn diese Stufe repräsentiert den Zustand, wo das Allgemeine nur unter der Form des Einzelnen aufgefaßt wird und anders nicht zum Bewußtsein kommt. Sie repräsentiert zugleich die Einheit der Volksmasse, und daher gebe es auch für diesen Unterricht „Einen" Leitfaden. Dies sei nun aber kein anderer als die Bibel. Einen Auszug aus derselben für Schulen anzufertigen, habe ich nie gebilligt. Denn wiewohl sie vieles enthält, was dem Laien immer unverständlich bleiben muß, und noch mehreres, was Kinder von diesen Jahren nicht fassen können, so ist doch jenes eine Anmaßung auf der einen und eine Verkürzung auf der andern Seite. Jeder verständige Lehrer wird schon selbst sehen, was er brauchen kann, um es zum Grunde seiner Unterhaltung zu legen. Die natürliche Verbindung der Bibel mit religiöser Poesie ist allerdings nicht zu vernachlässigen, aber auch hier möchte ich kein Buch vorschreiben oder den Kindern in die Hände geben; sondern sie mögen sich gewöhnen, einzelne Strophen oder kleinere Lieder sich durch die lebendige Stimme anzueignen.

Für die zweite Stufe ist es schwer, etwas Bestimmtes festzusetzen, da sie im Ganzen in die Zeit hineinfällt, in welcher der kirchliche Religionsunterricht erteilt wird. Ein zwiefacher wäre von manchen Seiten bedenklich, und es scheint mir nur 2 Auswege zu geben. Entweder die Schüler erhalten gar keinen anderen Religionsunterricht als in der Schule und werden nicht eher als bei ihrem Abgange von dieser auch nach vorgängiger Prüfung eines Predigers in die Kirchengemeinschaft aufgenommen, und alsdann müßten die Klassen einen vollständigen Religionskursus enthalten, der das in den unteren Klassen fragmentarisch Mitgeteilte zusammenfaßte und die Uebereinstimmung von allem zu einer lebendigen Ueberzeugung brächte. Allein hiervon möchten so viele Ausnahmen notwendig werden, daß es fast besser sein möchte, den anderen Ausweg zu erwählen und für diese Stufe, welche die dritte und vierte Klasse in sich faßt, den Religionsunterricht in der Schule ganz cessieren zu lassen.

Auf der obersten Stufe endlich muß die Absicht vorzüglich dahin gehen, durch eine gehaltvolle Darstellung den Mängeln, welche der kirchliche Religionsunterricht für den gebildeten Verstand der Jünglinge nicht selten gehabt haben wird, abzuhelfen, den Scepticismus, der sich in ihnen entwickelt haben mag, zur Sprache zu bringen und zu zügeln, den religiösen Geist auch unter den verschiedensten Lehrformen und Meinungen auffassen zu lehren und das speculative Talent propädeutisch anzuregen, damit in den Einzelnen, wie es im Großen geschehen ist, die Philosophie sich hernach desto ernster aus der Beschäftigung mit der Religion entwickele. Eine allgemeine Kenntnis der Bibel, eine kurze Geschichte der Ausbildung der christlichen Kirche und Lehre würden die eigentlichen Lehrgegenstände sein. Ein Lehrbuch scheint hier wohl unentbehrlich zu sein, mir ist aber noch keines bekannt, welches ich zur allgemeinen Einführung empfehlen könnte.

Zwei wöchentliche Stunden, welches schon jetzt das gewöhnliche Maß ist, würden wohl auf jeder Stufe für den Religionsunterricht hinlänglich sein.

Es scheint hiermit noch ein anderer Gegenstand in Verbindung zu stehen, nämlich ob und in welchem Maße die Schulen einen Hausgottesdienst haben, mit Gebet und Gesang eröffnet werden sollen. Bis jetzt steht darüber nichts allgemein fest, und da sicher die gute Wirkung doch ganz von dem Geist abhängt, mit welchem die Sache behandelt wird, und von der Teilnahme der Lehrer, so glaube ich auch, daß es jetzt noch nicht gut wäre, etwas Allgemeines darüber festzusetzen."

Versuchen wir, das Charakteristische und Bedeutsame, das im Gutachten und Entwurf enthalten ist, klar herauszustellen. Welchen Zweck soll nach Schleiermacher der Religionsunterricht haben? würde als erste Frage zu beantworten sein. Wir können eine doppelte Antwort geben: Nach dem Gutachten soll er vor allem Einsicht verschaffen, das intellektuelle Moment wird also besonders betont; im Entwurf dagegen steht die Erregung der Selbsttätigkeit für das Gute und Rechte an erster Stelle, auf die erzieherische, gesinnungsbildende Wirkung ist also aller Nachdruck damit gelegt worden. Man könnte somit versucht sein, bezüglich der Zielbestimmung des gymnasialen Religionsunterrichts bei Schleiermacher von starken Differenzen zu sprechen. In diesem Falle würde

man folgendes wahrscheinlich nicht genügend beachtet haben: Im Gutachten bildet der kirchliche Religionsunterricht, der vor allem die Gesinnung zu pflegen hat und für den erst in zweiter Linie „Einsichten" kommen, den Gegensatz, während im Entwurf der gymnasiale Religionsunterricht mit den übrigen Lehrobjekten des Gymnasiums verglichen wird. Aber dennoch wird man die Sätze: „Auf gelehrten Schulen muß die Einsicht die Hauptsache sein und die Belebung der Gesinnung die Nebensache", nebst den Konsequenzen, die im Gutachten gezogen sind — und: „Die Absicht des Religionsunterrichts ist geradezu und unter der Form des Lehrens auf die Gesinnung zu wirken" nicht völlig miteinander in Einklang bringen. Die Zweckbestimmung im Entwurf ist doch etwas zu Gunsten der Gesinnung verschoben worden.

Was zweitens den Charakter des Unterrichts betrifft, so ist zu sagen: Wie Schleiermacher in seinen „Reden über die Religion" von einer natürlichen Religion nichts wissen will, so hat er sich auch im Entwurf mit aller Schärfe gegen diejenigen ausgesprochen, „die dem Religionsunterricht das Christliche benehmen und ihn in das Gebiet einer sogenannten allgemeinen Religion hinüberspielen" wollen. Aber ebenso bestimmt ist er konfessionellen Neigungen entgegengetreten, und nur gezwungen hat er hier Konzessionen gemacht. Es ergibt sich somit für ihn die Forderung: Der Unterricht muß positiv christlich, interkonfessionell sein.

Diese Prinzipien sind bestimmend für die Lehraufgaben in den einzelnen Stufen. Da das „Konfessionell-Beschränkende" fortfallen soll, so hat der Katechismus — und das ist zu unterstreichen — keine Berücksichtigung gefunden. Das Geschichtliche steht auf der Unter- und Oberstufe im Mittelpunkt: Dort biblische Geschichte, hier die Geschichte der Kirche und der Lehre. Daß Schleiermacher die Heilige Schrift zur Grundlage des gymnasialen Religionsunterrichts gemacht hat, verdient besondere Beachtung. — Als charakteristisch sei auch dies hervorgehoben, daß in der Mittelstufe des Gymnasiums wegen der Kollisionsgefahr mit der kirchlichen Unterweisung vom Religionsunterricht am besten abzusehen ist.

Die Bedeutung, die die besprochenen Arbeiten für die Entwickelung des Lehrplans gehabt haben, wird uns an anderer Stelle beschäftigen. Wir können uns daher jetzt den übrigen Quellen zuwenden.

Es ist bereits einleitend gesagt, daß die „Reden über die Religion und die pädagogischen Schriften", soweit sie Material für die vorliegende Arbeit liefern, zusammengehören. Die Darlegungen, die sich in ihnen bezüglich des Religionsunterrichts finden, sind durch Schleiermachers Auffassungen über das Verhältnis von Staat und Kirche bestimmt. Der große Kirchenmann ist bekanntlich bis an sein Lebensende für eine „freie Kirche im freien Staate" eingetreten und dem Grundgedanken nach wohl immer jenen Worten treu geblieben, die in Sturm und Drang, in gärender Zeit geschrieben wurden und die lauten: „So oft ein Fürst eine Kirche für eine Gemeinheit erklärt mit besonderen Vorrechten, für eine ausgezeichnet angesehene Person in der bürgerlichen Welt . . .

war das Verderben dieser Kirche fast unwiderruflich beschlossen und eingeleitet. Wie das furchtbare Medusenhaupt wirkt eine solche Konstitutionsakte politischer Präponderanz auf die religiöse Gesellschaft; alles versteinert sich, sowie sie erscheint. Alles nicht Zusammengehörige, was nur für einen Augenblick ineinander geschlungen war, ist nun unzertrennlich aneinander gekettet . . ." Die Konsequenzen, die sich aus dieser Auffassung in bezug auf die Schule und deren Aufgaben ergeben, sind von Schleiermacher in den Anmerkungen zur dritten Ausgabe seiner Reden vom Jahre 1821 gezogen worden. Was in diesen Anmerkungen über die Schule im allgemeinen gesagt ist, gilt auch fürs Gymnasium. Wir werden gut tun, auch hier Schleiermacher selber reden zu lassen.

„ . . . Die religiöse Erziehung[1]) als solche wird niemals die ganze Erziehung des Menschen sein; sondern alle Ausbildung, welche die Religionsgesellschaft als solche nicht unmittelbar interessiert, wie z. B. die gymnastische und die höhere wissenschaftliche, wird außer ihrem Bereiche liegen. Wenn nun die Kirche vielleicht früher an die Erziehung gedacht hat als der Staat, und dieser will dann sagen: „Ich sehe, ihr habt da Anstalten zur Bildung der Jugend, aber diese, wenn ich sie auch für gut erkenne, genügen mir nicht; ich will nun das Fehlende hinzutun, dafür aber die ganze Anstalt unter meine Leitung nehmen," so wird die Kirche, wenn sie reden darf und ihr eigenes Wohl versteht, entgegnen: „Nicht also, sondern für alles Fehlende mache du deine Anstalten, und wir wollen als Bürger redlich das Unsrige dazu beitragen, daß sie gedeihen; unsere Anstalten aber laß uns in unsern eigentümlichen Grenzen nach wie vor selbst besorgen und erspare nur an den Deinigen dasjenige, wovon du glaubst, daß die unsrigen es zweckmäßig leisten." Tut nun der Staat dennoch kraft seiner Gewalt das andere, so wird dies immer eine der Kirche höchst unerwünschte Einmischung sein, und sie wird es als eine Beeinträchtigung fühlen, wenn es ihr auch den zweideutigen Vorteil verschaffte, einen gewissen Einfluß auf manches zu erlangen, worauf sie dem natürlichen Lauf der Dinge nach keinen hätte. — Ebenso nun ist es mit der Belehrung über die menschlichen Pflichten im bürgerlichen Leben, welche doch nichts anderes ist als eine fortgesetzte Erziehung des erwachsenen Volkes. Daß der Staat einer solchen bedarf, leidet keinen Zweifel, und zwar desto mehr, je weniger sie von selbst aus dem öffentlichen Leben hervorgeht. Wenn er nun findet, daß in den religiösen Uebungen und Mitteilungen der in seiner Mitte bestehenden religiösen Gesellschaft oder Gesellschaften solche Belehrungen vorkommen, und daß die Verschiedenheit derselben, wenn ihrer mehrere sind, hierin keinen irgend bedeutenden Unterschied hervorbringt, so wird er gern beschließen, eine eigene Anstalt zu diesem Behuf zu sparen; und das werden sich jene Gesellschaften gern gefallen lassen und sich freuen, daß sie dem gemeinen Wesen diesen Dienst leisten. Wenn aber der Staat zu ihnen sagt: „Ich will mich eurer Belehrungen bedienen; aber damit ich auch sicher bin, daß mein Zweck vollständig erreicht werde, muß ich euch doch noch vorschreiben, daß ihr auch über dieses und jenes nicht vergesset zu reden, und daß ihr dieses und jenes aus der Geschichte zu bestimmten Zeiten in Erinnerung bringt, und ich muß eine Veranstaltung treffen, um zu erfahren, daß dies auch wirklich geschehen sei," so wird die Kirche, wenn sie darf, gewiß sagen: „Mit nichten, denn da würden auch manche Belehrungen vorkommen sollen, die in unser Gebiet gar nicht einschlagen, und was das Geschichtliche betrifft, so kommt es uns sehr widerlich vor, wenn wir z. B. an gewissen Tagen freudig daran erinnern sollen, wie du einen andern Staat besiegt hast, unsere nämliche Gesellschaft in jenem Staat aber muß an diesen Tagen weislich stillschweigen, soll sich aber freuen an andern Tagen, wo jener etwa dich besiegt hat, und die wir wieder mit Stillschweigen übergehen; sondern uns gilt beides gleich, und wir müssen den gleichen Gebrauch machen nach unserer Art von dem, was dir rühmlich und was dir schimpflich gewesen ist. Ein Gebrauch, mit dem du wohl zufrieden sein kannst; aber für jenen besonderen Zweck mache dir eine andere Vorrichtung; denn wir können dir dazu nicht behülflich sein . . . . ."

„ . . . Es[2]) wird hier (im Texte selber) als etwas durchaus Notwendiges angesehen, daß der Staat außer dem, was durch jede religiöse Gemeinschaft ohnedies von selbst geschieht, und gleichviel, ob in einem Staat nur eine solche besteht, welcher er

[1]) u. [2]) Anmerk. 18 und 22 zur 4. Rede.

unumschränkt vertraut, oder ob mehrere, zwischen denen er sein Vertrauen gleich oder ungleich verteilt, auf jeden Fall noch ein besonderes Bildungsinstitut anlegen muß, sei es nun nur für die jüngere Generation oder auch für den roheren Teil des Volkes; und in dieser Behauptung liegt zugleich des Redners Entscheidung über eine viel besprochene Frage, nämlich das Verhältnis von Staat und Kirche zu dem, was wir im weitesten Umfang des Wortes Schule nennen. Seine Entscheidung nämlich ist, wenn früher Gesagtes mit berücksichtigt wird, diese, daß einesteils der Staat sich immerhin auf die religiösen Gemeinschaften in dieser Hinsicht verlassen möge, und soweit er sich auf sie verläßt, müsse er sie denn auch gewähren lassen und sich mit einer negativen Aufsicht über ihre Anstalten begnügen; einen andern Teil der Schule aber gezieme ihm selbst anzulegen und zu versorgen. Diese Entscheidung möge hier noch in etwas erörtert und vertreten werden. Wo religiöse Gemeinschaft irgend einer Art ist, da ist auch in den Häusern eine gleichförmige Zucht, um die Sinnlichkeit zu zähmen, daß das Erwachen des höhern geistigen Lebens durch sie nicht gehindert werde, und diese kommt in alle Wege dem bürgerlichen Leben zustatten. Wenn aber der Staat noch eine besondere Zucht braucht, um zeitig in seinen Bürgern gewisse Gewöhnungen zu begründen, so geht eine solche aus der religiösen Gemeinschaft nicht hervor. Ist nun über die Notwendigkeit derselben ein richtiges Gefühl allgemein verbreitet, so kann sich auch in dieser Hinsicht der Staat auf dasjenige verlassen, was die Familien tun, nur nicht, sofern sie Elemente der religiösen, sondern sofern sie Elemente der bürgerlichen Gesellschaft sind. Ist ein solches Gefühl nicht verbreitet genug, so muß der Staat öffentliche ergänzende Vorkehrungen treffen. Hierhin nun gehört alles Gymnastische in der Erziehung, welches niemals von der Kirche ausgehen kann und auch nicht den Schein haben darf, von ihr auszugehen, weil es ihr völlig fremd ist. Ferner, wo ein System religiöser Mitteilung besteht, da muß auch eine gemeinsame Unterweisung der Jugend bestehen in allem, was zum Verständnis der religiösen Sprache und Symbolik gehört, und dies ist eigentlich die kirchliche Gemeindeschule, welche im Christentum auf Ueberlieferung der religiösen Begriffe und bei den Protestanten auf ein, wenngleich beschränktes, Verstehen der Heiligen Schrift ausgeht. Hat nun der Staat das Vertrauen, daß hiermit zugleich eine lebendige Mitteilung sittlicher Begriffe und die Keime einer allgemeinen Verstandesentwicklung gegeben sind, so kann er sich für diese Gegenstände auf die kirchliche Schule verlassen. Alles Statistische aber, Mathematische und Technische, und was noch für allgemeines Jugendbedürfnis gehalten werden mag, ist der kirchlichen Schule fremd; sondern dies ist die bürgerliche und muß von der bürgerlichen Gemeinde beschafft werden. Sind nun Kirchengemeinde und Bürgergemeinde ganz dasselbe, so können zwar bei vorwaltenden Gründen die kirchliche Schule und die bürgerliche in Eine Anstalt vereinigt werden, dadurch aber gewinnt ebensowenig der Staat ein Recht zur Leitung der kirchlichen Schule, als die Kirche ein Recht zur Leitung der bürgerlichen."

Soviel dürfte nach den vorstehenden Worten klar sein: Schleiermacher erstrebt eine reinliche Scheidung staatlicher Schulanstalten und kirchlicher Gemeindeschulen an und will von einer Verquickung der beiderseitigen Aufgaben deswegen nichts wissen, weil die Kirche dadurch Schaden erleiden würde. Mit Bestimmtheit weist er darauf hin, daß auch der Staat für Mitteilung der sittlichen Begriffe, Belehrung über die menschlichen Pflichten im bürgerlichen Leben — wir dürfen mit einem Terminus der Schleiermacher'schen Pädagogik sagen — für Erweckung des Gemeinsinnes zu sorgen hat und in sein Gebiet auch die allgemeine Verstandesbildung und Entwickelung der Fertigkeiten gehören. Dagegen: Der Staat hat sich nicht mit der religiösen Unterweisung zu befassen. Hier hat die Kirche einzusetzen.

Wir wenden uns zu Schleiermachers pädagogischen Schriften. Schleiermacher hat bekanntlich dreimal, in dem Wintersemester 1813/14 und 1821/22 und im Jahre 1826 Vorlesungen über Pädagogik gehalten. Aus Manuskripten und Zetteln, sowie aus Kollegheften hat Platz eine Erziehungslehre zusammengearbeitet und als 9. Band der philosophischen

Schriften 1849[1]) herausgegeben. Da die Vorlesungen von 1813/14 und 1821/22 nur allgemeine Gesichtspunkte enthalten, sich mit dem Religionsunterricht nicht befassen, so können wir uns auf die Vorlesungen von 1826 beschränken.

Zur Orientierung sei hier darauf hingewiesen, daß die Vorlesungen von 1826 einen allgemeinen und einen besonderen Teil enthalten. In jenem werden die Prinzipien dargelegt, in diesem die speziellen Erziehungsaufgaben nach den drei Altersstufen des Kindes ausführlich entwickelt. Der allgemeine Teil definiert Erziehung als die gesamte Einwirkung der älteren Generation auf die jüngere. Drei wirkende Faktoren sind hierbei zu unterscheiden: Die Familie, die Kirche und der Staat. Welchen Anteil die Kirche hat — die Frage nach dem Religionsunterricht ist hiermit verflochten — ist folgenden allgemeinen Ausführungen zu entnehmen:

„Die[2]) Kirche . . . als die religiöse Gemeinschaft fordert überwiegend von jedem Einzelnen die Gesinnung, und zwar die bestimmte Gesinnung der christlichen Frömmigkeit . . . . Fertigkeit als solche fordert die Kirche im eigentlichen Sinn nicht, sie setzt voraus, daß, wenn nur der Wille recht stark ist, die Fertigkeit von selbst sich anschließen werde. Wenn wir nun gleich im Allgemeinen dies nicht zugeben können, so ist es doch besonders in Beziehung auf die Kirche anwendbar. Denn die Fertigkeiten, welche die religiöse Gemeinschaft zu fordern berechtigt ist, damit ihr gemeinsames Leben sich äußere, sind nur solche, die auf andern Gebieten angeeignet werden, und sie setzt voraus, daß jeder, der ihr angehört, auch für die andern Lebensformen tüchtig gemacht sei. . . .

Die[3]) kirchliche Gemeinschaft hat es lediglich mit der Gesinnung zu tun, alles Andere ist untergeordnet und nur als Mittel zu betrachten. Da nun die Kirche überdies eine ganz freie Gesellschaft ist, in der es keine äußere Nötigung gibt . . ., so könnte die Kirche nicht bestehen, wenn die Familien nicht in Uebereinstimmung mit ihren Principien wären und Harmonie mit der Kirche wollten und erstrebten. Da ist es eine vollständige Ursache, die auch immer wieder zum Bewußtsein kommt, daß die kirchliche Gemeinschaft sich als solche auf die Familie verlasse. . . .

Nun finden wir aber fast überall — wo es nicht ist, sehen wir darin einen großen Mangel — einen Anteil der Kirche an der Erziehung, der ganz auf Seiten der Gesinnung zu liegen scheint, nämlich den Religionsunterricht, der von den Beamten der Kirche der Jugend erteilt wird. Wo hat dieser seinen Ursprung? Er ist auf der einen Seite ein Supplement der Familienerziehung. Denn wenn auch das Vertrauen der Gemeinschaft auf die einzelnen Glieder vollkommen wäre, so ist es doch natürlich, daß bei einer vollständigen Organisation der religiösen Gemeinschaft, ehe die Jugend definitiv in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wird, erklärt wird, daß die Familie das Vertrauen gerechtfertigt habe. Darin liegt aber auch die Möglichkeit, daß ein Supplement der Familienerziehung notwendig wird. Die Kirche bietet dieses Supplement immer dar, nur darf keine Nötigung stattfinden, sonst wäre es eine μετάβασις εἰς ἄλλο γένος. Auf der andern Seite, wenn wir die Notwendigkeit von theologischen Bildungsanstalten annehmen, um die historische Tradition im Gemeindeleben sicher zu stellen, so gehen wir immer von der Voraussetzung einer Ungleichheit aus, und zwar einer solchen Ungleichheit, daß nicht nur bei einer großen Zahl der Glieder die geschichtliche Tradition im Allgemeinen keine lebendige ist, sondern auch vielen unverständlich, insoweit die Tradition nicht in das Leben übergegangen ist. Diesem Mangel muß abgeholfen werden. Im christlichen Gottesdienst als Darstellung des religiösen Gesamtlebens ist das Zurückgehen auf die Schrift unerläßlich: so muß die Schrift, wenn sie nicht allen verständlich ist, verständlich gemacht werden; ebenso die geschichtliche Entwickelung des Christentums, wenigstens mit Beziehung auf die Hauptpunkte. Aus diesen beiden Elementen muß der Anteil der Kirche an der Erziehung konstruiert werden, denn es muß der religiösen Gemeinschaft daran liegen,

[1]) Schleiermachers Erziehungslehre, herausgegeben von C. Platz 1849.
[2]) Schleiermachers pädagogische Schriften, herausgegeben von Platz (Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne) S. 135.
[3]) Ebendort S. 136.

daß in der jüngeren Generation die religiöse Gesinnung entwickelt werde in den Familien selber, daß aber, was in diesen versäumt worden ist, ergänzt werden könne, und daß jedem möglich gemacht werde, dasjenige zu verstehen, was im Kultus vorkommt, und teilzunehmen an der Darstellung des religiösen Gesamtlebens. Hiernach können wir auch die vorkommenden Modificationen beurteilen. Wenn wir z. B. Gegenden finden, in denen nur ein schwacher Anteil der Kirche an der Erziehung ist, so ist das recht, wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die christliche Gesinnung in der rechten Intensität überall gleichmäßig verbreitet und die geschichtliche Bildung, soweit sie zu dem Anteil der Darstellung des christlichen Gesamtlebens gehört, auch vollkommen allgemein ist. Der Religionsunterricht würde dann nur, mit Rücksicht auf mögliche Ausnahmen, als Supplement zu betrachten sein. Je mehr sich aber der allgemeine Zustand von dieser Voraussetzung entfernt, desto weniger kann eine solche Form des Religionsunterrichtes genügen."

Nach Schleiermacher ist also der Zustand als Ideal anzusehen, bei dem durch die Familien christliche Gesinnnng eingepflanzt und geschichtliche Bildung der jüngeren Generation vermittelt wird. Weil aber die Familien versagen, muß die Kirche mit einem besonderen Religionsunterricht eingreifen. Von irgend welchen Aufgaben des Staates bezüglich der religiösen Unterweisung wird auch hier nicht gesprochen.

Die Sätze lassen bereits ahnen, zu welchen Aussagen über den Religionsunterricht Schleiermacher in dem spezielleren Teil seiner Vorlesungen kommen wird. Von den drei Perioden der kindlichen Entwickelung interessiert uns hier die zweite; denn ihr gehört die Ausbildung des Gymnasiums im Verein mit derjenigen der Volks- und Bürgerschule an, die Ausbildung in jenen drei Schulgattungen, die nach Schleiermacher den Bedürfnissen der verschiedenen Berufsarten entsprechen. Eigentümlich ist auch hier dem großen Theologen die Behauptung, daß nicht die Schule „die Gesinnung[1]) aus dem religiösen und allgemein ethischen Standpunkt zu entwickeln hat." „Die Entwickelung und Fortbildung der Gesinnung aus dem religiösen und allgemein ethischen Standpunkt kann nur in der Familie erfolgen." Mit der Gesinnungsbildung würde etwas gefordert, was die Schule nicht zu leisten vermag. „Die Einwirkung auf die religiöse Gesinnung" — so sucht Schleiermacher seine schwerwiegende Entscheidung zu begründen — „beruht auf der Lebensmanifestation in dem Verhältnis des Einzelnen zum Einzelnen. Der Lehrer in der Schule repräsentiert das Gesetz ebenso gut wie im bürgerlichen Leben die Obrigkeit; das geschieht durch die Form seiner ganz auf die Masse gerichteten Tätigkeit. Das Materielle seiner Tätigkeit geht in den Gegenständen des Unterrichts und der Uebung auf. Also ist nie der Einzelne in seiner Totalität angesehen der Gegenstand seiner Tätigkeit, sondern nur in einzelnen Funktionen. Die Fortbildung des Ethischen kann nicht anders sein, als daß der Mensch mit der ganzen Kraft der Liebe auf den, der erzogen werden soll, wirkt; und das kann nur geschehen mit dem Bewußtsein eines solchen Verhältnisses. Das ist in der Schule nicht möglich, weil da überall die einzelnen Funktionen hervortreten, und es ist rein die Art und Weise, wie die Kinder in diesem Einzelnen behandelt werden, worin sich das Ethische zeigt; der Einzelne selbst tritt nur ausnahmsweise hervor, und er kann, wo Störungen und Hemmungen eintreten, besonders Gegenstand der Tätigkeit werden: Da bietet sich

[1]) Platz: Schleiermachers pädagogische Schriften S. 302.

allerdings ein ethisches Verhältnis dar, aber dies soll eben so selten wie möglich der Fall sein."

Eine direkte Stellungnahme zu dem Religionsunterricht in den höheren Schulen ist unter der Ueberschrift: „Belebung des religiösen Prinzips"[1]) mit folgenden Ausführungen gegeben.

„Das religiöse Princip wird entwickelt teils durch Veranstaltungen der religiösen Gemeinschaft, unter uns der christlichen Kirche, die den Charakter der Oeffentlichkeit haben, teils durch Einwirkungen in der Familie. Es ist dies ein Gegenstand, über welchen an diesem Orte seiner Natur nach nur wenig gesagt werden kann. Was die Kirche für die Entwickelung des religiösen Princips in dem heranwachsenden Geschlechte zu tun hat, können wir hier nicht darstellen; es würde besonders der Religionsunterricht, der von der Kirche aus erteilt wird, zur Sprache kommen; dieser ist aber Gegenstand einer besonderen Disciplin. Die unmittelbaren Einwirkungen der Familie entziehen sich der Theorie, mit der wir es hier zu tun haben . . . . Da nun aber in religiöser Beziehung eine große Ungleichheit in den Familien besteht, so hat man in den Schulen ein Supplement zu geben versucht: religiöse Erregungen, Andachtsübungen, Unterricht in der Religion sind in die öffentlichen Anstalten eingeführt. Andachtsübungen zur Erregung und Belebung des religiösen Princips sind in einigen Anstalten herrschende Sitte, sodaß täglich der Unterricht mit Gesang und Gebet begonnen und beschlossen wird; in andern Anstalten kehren sie nur zu gewissen Zeiten wieder, oder fehlen auch wohl gänzlich. Etwas Allgemeines hierüber festzusetzen ist schwierig, da der ganze Gegenstand so individuell ist. Die erste Bedingung der Wirksamkeit solcher Andachtsübungen ist auch hier die Wahrheit. Daher hat man darauf zu achten, daß sie in keiner Weise zu einem toten Buchstabendienst und Mechanismus hinabsinken. Die zweite allgemeine Regel ist die, daß man sich vor plötzlichen Veränderungen hüte. Das ist aber doch gewiß, daß keine Wirkung zu hoffen ist, wenn man die Andachtsübungen denjenigen Lehrern der Anstalt überträgt, in denen die Andacht selbst keine Wahrheit ist, nur derjenige, dem es mit der Religion Ernst ist, und der eine Freudigkeit hat, auch in anderen religiöses Leben zu erwecken, wird imstande sein, diese Uebungen zu leiten. Wenn nun auch der Zweck der Schulandachtsübungen durchaus gut ist und von uns vollkommen anerkannt, daß es wünschenswert sei, das religiöse Princip in der Jugend auf das kräftigste zu beleben, so müssen wir doch sagen, es sei darauf zu sehen, daß die Andachtsübungen von der dem öffentlichen Unterricht zugemessenen Zeit nicht zuviel hinwegnehmen. Dadurch aber werden die Andachtsübungen wieder zu beschränkt, und so legen wir die Veranstaltungen zur Erweckung des religiösen Princips allein in die Kirche und in die Familie.

Was nun den Religionsunterricht, der in öffentlichen Anstalten erteilt wird, betrifft, so bin ich der Meinung, daß dieser ganz erspart werden kann. Es ist dieser Unterricht nur ein Rest aus früherer Zeit, in der diese Anstalten, kirchlichen Ursprungs, der Kirche untergeordnet waren. Jetzt sind sie nicht mehr kirchliche Anstalten; die Jugend wird als Bestandteil der Gemeinde betrachtet, und die Kirche nimmt ihr Interesse an der Jugend dadurch wahr, daß diese in der Familie an die Geistlichen der Gemeinen gewiesen wird. Es scheint ein Vorwurf der Unzulänglichkeit des Konfirmandenunterrichts darin zu liegen, wenn man nicht nur einen vorbereitenden, sondern einen jenem parallel laufenden und nachfolgenden Unterricht in den öffentlichen Anstalten für notwendig hält. Der Unterricht in Schulen wird seinen paränetischen Charakter verlieren, und namentlich in den Gymnasien wird die Katechese aufhören, dies zu sein, und statt das religiöse Princip zu beleben und zu entwickeln, lehrt man dann eigentlich schon Theologie. So gewinnt der Religionsunterricht ganz das Ansehen einer Vorübung für den künftigen Beruf; dann müßte er aber auch nur für Theologen sein und nicht ein allgemeiner. Die Erfahrung bestätigt nur, daß der Gymnasialunterricht in der Religion nur wenig Gewinn bringt, und daß, wenn er nicht in das Theologische übergehen, sondern den katechetischen Charakter behalten will, etwas Trockenes und Totes, etwas Schwankendes und Unsicheres hineinkommt. Das aber leidet keinen Zweifel, wenn die öffentlichen Anstalten zugleich Erziehungsanstalten sind, dann müssen sie auch hierin die Stelle der Familie vertreten und zur Erregung und Entwickelung des religiösen Princips in dem Grade und in der Art beitragen, wie dies die Aufgabe der Familie ist. Wenn man nun

[1]) Schleiermachers pädagogische Schriften, herausgegeben von Platz S. 436.

in neuerer Zeit in den öffentlichen Anstalten überhaupt anfängt, den alten Zustand wieder herzustellen, so ist dies nur als ein Mißverständnis zu bezeichnen, in keiner Weise als ein Fortschritt. Das Wiederaufnehmen und Hervortreten der Andachtsübungen und des Religionsunterrichts hängt mit einer besonderen Modification des religiösen Interesses zusammen, so kommt noch ein Nachteil hinzu, indem eine Einseitigkeit hineingelegt wird; eine bestimmte Auffassung des Christentums, nicht von allen der Kirche angehörenden Gliedern anerkannt, findet mehr oder weniger Eingang und wird in den Schulen bevorzugt, und die Schule, die das ausgleichende Princip stets im Auge haben sollte, ruft eine Opposition hervor gegen einen Typus, den das religiöse Leben in einem andern Umkreise gewonnen hat und gegen das oft recht wirksame Leben in den Familien. Gerade in solchen Zeiten, wie die unsrige ist, sollte man in den Schulen nicht den Religionsunterricht hervorheben."

Weitere Ausführungen über den Religionsunterricht in höheren Schulen sind in den pädagogischen Schriften nicht zu finden. Ueberblicken wir die dargebotenen, so darf man zusammenfassend behaupten: Schleiermacher nimmt zu diesem Unterrichtsgegenstand in Gymnasien eine negative Stellung ein. Sein Wunsch geht dahin, den Religionsunterricht der Kirche zu überlassen.

In Konsequenz der früheren Erörterungen hat er hier das Hauptargument für seine ablehnende Haltung — es ist Sache der Kirche, nicht des Staates, für religiöse Unterweisung der Jugend zu sorgen — an die Spitze gestellt Daneben sind es — abgesehen von dem Gedanken: der Religionsunterricht bedeute an sich schon eine abfällige Kritik des Religionsunterrichtes der Geistlichen — zwei Erfahrungstatsachen, die seinen Skeptizismus rechtfertigen sollen. Die eine weist auf die Methode hin. Man ist nach Schleiermachers Auffassung nicht berechtigt, den Religionsunterricht zu einem theologischen zu machen. Bei Beibehaltung des katechetischen Charakters müssen die Religionsstunden nach seiner Meinung leicht zu geist- und herztötenden Stunden werden. Mit der anderen Erfahrungstatsache wird im letzten Grunde jenes Problem berührt, das auch in unsern Tagen die Gemüter so oft bewegt hat und das durch die Worte „Konfessions- oder Simultanschule" genügend bezeichnet ist. Schleiermacher stellt sich auf die Seite derjenigen, die von einer einseitigen Auffassung des Christentums im Religionsunterricht der Gymnasien nichts wissen wollen. Die Schule soll „das ausgleichende Prinzip stets im Auge" haben. Die vorhandenen religiösen Gegensätze mildern und versöhnen, aber nicht — wie es bei einer scharfen Betonung des einseitig religiösen Standpunkts im Religionsunterricht unausbleiblich wäre — Verwirrung und Opposition hervorrufen.

Die Ansichten, die wir damit gewonnen haben, drängen unwillkürlich zu einer Auseinandersetzung mit den Resultaten, die die Arbeiten in der wissenschaftlichen Deputation darboten. Der Gegensatz der Meinungen in den verschiedenen Zeiten ist beim flüchtigen Durchlesen auffallend. Das Gutachten und der Entwurf treten für einen Religionsunterricht in den höheren Schulen ein, nach den Vorlesungen soll man ihn fallen lassen. Der Entwurf fordert diesen Unterrichtsgegenstand deswegen, um den Mängeln des Konfirmandenunterrichts abzuhelfen — die Vorlesungen sehen den kirchlichen Unterricht als genügend an. Im Jahre 1810 sah Schleiermacher darin das Bedeutsame, daß im Religionsunterricht der höheren Schulen aus dem innersten Mittelpunkt

auf die Gesinnung gewirkt werden kann, im Jahre 1826 hat er die Entwickelung und Fortbildung aus dem religiösen und allgemein ethischen Standpunkt der Familie und Kirche überwiesen.

Auch zwischen dem Gutachten und den Vorlesungen läßt sich — abgesehen von der bereits erwähnten — noch eine weitere Differenz feststellen. Daß der Staat sich nicht um die religiöse Unterweisung zu bemühen hat, ist der beherrschende Gesichtspunkt in den Reden und Vorlesungen. Nach dem Gutachten ist der Staat an dem Religionsunterricht stark interessiert, ihm muß daran liegen, daß „seine Diener und im weiteren Sinne alle höher Gebildete" mit der Geschichte der christlichen Kirche und Lehre vertraut sind, und er hat sich darum mit diesem Unterrichtsgegenstand zu befassen.

Neben diesen Differenzen sollen aber die vorhandenen Uebereinstimmungen nicht unerwähnt bleiben. Schleiermacher hat sich im Gutachten und Entwurf gegen konfessionelle Neigungen im Religionsunterricht ausgesprochen. Die Vorlesungen zeigen, daß er diese Ansicht noch im Jahre 1826 vertreten hat. Der Entwurf will von einem „theologischen" Religionsunterricht nichts wissen, nach dem Gutachten soll im Gymnasium nicht die Katechisation des Predigers wiederholt werden — beide Einseitigkeiten sind auch von den Vorlesungen getadelt worden. Daß Schleiermacher auch schon im Jahre 1810 den kirchlichen Unterricht und den Religionsunterricht der höheren Schulen in ihrem Nebeneinander nicht als zweckmäßig beurteilte, dürfen wir dem Entwurf entnehmen. Darin stimmen Gutachten und Vorlesungen überein, daß sie — im Gegensatz zum Entwurf — die Gesinnung im gymnasialen Religionsunterricht zurückstellen.

Wir haben uns mit den Differenzen näher zu befassen. Sie leugnen und abschwächen zu wollen, wäre m. E. ein verkehrtes Beginnen. Aber vielleicht können wir den Versuch wagen, uns Schleiermacher in seinen Hauptauffassungen mit folgender Erwägung verständlich zu machen. Daß Schleiermacher schon 1810 starke Bedenken gegen den Religionsunterricht in höheren Schulen hatte, beweisen die Gegengründe, die im Gutachten erörtert worden sind. Dennoch neigte sich damals die Wagschale zu Gunsten des Religionsunterrichts auf Gymnasien. Er glaubt diesen Unterrichtsgegenstand in modifizierter Form auch für die höheren Schulen halten zu können. In späteren Jahren hat er seine Ansichten einer Revision unterziehen müssen. Die traurigen Erfolge, die der Religionsunterricht hatte, sind gewiß die Ursache hierzu gewesen. Nach seinen Erfahrungen wurde dieser Unterricht entweder zur Theologie oder in einer so trockenen Weise in der Form von Katechesen erteilt, daß Herz und Gemüt dabei verkümmern mußten. Andrerseits ist ihm wahrscheinlich — die Vorlesungen deuten wenigstens darauf hin — der Religionsunterricht durch konfessionelle Fanatiker verleidet worden. Alles dies bestärkte ihn in seiner prinzipiellen Entscheidung (Religionsunterricht ist Sache der Kirche, nicht des Staates) und drängte ihn zu dem praktischen Urteil, die Gymnasien nicht mehr mit dem Religionsunterricht zu belasten.

II.

Schleiermachers Einfluß auf den Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien.

A. Sein Einfluß durch seine pädagogischen Ansichten.

Hat der erste Hauptteil der vorliegenden Untersuchung uns mit den Ansichten Schleiermachers über den gymnasialen Religionsunterricht vertraut gemacht, so ist es natürlich, wenn wir uns im zweiten mit dem etwaigen Einfluß, den diese Ansichten für die preußischen Gymnasien gehabt haben, beschäftigen. Hierbei können wir von den Gedanken, die in den pädagogischen Schriften ausgesprochen sind, von vornherein absehen. Die preußische Schulverwaltung ist zu keiner Zeit dem Vorschlage näher getreten, den Religionsunterricht im Lehrplan der Gymnasien zu streichen. Es kommen also nur das Gutachten und der Entwurf in Betracht. Dann aber haben wir zunächst den Fortgang der Arbeit in der wissenschaftlichen Deputation, soweit sie sich auf den Religionsunterricht bezieht, weiter zu verfolgen.

Nach den vorhandenen Akten hat die Deputation in „einer ihrer späteren Sitzungen", „als schon einige Vota über Lehrobjekte eingelaufen waren",[1]) sich mit den allgemeinen Richtlinien für den „Lektionsplan" auseinandergesetzt. Bezüglich des Religionsunterrichts sind „folgende Voraussetzungen festgestellt" worden.

Diejenigen Schüler, die aus der Quinta ins „bürgerliche Leben übertreten", sollen „durch die Lesung der Bibel nach der Auswahl des Lehrers für die Auffassung des Ethischen und Christlichen in Hinsicht des religiösen Sinnes überhaupt ausgebildet" sein. Für die zweite Stufe, für diejenigen Gymnasiasten, die aus der Tertia die Schule verlassen, ist kein Ziel der religiösen Unterweisung angegeben, und zwar deswegen nicht, weil in den mittleren Klassen der Religionsunterricht ausfallen soll. Die Jünglinge endlich, die das Gymnasium durchmachen, nehmen „eine allgemeine Kenntnis der Bibel, eine kurze Geschichte der Ausbildung der christlichen Kirche und Lehre mit auf die Universität, besonders aber den Blick, das Religiöse unter allen Formen und Meinungen heraus zu kennen".

Es bedarf keines besonderen Nachweises, um die nahe Verwandtschaft dieser Zielbestimmung mit derjenigen Schleiermachers darzutun. Was Schleiermacher in seinem Entwurf gefordert hat, ist auch von den übrigen Mitgliedern der Deputation akzeptiert worden.

Den vom Minister geforderten „Entwurf zu einem Lehrplan für gelehrte Schulen" konnte die Deputation bereits am 3. September 1810

[1]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

einreichen. Seine Redaktion und Zusammenarbeitung hatte der Direktor vom Friedrichs-Werderschen Gymnasium, Bernhardi, übernommen. Aber das Ministerium des Innern, das in Schuckmann, nachdem Wilhelm v. Humboldt von seinem Posten zurückgetreten war, einen neuen Chef erhalten hatte, war mit dem Entwurf nicht völlig einverstanden,[1]) es veranlaßte die Deputation zu einer Umarbeitung der aufgestellten Prinzipien nach ministeriellen Anweisungen und Richtlinien. Nach der Verfügung Schuckmanns vom 17. April 1811[2]) sollten die Deputationsmitglieder bezüglich des Religionsunterrichts darauf Rücksicht nehmen, daß „dieser Unterricht durch den ganzen Kursus hindurch ohne Lücke fortgehen muß". „Diejenigen jungen Leute aber", so heißt es in dem ministeriellen Schreiben weiter, „welche den Konfirmandenunterricht des Predigers besuchen, können, solange sie dies tun, von dem Religionsunterricht der Schulen dispensiert werden, und dieser muß zu dem Ende mit jenem in dieselben Stunden gelegt werden".

Schon am 26. Mai desselben Jahres wurde der Lehrplan in seiner neuen Gestalt dem Minister vorgelegt. Abgesehen davon, daß der Ausdruck knapper, das Ganze in Paragraphen eingeteilt und übersichtlicher geordnet worden ist, unterscheidet er sich von dem früheren nur insofern, als er eben die Anweisungen des Ministeriums berücksichtigt hat. Daß Schleiermachers Gedanken, soweit der Religionsunterricht in Frage kommt, auch im umgearbeiteten Lehrplan sich behauptet haben, wird niemand bestreiten, der folgende Ausführungen, die dem Lehrplan wörtlich entnommen sind, gelesen hat.

„Unterricht in der Religion.[3])

In dem Zwecke der Schule liegt die Erregung und Richtung aller Kräfte zur Selbsttätigkeit für das Gute und Rechte. Dieser Zweck wird zwar durch die Sache selbst in einer jeden Lehrstunde erreicht, aber nur von einer gewissen Seite und einem bestimmten Lehrgegenstande aus. Auch die Disziplin, welche das ganze Leben auf der Schule umfaßt, hat denselben Zweck; allein dadurch wird auf eine unbewußte Weise derselbe herbeigeführt. Ein Unterricht in der Religion, wo durch die Form des Lehrens auf die Religiosität als höchste Einheit aller Gesinnung gewirkt wird, ist dazu die notwendige Ergänzung.

Der Staat erkennt das Christentum für die allgemein verbreitete und gültige Form der Religiosität an, diese muß der Unterricht der Schule also auch aussprechen; daher darf er äußerer Veranlassungen wegen durchaus nicht in einen allgemeinen Religionsunterricht hinüber gespielt werden, aber eben so wenig muß er doktrinal sein oder gar polemisch, sondern in dieser letzteren Hinsicht muß er sich so neutral wie der Staat verhalten, jüdische Zöglinge und Kinder von anderen Konfessionen sind auf Verlangen der Eltern zu dispensieren, und damit

[1]) Der Entwurf war inzwischen von der Breslauer Deputation eingehend kritisiert worden.

[2]) und [3]) Akten des Geheimen Staatsarchivs (R. 76. X. Nr. 18).

daraus kein Nachteil entstehen kann, sind die Stunden der Zeit nach zweckmäßig zu legen.

1. In der untersten Bildungsstufe, wo das Allgemeine nur in der Form des Besonderen aufgefaßt und zum Bewußtsein gebracht werden kann, und wo die Jugend nur die ungesonderte Einheit der Volksmasse repräsentiert, ist die Beschäftigung mit Geschichten, Parabeln, Sprüchen und Sentenzen, das Lesen der Bibel als eines allgemeinen Leitfadens am zweckmäßigsten. Dabei müssen die Zöglinge gewöhnt werden, den poetischen Ausdruck der religiösen Gesinnung aufzunehmen und sich anzueignen, welches teils beim Lesen der Bibel selbst durch einzelne Strophen und kleine religiöse Lieder geschehen kann.

2. In der mittleren Bildungsstufe ist die Masse im ganzen diejenige, welche nächstens die Katechisationen besuchen soll, nur unterscheidet sie sich durch eine im ganzen vorgeschrittene Bildung und eine Einheit in derselben. Dadurch wird der Gesichtspunkt, von welchem aus hier der Religionsunterricht erteilt werden muß, bestimmt. Es muß nämlich hier eine allgemeine Uebersicht der gesamten christlichen Lehre, jedoch nach keinem strengen System, wohl aber in einer gewissen Vollständigkeit und im Zusammenhang gegeben werden. Bei dem Fortschritt und der Einheit der Bildung muß der Ton sich über den der Katechisationen erheben, überall aber die Bibel als Belag und Auctorität für das Vorgetragene gebraucht werden. Bei der großen Verschiedenheit der Ansichten, Meinungen und des Lehrtalentes dürfte es nicht zweckmäßig sein, den kirchlichen Religionsunterricht von den Predigern mit dem auf der Schule erteilten nebeneinander bestehen zu lassen. Vielmehr sind die Religionsstunden auf der Schule überall in die für den kirchlichen bestimmten zu legen, wodurch die Zöglinge, welche diesen besuchen, von selbst von jenen dispensiert werden.

3. In der oberen Bildungsstufe muß der Sinn des Jünglings geübt werden, den religiösen Geist unter den verschiedensten Lehrformen und Meinungen aufzufassen, um den etwaigen Mängeln des kirchlichen Religionsunterrichtes abzuhelfen, den vielleicht entstandenen Skeptizismus zu zügeln und das spekulative Talent propädeutisch anzuregen. Eine nähere und richtige Ansicht der Bibel ist ein zweckmäßiges Pensum für Secunda, die Geschichte der Ausbildung der christlichen Kirche und Lehre ein solches für I."

Die vorstehenden Ausführungen enthalten Differenzen zu Schleiermacher nur in den Darlegungen, die sich auf die mittlere Stufe beziehen. Die Forderung des „Entwurfs", die religiöse Unterweisung auf dieser Stufe ganz fallen zu lassen, ist modifiziert worden. Nur die Konfirmanden sollen von den Religionsstunden des Gymnasiums befreit sein. Daß in dem Unterricht der übrigen Schüler dieser Stufe die Heilige Schrift als „Auctorität und Belag für das Vorgetragene gebraucht werden" soll, entspricht Schleiermacherschen Grundsätzen. Ob er aber mit vollem Herzen hat zustimmen können, wenn dieser Stufe die gesamte christliche Lehre als Pensum zugewiesen wird, darf einem zweifelhaft erscheinen.

Der Entwurf hat noch weitere Umarbeitungen erfahren und neue Zusätze erhalten. Die letzte Fassung[1]) weist darauf hin, daß es zweckmäßig sei, den „kirchlichen Katechismus" bei der Behandlung des Pensums der Mittelstufe heranzuziehen, sie spricht sich ferner darüber aus, welche Bedeutung eine „sorgfältige Wahl der Lehrer" für den Religionsunterricht hat, und gibt endlich den Rat, die „gute alte Sitte, den Schulunterricht mit einer kurzen gemeinschaftlichen Andacht aller Schüler zu eröffnen, nicht abkommen zu lassen." Im übrigen ist es aber bei der obigen Uebereinstimmung mit Schleiermacher geblieben. Dann aber dürfen wir unser Urteil dahin präzisieren: Der Lehrplan der Deputation ist — soweit der Religionsunterricht in Frage kommt — in der Hauptsache ein Werk Schleiermachers.

Die mit vieler Mühe und Arbeit fertig gestellte Instruktion hat für die preußischen Gymnasien nicht die Bedeutung erlangt, die man hätte erwarten sollen. Ihre einzige Verwendung ist die gewesen, daß man sie in abschriftlichen Auszügen den Provinzialregierungen mit der Weisung zugesandt hat, bei der Einrichtung von Schulen davon Gebrauch zu machen, sie aber nicht zu veröffentlichen. Gleichzeitig wurde vom Ministerium die Zusage gegeben, daß bald eine vollständige Anweisung folgen werde.

Für den Religionsunterricht ist dieses Versprechen nach 10 Jahren eingelöst worden. In der bekannten Verordnung,[2]) die das Ministerium v. Altenstein am 28. Juni 1826 erlassen hat (abgedruckt bei Wiese: Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen Preußens II. Aufl. 1875 S. 59.) sind die allgemeinen Richtlinien gezogen, die für den Religionsunterricht in preußischen Gymnasien gelten sollen.

Wir lassen, um eine Vergleichung zu ermöglichen, diejenigen Ausführungen wörtlich folgen, die in unserm Zusammenhange Wert haben.

„In Ansehung des bei dem Religionsunterricht zu befolgenden Plans kann im allgemeinen" — so lesen wir in der ministeriellen Verordnung — „die Andeutung genügen, daß in den unteren Cl. vorzugsweise biblische Geschichte durchgenommen, in den mittleren zu einem zusammenhangenden Vortrage der christlichen Religionswahrheiten, insonderheit nach Luthers Katechismus, übergegangen, in den oberen Cl. aber, nächst Mitteilung einer Einleitung in die Bücher der heil. Schrift und einer Geschichte der christl. Kirche, zu einem ausführlichen Vortrage über genannte Lehren der christl. Religion vorgeschritten, sowie in diesen oberen und mittl., teilweise auch unteren Cl. eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf das Lesen und Erklären, nicht einzelner aus dem Zusammenhang gerissener Stellen, sondern vielmehr ganzer Abschnitte und Bücher der heil. Schrift gerichtet und in den unteren zugleich das Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder nicht aus der Acht gelassen werden müssen.

Vor allem muß der Lehrer bei dem Religionsunterricht nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu tun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen, daß also auch nicht auf eine blos in der Luft schwebende, alles tieferen Grundes beraubte sogenannte Moralität, sondern auf eine gottesfürchtige, sittliche Gesinnung, welche auf dem Glauben an Jesum Christum und der wohlbegründeten Erkenntnis der christl. Heilswahrheiten beruht, hingearbeitet werden muß."

---

[1]) cf. Mushackes Schulkalender 1858, der diese letzte Fassung des Entwurfes, wie überhaupt die ganze Instruktion abgedruckt hat.

[2]) Die Verordnung ist nach Wiese (Der ev. Religionsunterricht im Lehrplan der höheren Schulen 1890) von dem Hofprediger Theremin verfaßt worden.

Wenn wir die vorstehenden Forderungen mit denen vergleichen, die Schleiermachers Entwurf aufstellt, so können wir Uebereinstimmungen und Abweichungen konstatieren. In der Betonung des Positiv-Christlichen stimmen Verordnung und Entwurf überein. Wie Schleiermacher einen sogenannten allgemeinen Religionsunterricht ablehnt, so soll nach der ministeriellen Verfügung „der Lehrer bei diesem Unterricht nicht aus dem Auge verlieren, daß es dem Staate darum zu tun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen Christen zu erziehen." Und wenn weiter der Religionsunterricht vor allem gesinnungsbildend wirken soll, so darf man sich auch für diese Bestimmung der Verordnung — auf den Entwurf berufen. Und endlich lassen sich auch hinsichtlich der Lehraufgaben gewisse Parallelen ziehen. Für die Unterstufe sind in Uebereinstimmung mit Schleiermacher biblische Geschichten vorgeschrieben, die Oberstufe hat als Aufgabe Kirchengeschichte und Einleitung in die Heil. Schrift zugewiesen bekommen. Die Heil. Schrift ist für alle Stufen in ihrer großen Bedeutung gewürdigt worden.

Doch bei den Aufgaben setzen die Differenzen ein. Neben den geschichtlichen Stoff tritt die Lehre. Luthers Katechismus soll behandelt werden. Damit ist bereits der Charakter der Unterweisung festgelegt: der nichtkonfessionelle Unterricht wird abgelehnt, der Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien soll bekenntnismäßiger Art sein.

Darüber, ob die Konfirmanden vom gymnasialen Religionsunterricht dispensiert sein sollen oder nicht, enthält die Verordnung keine Bestimmung.[1])

Es widerstreitet — um auch darauf hinzuweisen — m. E. Schleiermachers Prinzipien, wenn „ein Auswendiglernen der Hauptstücke des Katechismus nebst den Beweisstellen und hierauf sich beziehender Kirchenlieder" gefordert wird, da ja nach dem Verfasser des Entwurfs die Kinder der unteren Klassen sich gewöhnen mögen, „einzelne Strophen oder kleinere Lieder sich durch die lebendige Stimme anzueignen."[2])

Schleiermacher würde nach meinem Dafürhalten auch folgenden Vorschriften, die sich in der Verfügung finden, nicht zugestimmt haben.

---

[1]) Erst spätere Verfügungen sind dieser Frage — und zwar in verschiedener Weise — näher getreten. Während im Jahre 1860 vom Kultusministerium folgende Ordnung (cf. Wiese: Verordnungen und Gesetze S. 63) festgesetzt wurde:

„Der Religionsunterricht der Schule und der kirchl. Katechumenen- und Konfirmandenunterricht bilden jeder für sich ein selbständiges Ganzes. In den Gymn. und Realschulen ist der Religionsunterricht ein integrierender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäß dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß die Katechumenen verhindert sind, daran teilzunehmen",

bestimmte der Kultusminister Falck 1872 (cf. Wiese S. 64):

„Während der Zeit ihres kirchl. Katechumenen- oder Konfirmandenunterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genötigt, an dem daneben bestehenden Religionsunterricht derselben teilzunehmen."

[2]) Wie wenig Schleiermacher auf Auswendiglernen gab, zeigt eine Bemerkung seines Stiefsohnes Ehrenfried v. Willich, die in dem vor kurzem erschienenen Buche: „Aus Schleiermachers Hause" S. 82 steht und lautet: „Uebrigens habe ich niemals weder den Katechismus noch ein geistliches Lied gelernt. Dergleichen gab es im Konfirmationsunterricht meines Vaters nicht."

„Es müssen . . . alle . . . ersten Vor- und Nachmittag-Lehrstunden mit einem Gebet begonnen, und ebenso auch die letzten Vor- und Nachmittag-Lehrstunden geschlossen werden" . . .[1])

Die Verfügung vom Jahre 1826 ist in ihren Grundzügen stets gültig geblieben. Die preußische Schulverwaltung hat an dem bekenntnismäßigen Charakter immer festgehalten. Neben dem geschichtlichen Religionsunterricht in Gymnasien ist in allen Lehrplänen der Unterricht in der Glaubenslehre vorgeschrieben, als Lehraufgaben sind in den Bestimmungen für den ev. Religionsunterricht Luthers Katechismus und die Confessio Augustana zu finden. Das gilt für die Lehrpläne von 1867 und 1882, das läßt sich auch für die in der Gegenwart gültigen Bestimmungen nachweisen.

Von einem nennenswerten Einflusse Schleiermachers für die preußische Schulgesetzgebung bezüglich des Religionsunterrichts auf Gymnasien — das dürfen wir somit behaupten — kann nicht gesprochen werden.

Das Gleiche muß m. E. von den Wirkungen gelten, die die pädagogische Litteratur über den Religionsunterricht von Schleiermacher erfahren hat. Wir können uns auch hier bezüglich der Ansichten, die die Vorlesungen enthalten, sehr kurz fassen. Es sind allerdings in Uebereinstimmung mit Schleiermacher Rufe laut geworden, die den Religionsunterricht in dem Lehrplan des Gymnasiums streichen möchten. Aber die das gefordert haben und noch fordern, lassen sich durchweg von anderen Motiven leiten, als es Schleiermacher getan hat. Wer aber aus Abneigung gegen die Religion für Beseitigung der religiösen Unterweisung eintritt, darf nicht beanspruchen, mit dem großen Theologen zusammen genannt zu werden.

Wie bereits hervorgehoben wurde, sind das Gutachten und der Entwurf Schleiermachers niemals publiziert worden. Darin ist wohl der Grund zu suchen, daß man sich mit den Forderungen, welche in diesen beiden Arbeiten erhoben werden, so wenig auseinandergesetzt hat. Wir dürfen daher etwaigenfalls nicht von Abhängigkeit, sondern nur von Uebereinstimmung sprechen. Doch auch diese läßt sich nur in geringem Umfange nachweisen. Unter den zahlreichen Reformschriften der 20er und 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts ist es — soweit ich sehen kann — vor allem die Abhandlung von Friedrich August Gotthold:[2]) „Der Religionsunterricht in den Gymnasien nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit," welche den Auffassungen Schleiermachers nahe kommt. Gotthold lehnt den konfessionellen Unterricht ab und will von einem Katechismusunterrichte nichts wissen. Welche hohe Bedeutung die Heilige Schrift für ihn hat, und wieweit der geschichtliche Stoff berücksichtigt ist, möge Gottholds Lehrplan dartun. Biblische Geschichten, hauptsächlich aus dem Alten Testament, Lebensbeschreibungen

---

[1]) Wiese sagt dazu in einer Anmerkung: Die Vormittagsstunden mit Gebet auch zu schließen, und die Nachmittagsstunden mit Gebet anzufangen und zu schließen, ist allmählich außer Gebrauch gekommen. (Verordnungen und Gesetze . . . S. 60.)

[2]) cf. Gottholds Werke, herausgegeben von Schuberth. III. B.

frommer Männer aller Zeiten mit Anwendung von Sprüchen und Liederversen, Kenntnis der biblischen Bücher sollen das Pensum für Sexta, Quinta und Quarta sein. In der Tertia sollen das Vaterunser, die Bergpredigt und die übrigen Reden Jesu und endlich solche Kapitel aus den Episteln durchgenommen werden, die keine Glaubenslehre enthalten. Für Sekunda und Prima will er den einzelnen Gymnasien überlassen, ob und in welchem Umfange die Lektüre des Neuen Testaments, gesonderte christliche Moral und Kirchengeschichte getrieben werden soll. Er verlangt von allen Gymnasien für diese Stufe eine „historische, kritische und philosophische" Darlegung der Hauptlehren des Christentums.

An zweiter Stelle ist vielleicht Gaß zu nennen. Nach seinem Votum[1]) soll der Religionsunterricht in den unteren Gymnasialklassen elementar sein, in den mittleren Klassen soll dieser Unterricht ausfallen. Für die Oberstufe setzt seine Schrift zunächst Glaubenslehre, dann Sittenlehre an. Drittens ist das Christentum als Gemeinschaft (Kirche) zu würdigen, und hier sind die symbolischen Bücher zu behandeln, ist die Bedeutung der Reformation als einer großen sittlichen Tat herauszustellen. Und endlich viertens sind die Gymnasiasten, weil für den Protestanten Erkennen und Handeln von dem Worte Gottes ausgeht, mit dem Neuen Testament in der Ursprache bekannt zu machen. Gaß will also die konfessionelle Grundlage des Religionsunterrichts nicht missen. Wenn er — um noch das zu erwähnen — 4 Religionsstunden wöchentlich für die Oberstufe fordert, so zeigt sich gewiß schon in dieser äußeren Angabe, daß Gaß die religiöse Unterweisung im Gymnasium höher wertet, als es sein großer Freund getan hat.

Auf die konfessionelle Orientierung will auch Bobertag nicht verzichten. Sein Buch: „Ueber den Religionsunterricht auf Gymnasien: ein pädagogischer Versuch von Dr. Bobertag 1828" wird uns an anderer Stelle — ebenso wie das von Gaß — eingehend beschäftigen. Hier seien wenigstens die Resultate genannt, zu denen Bobertag auf Grund seiner eingehenden Untersuchung gelangt. Die Gymnasiasten — das ist Bobertags Forderung — sollen nur in Gymnasien Religionsunterricht erhalten, ein Vorschlag, den Schleiermacher in seinem Entwurf ins Auge faßt, in Anbetracht aber der großen Schwierigkeiten, die seiner Ausführung entgegenstehen, jedoch wieder fallen läßt. Die untere von den beiden Bobertag'schen Gruppen unter den Gymnasiasten, „die Katechumenen", sind von einem Geistlichen zu unterrichten, der aber Mitglied des Lehrerkollegiums sein muß, während für die 2. Abteilung, „die Konfirmierten", tunlichst der Direktor des Gymnasiums Religionslehrer werden soll. Das Neue Testament und die symbolischen Bücher werden dieser oberen Stufe als Lehraufgaben von Bobertag zugewiesen.

Wir können davon absehen, auf die übrigen Reformschriften näher einzugehen. Abgesehen von selbstverständlichen Uebereinstimmungen stehen sie zu Schleiermachers Vorschlägen in einem Gegensatz. Das gilt — um noch einige Namen zu geben — von dem verdienstvollen Schmieder,

[1]) Ueber den Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien: ein Votum von Dr. Gaß 1828.

der den unierten Standpunkt vertritt und in den unteren Klassen den lutherischen Katechismus, in der Tertia den Heidelberger Katechismus und in den oberen Klassen die symbolischen Bücher unter anderem behandelt wissen will, von Kaulfuß, der in seiner „Religion des Herrn" ein wörtliches Aneignen des Katechismus, eifriges Lesen in der deutschen Bibel, religiöse Uebungen und gemeinschaftliche Teilnahme am Gottesdienst von den Gymnasiasten verlangt. Daß auch Deinhardt zu anderen Forderungen als Schleiermacher kommt, ist bei ihm als einem Hegelianer zu begreifen.

Stärkere Parallelen lassen sich zwischen Schleiermachers Ansichten und den Reformvorschlägen der Gegenwart ziehen. Es ist auffallend, mit welchem Nachdruck gerade in der jetzigen Zeit „geschichtlicher" Religionsunterricht für die Gymnasien von Schulmännern verlangt wird. Darin kommen Adolf Harnack[1]) und Baumgarten[2]), Vollmer[3]) und Schian[4]) überein. Mit gleichem Eifer streben viele dahin, den Katechismus, jede Dogmatik aus dem gymnasialen Religionsunterricht zu entfernen. „Der Katechismus gehört unsers Ermessens ganz in den Konfirmandenunterricht," so schreibt Vollmer im Handbuch für Lehrer höherer Schulen. „Jede Dogmatik muß vom Gymnasium verschwinden," fordert Schian in einem Artikel der „Monatsblätter für den evangelischen Religionsunterricht", ohne damit den „prinzipiell-gedanklichen" Stoff in der religiösen Unterweisung der Gymnasiasten inbezug auf sein Recht und seinen Wert zu schwächen. Doch darin stehen auch sie in einem Gegensatz zu Schleiermacher: Der Religionsunterricht muß konfessionell-evangelisch orientiert sein.

---

[1]) cf. Universität und Schule. Vorträge, gehalten von Klein, Wendland, Brandt und Harnack 1907.

[2]) Baumgarten: Grundgedanken über Reform des Religionsunterrichts.

[3]) Handbuch für Lehrer höherer Schulen 1906.

[4]) Monatsblätter für den evangelischen Religionsunterricht, herausgegeben von Spannuth 1909.

B. Der Einfluß durch seine religiösen Anschauungen.

Wir haben bislang einen sehr geringen Einfluß Schleiermachers feststellen können, und wir würden daher unsere Untersuchung beinahe mit negativen Ergebnissen beenden müssen, wenn Schleiermacher nur als Pädagoge in Betracht käme. Uns bleibt jedoch noch ein zweites Gebiet übrig, das wir zu durchforschen haben. Wollen wir unser Thema erschöpfend behandeln, so ist jetzt zu fragen, ob Schleiermacher durch seine religiösen Auffassungen, ob er nach der inhaltlichen Seite hin den Religionsunterricht beeinflußt hat. Wir dürfen von dieser Untersuchung mit Recht ein positives Resultat erwarten, gehört doch Schleiermacher zu den ganz Großen unter den Theologen, und ist es doch noch immer so gewesen, daß neue Gedanken, die von führenden Männern ausgesprochen wurden, nicht auf den engen Kreis der Wissenschaft beschränkt geblieben sind. In den Vorhallen lauscht man mit aufmerksameren Ohren, wenn im Tempel neue Töne erklingen.

Den Segensspuren einer reinen, klaren Quelle in der Natur zu folgen und zu beobachten, wie Gras und Blumen und Saatengrün ihr liebliches Werk sind — wer würde das nicht gern tun! Noch herzerquickender muß es sein, geistigen Strömen nachzugehen, auf den vorliegenden Fall angewandt, die Lehrer bei ihrer Arbeit zu begleiten, die zu den Füßen des Theologen Schleiermacher gesessen, wie sie sich bemühten, junge Herzen mit dem zu entzünden, wodurch der Meister ihr Herz gepackt hatte, und wie die Jungen nun das Erbe mit ins Leben hinausgenommen und es zinsbringend angelegt haben. Doch hier versagt das Material. Nur die gröbsten Wirkungen des großen Theologen für den Religionsunterricht auf Gymnasien lassen sich feststellen, die Wirkungen, die in Religionsbüchern und in den Schriften, welche eine Reform des gymnasialen Religionsunterrichts bezwecken, ihren Niederschlag gefunden haben.

Man darf nämlich — zur Orientierung sei darüber einiges gesagt — im 19. Jahrhundert von wirklichen Religionsbüchern für Gymnasien sprechen. Und zwar kann der Rationalismus, wenngleich er sonst für religiöses Leben eine traurige Epoche bedeutet, doch dieses Verdienst für sich in Anspruch nehmen, mit dem von August Hermann Niemeyer, dem Direktor des Halleschen Waisenhauses, im Jahre 1801 verfaßten „Lehrbuch der christlichen Religion“[1]) eine neue Zeit eingeleitet zu haben. Es will etwas über die Armut der damaligen Zeit sagen, wenn ein Buch 18 Auflagen erlebt, über das Deinhardt in seiner noch heute beachtenswerten Schrift „Der Gymnasial-Unterricht nach den wissenschaftlichen Anforderungen der jetzigen Zeit“ urteilt: „Es fehlt ihm aller

[1]) Das Buch hat folgenden Inhalt:
1. Teil. Historisch-praktische Einleitung in die heilige Schrift.
2. Teil. Entwickelung der Religions-Geschichte.
3. Teil. Religionslehre } nach den Grundsätzen der Vernunft
4. Teil. Sittenlehre } und des Christentums.

wissenschaftlicher Zusammenhang, kein geistiger Faden zieht sich hindurch, der das gesamte Material zu einer Einheit verbände. Sodann ist es trocken und leer und völlig entblößt von aller Liebe zum Inhalt. Aber abgesehen von diesen beiden mehr formellen Mängeln: in ihm ist der christliche Inhalt verleugnet . . . ." In den beiden ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts dominierte es völlig, im 3 Jahrzehnt traten Konkurrenten auf den Plan. Marheinecke schrieb 1823 sein „Lehrbuch des christlichen Glaubens und Lebens zum Gebrauch in den oberen Klassen an den Gymnasien und für die reifere Jugend überhaupt." Nach einer kirchengeschichtlichen, biblischen und symbolischen Einleitung folgt als Hauptteil die Lehre vom christlichen Glauben und Leben. Ihm liegt die Quintessenz der christlichen Wahrheit, das apostolische Glaubensbekenntnis, zugrunde, wir finden in dem Hauptteil daher die Abschnitte von Gott dem Vater, Sohn und Geist. Wenn wir darauf hinweisen, daß dieses Buch vom Standpunkt der Hegel'schen Philosophie aus geschrieben ist, so dürften wir es genügend charakterisiert haben. — Kantische Auffassungen sind im Bretschneider'schen „Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christlichen Kirche für die oberen Klassen der Gymnasien und für die gebildeten Stände überhaupt" wiederzufinden. Auffallend ist, daß die christliche Religions- und Sittenlehre sehr kurz behandelt ist, nur etwa den 6. Teil des Ganzen ausmacht. Dafür sind aber im Buche enthalten als Vorbereitung zur philosophischen Religionslehre eine Theorie der Sinnenerkenntnis und der Vernunfterkenntnis, die philosophische Religionslehre selber, die Lehre von der Erziehung des Menschen-Geschlechts; den Schluß bildet Kirchengeschichte. — Als Religionsbücher, die in damaliger Zeit den „kirchlichen" Standpunkt vertraten und in preußischen Gymnasien benutzt worden sind, können wir das von Schmieder und das von Petri anführen. Von einem, dem von Petri, sei gleichfalls eine Inhaltsübersicht angegeben. Der erste Teil macht uns mit dem Wesen der Religion, mit der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Gemeinde vertraut, im 2. Teil ist die christliche Lehre in den Abschnitten von der Schöpfung, Erlösung und Heiligung behandelt. — Schleiermacher darf sich rühmen, durch seine Schüler der damaligen Zeit zwei Religionsbücher geschenkt zu haben: Böttticher und Karsten haben Lehrbücher der christlichen Religion für Gymnasien verfaßt, deren Abhängigkeit von Schleiermacher wir nachweisen können.

Doch bevor wir dies tun, wird es sich empfehlen, daß wir uns vorher befassen mit einigen von den vielen Reformschriften, die gleichfalls das starke Interesse der damaligen Zeit für den Religionsunterricht bezeugen. Wir haben bereits an anderer Stelle untersucht, wieweit Bobertag und Gaß in ihren Resultaten mit Schleiermachers Vorschlägen übereinstimmen. Weil aber die in beiden Schriften enthaltenen Auffassungen über Religion und Christentum der Glaubenslehre Schleiermachers entnommen sind, so haben wir uns mit ihnen auch hier zu beschäftigen. Wir beginnen mit dem Buche: „Ueber den Religionsunterricht auf Gymnasien. Ein pädagogischer Versuch von Dr. Reinhold Bobertag, ord. Lehrer am Kön. Gymnasium zu Brieg 1828."

Wenn bei einer systematischen Untersuchung die Bedeutung eines Brennpunktes nur durch den Zusammenhang recht dargetan werden kann, so wird es gerechtfertigt sein, daß wir Bobertag auf seinem langen Wege begleiten und den Gedankengang seines Buches kurz angeben. Bobertag geht gründlich zu Werke. Um zu einwandfreien Ergebnissen über den gymnasialen Religionsunterricht zu gelangen, will er den Begriff des Religionsunterrichts überhaupt ebenso wie den des Gymnasiums zunächst untersuchen. Ausgangspunkt für den Religionsunterricht ist ihm das Wesen der Religion im allgemeinen; der Gymnasial-Unterricht ist „eine Art des Unterrichts überhaupt". Der weiteste Kreis ist daher mit der Untersuchung der Religion und der des Unterrichts gegeben.

Schon bei der Begriffsbestimmung über das Wesen der Religion stoßen wir auf Gedanken Schleiermachers. Die Religion — so führt Bobertag aus — „muß als beharrliches Lebenselement angesehen werden." Dann aber kann sie nicht in einzelnen vorübergehenden Akten bestehen, sondern wird allen Akten, wenn auch nicht auf gleiche Weise, zugrunde liegen und entweder die sich immer gleichbleibende Kraft, die diese Tätigkeit hervorbringt, oder eine „dieser Kraft in allen Akten gleichmäßig anhaftende Bestimmtheit" sein. Das erstere ist natürlich ausgeschlossen; so bleibt nur das zweite: die „allen Akten des vollständig entwickelten endlichen Geistes auf gleiche Weise zugrunde liegende Bestimmtheit" als Erklärung übrig.

Als „beharrliche Bestimmtheit des Geistes" kann die Religion in einer einzelnen geistigen Funktion ihren Sitz haben. Doch weder das „Denken, das rezeptive Verhalten des Subjekts zum Objekt", noch das „Wollen, das produktive Verhalten" kommt hierfür in Frage. Nur die dritte Funktion, das Selbstbewußtsein, die das „Gleichgewicht und Ineinandersein" der beiden übrigen bedeutet und in der Rezeptivität und Produktivität neutralisiert sind, erfüllt die obigen Forderungen.

Die Religion — von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet — drückt das Verhältnis Gottes zum Menschen aus. Das kann nun nicht den Sinn haben, „als ob sie eine Bestimmtheit des menschlichen Selbstbewußtseins sei, die ein reines Gesetztsein Gottes im Geiste des Menschen darstellte". In diesem Falle müßte der menschliche Geist in den „Momenten der Religion" seine Existenz verlieren und zum göttlichen Geiste werden. Es ist vielmehr auch in religiösen Momenten sinnliches Selbstbewußtsein, d. h. dasjenige enthalten, was zum Wesen des Menschen, insofern er durch Endliches bestimmt wird, nun einmal gehört. Nachdem Bobertag das Verhältnis der beiden Faktoren genauer betrachtet hat, kann er Religion als diejenige „Bestimmtheit des Selbstbewußtseins" definieren, „in der hinter das Bestimmtsein durch den Unendlichen alles Bestimmtwerden durch Endliches am meisten zurücktritt." Die Auffassung ist daher abzulehnen, die Religion oder Frömmigkeit dem Wissen, dem wahren Denken oder dem guten Handeln gleichsetzen will.

Daß Bobertag sich mit diesen Ausführungen als Kenner der Glaubenslehre erweist, wird jedem einleuchten. Gerade die These, die der Frömmigkeit eine „eigene Provinz im Gemüte" sichert, ist von Schleiermacher schon in den Reden als neue Wahrheit verkündigt worden. Mit

dem Selbstbewußtsein kann Bobertag ja nichts Anderes als das Gefühl meinen, wenngleich er diesen Ausdruck — aus Gründen, die nicht begreiflich sind — ängstlich meidet, während bei Schleiermacher beide Ausdrücke als Wechselbegriffe vorkommen. Bezüglich des 2. Teils der Definition finden wir bei dem Meister genauere Formulierungen. Schleiermacher hat das Wesen der Frömmigkeit in der bekannten Erklärung als das schlechthinnige Abhängigkeitsgefühl, d. h. als das Sich-Abhängigfühlen von Gott charakterisiert. „Sie — die Frömmigkeit — bildet als solche" — so legt er in einem Leitsatze dar — „die höchste Stufe des menschlichen Gefühls, welche die niedere mit in sich aufnimmt, nicht aber getrennt von ihr vorhanden ist."

Zweitens hat Bobertag den Unterricht begrifflich zu bestimmen. Er versteht darunter „diejenige Mitteilung eines relativ Ausgebildeten an einen relativ Unausgebildeten, durch welche dieser aus einem Nichtwissenden zum Wissenden erhoben wird". In dem Wissen ist das Können enthalten; nur bei Singen, Zeichnen und ähnlichen Unterrichtsfächern ist man vielleicht berechtigt, nicht von Unterricht, sondern von Anweisung zu sprechen, da man auf sie vorstehende Behauptung nicht anwenden kann.

Frömmigkeit und Unterricht — so folgert Bobertag mit Recht unter Voraussetzung der Gültigkeit seiner Prämissen — sind daher unvereinbare Elemente. Da der Unterricht Wissen geben will, Frömmigkeit aber kein Wissen, sondern Bestimmtheit des Selbstbewußtseins ist, so ist im strengen Sinn Religionsunterricht ein Nonsens. Eine andere geistige Mitteilung muß hier gefordert werden. Sie wird ein Analogon zu dem bilden, was wir im Gebiet des Wissens Unterricht nennen. Denn die Mitteilung der Frömmigkeit als solcher, zwar nicht als Wissen, will auch Bobertag nicht leugnen.

Weil nun jede geistige Mitteilung ihrem Wesen nach „die gemeinsame Tätigkeit eines Ausgebildeteren und eines weniger Ausgebildeten ist, die den letzteren auf eine höhere Stufe bringt", so kann eine nähere Untersuchung des Subjekts (— des Mitteilenden) und des Objekts (= desjenigen, dem mitzuteilen ist) inbezug auf die Mitteilung der Frömmigkeit klärend wirken.

Im Objekt soll sich das vorhandene fromme Selbstbewußtsein einmal für sich entwickeln, zum anderen soll es in den Akten des Denkens und Wollens hervortreten, „sich dem Denken und Wollen also einbilden". Wenngleich das erste Entstehen des frommen Selbstbewußtseins von fremden Einwirkungen unabhängig ist — kein Individuum kann ohne Hülfe einer höher stehenden Persönlichkeit „zur Vollendung seiner Entwicklung" gelangen: es bedarf der Anregung, die das fromme Selbstbewußtsein „in seiner Entwickelung für sich" unterstützt, und der Anleitung, die sich auf das „Einbilden des frommen Selbstbewußtseins in das Denken und Wollen" bezieht. Die Anregung kann eine doppelte sein: sie ist unmittelbar, wenn sie unmittelbar auf das fromme Selbstbewußtsein wirkt, dagegen muß sie mittelbar genannt werden, sobald vom Denken aus das Selbstbewußtsein gebildet und gekräftigt wird. Und ebenso ist die Anleitung eine verschiedene, je nachdem das Denken oder das Wollen in Betracht kommt.

Vom Subjekt aus betrachtet, muß die Mitteilung der Frömmigkeit im weitesten Sinn Darstellung sein. Nun können auf eine doppelte Weise: in der Sprache und in den Handlungen die geistigen Fähigkeiten „dargestellt" werden. Den Willensfunktionen muß diejenige Darstellung entsprechen, „in der sich das Subjekt zum Objekt produktiv verhält": das wirksame Handeln. Die Sprache ist die Darstellung für das Denken, für diejenige Funktion, bei der ein rezeptives Verhalten vorliegt Endlich: für das Selbstbewußtsein, in der „die Beziehung des Subjekts auf das Objekt am meisten zurücktritt, bleibt die Darstellung übrig, „in der für sich betrachtet entweder gar keine Beziehung auf ein Objekt gesetzt ist oder das Objekt doch nur um der Darstellung selbst willen Bedeutung hat, also die Gebärde und die unwirksamen Handlungen". Unter gewissen Voraussetzungen können auch der Gesang und die Rede das Selbstbewußtsein unmittelbar darstellen.

Hieraus ergibt sich, daß die unwirksamen Handlungen, Gebärden, der Gesang und die Rede unmittelbare Darstellungsformen der Frömmigkeit sind, weil jeder fromme Akt als solcher ein Akt des Selbstbewußtseins ist. Doch auch die wirksamen Handlungen und die Sprache sind von der Frömmigkeit zu verwenden. Sie dürfen als die mittelbaren Darstellungsformen des frommen Bewußtseins gelten.

Die praktische Bedeutung dieser Untersuchung sucht Bobertag dadurch zu illustrieren, daß er in der Entwickelung des Kindes zu folgenden Ergebnissen gelangt:

In der „niedrigsten Stufe der kindlichen Entwickelung ist eine Entwickelung des Selbstbewußtseins für sich" zu bemerken. Da ferner ein Kind auf dieser Stufe nur „einzelne Wahrnehmungen" hat, so kann es nur Objekt der unmittelbaren Anregung durch unmittelbare Darstellung sein. Die höhere Stufe ist die Stufe der unmittelbaren und mittelbaren Anregung; denn bei vorgeschrittener Entwickelung werden im kindlichen Geiste bereits „die Wahrnehmungen miteinander verknüpft", das Gemeinsame wird herausgefunden und für sich gesetzt; auch darf man auf dieser Stufe von einer relativen Tätigkeit der beiden anderen geistigen Funktionen sprechen. Auf der höchsten Stufe endlich kann eine „Einbildung des frommen Selbstbewußtseins in das Denken und Wollen", also Anleitung eintreten durch die mittelbare Darstellung in der Sprache. Daß neben der Anleitung die Anregung beibehalten bleibt, braucht nicht besonders gesagt zu werden.

Bezogen sich die obigen Ausführungen auf Frömmigkeit und Unterricht im allgemeinen, so sind im zweiten Teile *christliche Frömmigkeit* und *Gymnasial-Unterricht* genauer zu bestimmen. Bobertag ist sich der Schwierigkeit, „in Worte zu fassen, was als das Heiligste die innersten Tiefen des Gemüts am lebendigsten bewegt", wohl bewußt. Um so angenehmer wird es ihm gewesen sein, daß er sich auch hier an seinen Meister hat anlehnen können. Denn daß er das Christentum im Sinne Schleiermachers auffaßt, und zwar in der Weise, daß er einen Gesichtspunkt in den Vordergrund rückt, mögen folgende Ausführungen dartun, die dem Bobertag'schen Buche wörtlich entnommen sind.

„Die christliche Frömmigkeit ist der Glaube an Jesum Christum als Erlöser der Menschen. Die Erlösung besteht in der Erhebung des menschlichen Geistes von der Trennung von Gott zur Gemeinschaft mit ihm. Sie ist die Vollendung des vor Christus losen und entfernteren Verhältnisses der Menschen zu Gott zum innigsten, zu der auf der erhöhten Gemeinschaft mit ihm beruhenden Liebe. Diese Gemeinschaft ist gestiftet, diese Liebe erweckt durch den Sohn Gottes Christus. Der christlichen Frömmigkeit ist daher wesentlich, daß sich in dem frommen Selbstbewußtsein das Verhältnis zu Gott als durch Christus vermittelt ausdrückt. Das Selbstbewußtsein des Erlösers war wie jedes menschliche ein niederes und ein höheres, ein niederes, inwiefern es bestimmt war durch die sinnlichen Wahrnehmungen, und ein höheres, inwiefern das Bewußtsein Gottes darin mit enthalten war. Wie aber alle Unvollkommenheit des Menschen in der Trennung des sinnlichen Bewußtseins und des Bewußtseins Gottes in dem Menschen besteht, so ist die Vollkommenheit des Selbstbewußtseins des Erlösers eben die absolute durch das Gottesbewußtsein bestimmte Einheit desselben mit dem sinnlichen Bewußtsein. Das durch Jesus Christus vermittelte Verhältnis stellt sich daher im menschlichen Selbstbewußtsein als die Einheit des Gottesbewußtseins mit dem sinnlichen dar, und die durch die Herrschaft des Gottesbewußtseins über das sinnliche Selbstbewußtsein gesetzte Bestimmtheit ist das Wesen der christlichen Frömmigkeit und christlicher Glaube, insofern, als mit dieser Bestimmtheit des Selbstbewußtseins auch die absolute Gewißheit der Seligkeit verbunden ist . . .

Das Bewußtsein der Sünde ist nun offenbar nichts anderes als das fromme Bewußtsein, inwiefern darin das Gottesbewußtsein gesondert von dem sinnlichen erscheint . . In eben dem Maße, als in dem frommen Selbstbewußtsein das sinnliche noch überwiegt, muß auch das Gottesbewußtsein zurückgedrängt, also das fromme Selbstbewußtsein nicht nur in den Momenten gehemmt werden, wo es für sich hervortritt, sondern auch in seiner Einwirkung auf das Wollen und Denken. Dagegen wird durch das Hervortreten des Gottesbewußtseins das sinnliche Selbstbewußtsein nicht gehemmt, sondern bildet erst, mit diesem vereint, das fromme Selbstbewußtsein, welches nun durch das vorher unwirksame Gottesbewußtsein bestimmt, in sich selbst die höchste Wirksamkeit auf das Wollen und Denken erreicht.

Hieraus nun läßt sich das Verhältnis, in welchem die christliche Frömmigkeit zu den übrigen Gestaltungen derselben steht, bestimmen. Sie hat, weil in jeder Glaubensweise, insofern sie Frömmigkeit ist, das Gottesbewußtsein irgendwie hervortritt, das sinnliche Selbstbewußtsein aber auch in der christlichen Frömmigkeit mit enthalten ist, beides mit allen anderen Glaubensweisen gemein, unterscheidet sich aber von allen anderen Glaubensweisen dadurch, daß in ihr das sinnliche Selbstbewußtsein durch das Gottesbewußtsein absolut bestimmt, beherrscht ist, in andern Glaubensweisen nicht bloß bestimmtes, sondern mitbestimmendes Element des frommen Selbstbewußtseins ist.

Der christliche Glaube steht daher sowohl an und für sich als auch in Beziehung auf seine Mitteilung zu allen anderen Glaubensweisen in einem andern Verhältnis als diese unter sich. Wenn es nämlich auch außerhalb des Christentums verschiedene Abstufungen des Verhältnisses des Gottesbewußtseins und des sinnlichen Selbstbewußtseins geben kann, so muß doch der christliche Glaube als die Einheit des Gottesbewußtseins und des sinnlichen Selbstbewußtseins wie die vollkommene zu den relativ unvollkommenen sich verhalten. Eben darin liegt nun aber, was die Mitteilung betrifft, daß alle anderen Glaubensweisen bestimmt sind, in die christliche überzugehen, die Mitteilung des Christentums also eine absolut gemeinschaftliche sein kann, während die Mitteilung jeder anderen auf einen bestimmten Kreis beschränkt ist . . . Denn wie alle anderen Glaubensweisen etwas Besonderes sind, durch die verschiedene Bestimmtheit des sinnlichen Selbstbewußtseins in ihnen, welches in jedem Menschen ein anderes, so ist der christliche Glaube seinem Wesen nach die Herrschaft des Gottesbewußtseins — als des in allen Menschen gleichen — über das sinnliche Selbstbewußtsein und die Mitteilung desselben wesentlich die Erhebung des frommen Selbstbewußtseins aus dem Zustand des Mitbestimmtseins durch das sinnliche Selbstbewußtsein zum absoluten Bestimmtsein durch das Gottesbewußtsein."

Zur Vergleichung sollen aus der Glaubenslehre[1]) Schleiermachers Sätze angeführt werden, welche sich auf die Sünde und den Erlöser beziehen:

[1]) Der christliche Glaube von Schleiermacher, 6. unveränderte Ausgabe. (Herausg. v. Reimer, Berlin 1822.)

Wir haben das Bewußtsein der Sünde, „wenn das sinnliche Bewußtsein, welches in uns erregt ist, von jenem höheren (dem Gottesbewußtsein) nicht ganz durchdrungen und bestimmt wird." (§ 84,1.)

„Im Bewußtsein der Sünde liegt das Bewußtsein eines Gegensatzes zwischen dem Fleisch oder demjenigen in uns, was Lust und Unlust hervorbringt, und dem Geist oder demjenigen in uns, was Gottesbewußtsein hervorbringt." (§ 86.)

Der Erlöser „mußte in allen Lebensmomenten frei sein von allen, wodurch . . . in dem einzelnen Menschen das Entstehen der Sünde bedingt ist. Wenn also gleich alle Kräfte, die unteren und beherrschten, aber auch die leitenden und höheren nur wachsend zur Erscheinung gekommen sind und diese sich jener nur nach dem Maß, wie sie sich entwickelten, bemächtigen konnten: so war doch die Bemächtigung selbst in jedem Augenblick dieselbe, sodaß nie etwas in der Sinnlichkeit gesetzt sein konnte, was nicht schon gleich als Werkzeug des Geistes gesetzt wäre. (§ 115,2.)

Soll in Christo als dem Gründer einer vollkommenen Erlösung gar keine Hemmung stattfinden, so muß in ihm das Fürsichgesetztsein oder das sinnliche Selbstbewußtsein und das Mitgesetztsein Gottes oder das höhere Selbstbewußtsein völlig dasselbe sein; denn wo noch Verschiedenheit ist, da ist auch noch gegenseitige Hemmung.

Die Macht des Gottesbewußtseins durchdrang alles in dem Erlöser und leitete jeden Moment . . . .

Für die weitere Untersuchung Bobertags ist diejenige Unterscheidung wichtig, die auch in der Glaubenslehre außerordentliche Bedeutung hat. Bobertag will die Frage: Wer ist der Aufnahme des christlichen Glaubens fähig? beantworten Er behauptet: Diejenigen nicht, bei denen das sinnliche Selbstbewußtsein und das Gottesbewußtsein „noch zu einer unvollkommenen Einheit zusammengefaßt sind, sich also noch nicht gesondert haben." Nur dann, wenn das Gottesbewußtsein „aus seiner unterschiedslosen Einheit mit dem sinnlichen Selbstbewußtsein" hervorgetreten ist — eine Sonderung, die bei normaler Entwickelung von selber sich zeigt — kann die Mitteilung der christlichen Frömmigkeit beginnen. Die Objekte, die diese Bedingung erfüllen, zerfallen wiederum in zwei Klassen: in Katechumenen und Konfirmierte.

Die Katechumenen werden dahin charakterisiert, daß sie der eigenen Entwickelung unfähig sind. Sie bedürfen fremder Hülfe. Als Mitteilungsformen kommen die unmittelbare und mittelbare Anregung in Frage. Die Entwickelung der Katechumenen wird sich nun genauer in folgender Weise vollziehen: Kommt es im Katechumenen zu einer Sonderung des Gottesbewußtseins und des sinnlichen Bewußtseins, so muß wegen der unvollkommenen Bestimmtheit des frommen Bewußtseins das sinnliche die Oberhand gewinnen: man wird das Bewußtsein der Sünde und Schuld haben. Bei diesem Bewußtsein der Sünde darf der Katechumene nicht stehen bleiben. Das Gottesbewußtsein muß zum beherrschenden Faktor werden. Die Herrschaft des Gottesbewußtseins ist von der Gemeinschaft mit dem Selbstbewußtsein des Erlösers abhängig. Sobald eine solche eingetreten ist, haben die Katechumenen das Bewußtsein der Gnade, ein Zustand, der dem der Sünde entgegengesetzt ist.

Bei dem Konfirmierten besteht nach Bobertag die Möglichkeit der eigenen Entwickelung. Das Wort Möglichkeit soll aber beachtet werden. Daß fremde Hülfe hier sehr erwünscht ist, darf als selbstverständlich gelten. Bezüglich des Zieles sind die Konfirmierten nur graduell von den Katechumenen verschieden. Die bei dem Katechumenen beginnende Gemeinschaft mit dem Selbstbewußtsein des Erlösers muß erhöht, d. h. die

Herrschaft des Gottesbewußtseins, die anfänglich nur in Beziehung auf wenige Momente hergestellt ist, muß erweitert werden. Als Mitteilungsformen sind dann also auch hier unmittelbare und mittelbare Anregung geboten. Da aber der Konfirmierte bei der größeren geistigen Reife der „Einbildung der christlichen Frömmigkeit in das Denken und Wollen" fähig ist, so ist bei ihm — im Unterschied vom Katechumenen — auch Anleitung am Platze.

Die damit für den christlichen Glauben gefundenen Mitteilungsformen sind mit dem Unterricht in Einklang zu bringen. Die diesbezügliche Untersuchung hat folgendes Ergebnis: „Der Unterricht in der christlichen Frömmigkeit bestimmt sich im allgemeinen als die durch Denken[1]) vermittelte Mitteilung des christlichen Glaubens."

Es bleibt noch eine letzte Aufgabe zu lösen, um zum Ziel zu kommen. Ob der Unterricht im christlichen Glauben mit der Gymnasial-Bildung vereinigt werden kann, ist jetzt zu fragen. Die Gymnasial-Bildung muß daher näher untersucht werden.

Die Gymnasien gehören zu den höheren Bildungsanstalten. Ihre Objekte sind also in einer höheren Entwickelung begriffen. Dies zeigt sich darin, daß in „den Gymnasiasten der individuelle Charakter irgendwie bestimmt hervortritt". Die Volksschule und die Universität sind dem Gymnasium gegenüberzustellen, insofern jene „keine Besonderheit der Individualität voraussetzt, dieser aber die vollständig entwickelte Individualität als Objekt vorbehalten bleibt".

Jede höhere Schule will irgend ein Talent bilden: die Kriegs- und Gewerbeschulen das praktische, die Kunstschulen das künstlerische. „Diejenigen Schulen, deren Objekte wissenschaftliche Talente sind, heißen mit einem unpassenden Namen Gymnasien." Daß nun im wissenschaftlichen Talent das Denken überwiegend als Funktion hervortritt, bedarf keiner Begründung. Dann aber scheint in der Gymnasialbildung für die Mitteilung der christlichen Frömmigkeit kein Raum mehr zu bleiben. B. weiß auch hier einen Ausweg. Einmal entwickelt sich das Individuelle stets mit und an dem Allgemeinen. Das Ziel der Gymnasien wird also nicht darunter leiden, wenn Glaubensunterricht erteilt wird. Zum anderen aber ist die Frömmigkeit „der innerste Mittelpunkt alles menschlichen Seins, durch den alle geistigen Funktionen erst zu wahrhaft menschlichen werden."

Auf Grund dieser Tatsachen und unter Voraussetzung der Wahrheit, daß der Unterricht auf Gymnasien der mittleren Stufe des Denkens entspricht und als „Leitung in der allgemeinen Begriffsbildung" zu bezeichnen ist, ist B. in der Lage, folgende Thesen als Ergebnis seiner Arbeit aufzustellen.

„1. Der Katechumenen-Unterricht ist ein wesentliches Element der Gymnasialbildung.

---

[1]) Bobertag nimmt hier — wie er sagt — Denken „im besonderen Sinn". Das Denken im sonstigen Unterricht entstehe durch die Betrachtung des Seins; das Denken, das für den christlichen Glauben in Frage kommt, durch Betrachtung des eigenen Selbstbewußtseins. Nur wer diesen Unterschied beachtet, wird nach B. die obige Erklärung recht interpretieren.

2. Wie der Katechumen-Unterricht, so eignet auch der Unterricht im christlichen Glauben, dessen Inhalt die Beziehung einzelner christlicher Vorstellungen auf allgemeine Begriffe ist, dem Gymnasium, aber auch nur diesem. Jeder andere (z. B. Unterricht in der Dogmatik) setzt eine höhere Entwickelungsstufe voraus als das Gymnasium."

Von der eingehenden Begründung dieser Thesen dürfen wir hier absehen. Nur auf folgendes sei noch hingewiesen: Der „Katechumenenunterricht" im protestantischen Gymnasium soll von einem Geistlichen, der Mitglied des Lehrerkollegiums sein muß, erteilt werden, und zwar deswegen, weil der unmittelbaren und mittelbaren Anregung, deren der Katechumene bedarf, auf Seiten des Subjekts die unmittelbare und mittelbare Darstellung entspricht, der Geistliche aber vor allem berufen ist, den christlichen Glauben unmittelbar und mittelbar zur Darstellung zu bringen. Dagegen soll ein Gymnasiallehrer den „Konfirmiertenunterricht" übernehmen. Er erfordert nicht mehr unmittelbare, sondern nur mittelbare Darstellung. Zu der letzteren ist aber jeder fähig, der „überhaupt ein Denken für einen anderen darzustellen vermag".

Im „Konfirmiertenunterricht" sollen nach B. das Neue Testament und die symbolischen Bücher gelesen werden.[1])

Eine Sonderstellung nimmt B. auch mit seinen Stufen im Religionsunterricht ein. Er will im Religionsunterricht die Schüler in Katechumenen und Konfirmierte eingeteilt wissen. Wenn er damit das übliche Klassensystem ablehnt, so bleibt er nur seinen Prinzipien treu. Denn da „die Mitteilung der Frömmigkeit als Mitteilung einer Bestimmtheit des Selbstbewußtseins das Maß ihrer Abstufungen in den Entwickelungsstufen des Selbstbewußtseins" haben muß, der übrige Gymnasialunterricht als Mitteilung des Wissens sich nach den Entwickelungsstufen des Denkens zu richten hat, so ist zu wünschen, daß die Abteilungen der Gymnasiasten im Religionsunterricht von den Abteilungen in den übrigen Unterrichtsfächern unabhängig sind. Für die Konfirmierten sind zwei Klassen einzurichten. Zu der höheren gehören diejenigen, die des Griechischen kundig sind. Während mit ihnen das Neue Testament in der Ursprache zu lesen ist, soll für die Schüler der niederen Klasse der Text in der Muttersprache zugrunde gelegt werden.[2])

Die Untersuchung ist damit zu ihrem Ziel gekommen. Wir haben uns hier nun nicht näher mit den Resultaten, zu denen Bobertag gelangt ist, zu befassen, haben nicht zu untersuchen, welche von den vorgetragenen Ansichten zu halten sind, und wo in der Untersuchung Widersprüche und Inkorrektheiten sich finden. Nur darum war es uns zu tun, zu zeigen, in welchem Verhältnis Bobertag zu Schleiermacher steht. Soviel dürfte klar geworden sein, wenn wir noch einmal den langen Weg, den wir zurückgelegt haben, überblicken: Was Bobertag mit außerordentlichem Scharfsinn hier darlegt, hat seinen einen Stützpunkt in Schleiermacher'schen

[1]) Mit dem „Katechumenenunterricht" will sich B. nicht weiter befassen. Das ist Sache der praktischen Theologie.

[2]) Kaum ausgesprochen, wird das Prinzip sogleich durchbrochen. Denn die zwei Klassen der Konfirmierten sind durch die Entwickelung des Denkens, nicht des Selbstbewußtseins bestimmt.

Gedanken. Wenn er auch nicht tief aus dem reichen Schatz seines Meisters gegraben hat, sich bei ihm eine besondere Vorliebe für quantitative Bestimmungen zeigt — die Charakterisierung, die B. in einer Anmerkung seines Buches selber gegeben hat, dürfte doch bestehen bleiben: „Die aufgestellten Sätze schließen sich dem „christlichen Glauben Schleiermachers" so an, daß dem Kenner desselben, ohngeachtet des Versuchs einer eigenen Darstellung, der Schüler nicht verborgen sein kann."

Einen völlig anderen Charakter trägt das Buch, dessen Titel lautet: Ueber den Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien. Ein Votum von Dr. Joachim Christian Gaß, Kön. Konsistorialrat und ordentl. Professor in Breslau 1828. Die Erinnerung möge vorausgeschickt werden, daß in diesem Votum Gedanken des Mannes enthalten sind, der zu den treuesten Freunden Schleiermachers gehörte. Die hohe Verehrung, die Gaß für Schleiermacher hatte, merkt man auch der vorliegenden Schrift an.

Im Vergleich zu dem vorigen Buche ist folgendes zu sagen: Während Bobertag vor allem mit formalen Bestimmungen operierte, das Mehr und Minder des Gottes- und Selbstbewußtseins für seine Untersuchung entscheidend gewesen ist, bringt Gaß mehr „inhaltliche" Gedanken der Glaubenslehre. Die minutiösen Unterscheidungen und Untersuchungen, die bei Bobertag eine so große Rolle spielen, werden wir in dem Buche des Breslauer Professors vergeblich suchen.

Der erste Teil des Votums — abgesehen von der Einleitung — sucht durch Hinweis auf das Wesen der Religion und des Christentums die Unerläßlichkeit einer christlichen Ausbildung darzutun. Wenn Gaß hierbei die Frömmigkeit als „ein mit unserm sinnlichen Selbstbewußtsein verbundenes Gottesbewußtsein" definiert, so schließt er sich — ohne jedoch auf Präzision zu sehen — Schleiermachers Terminologie an. Auch die weiteren Ausführungen dieses ersten Teiles sind sehr allgemein gehalten. Die religiöse Anlage — so behauptet Gaß — ist bei allen vorhanden. Ihr ist, weil sie ein Heiligtum des Menschen bedeutet, sorgfältige Behandlung zuzuwenden, und zwar muß die religiöse Durchbildung und Ausbildung eine christliche sein, weil das Christentum „mit seiner ganz geistigen, von jeder äußeren Bedingung losgelösten Richtung alle anderen Religionsformen überragt" und „darum auch vor allen geeignet ist, alle übrigen in sich aufzunehmen." Wenn er hierbei nachdrücklich betont, daß die religiöse Ausbildung ihren Zweck in sich selber zunächst hat, Religion um der Religion willen zuerst gelehrt werden soll, so darf er der Zustimmung seines Freundes gewiß sein.

Jetzt setzt die Hauptfrage des Buches ein: „Was können die Gymnasien zur christlichen Durchbildung tun?" Die unteren Klassen der höheren Schulen — so meint Gaß — sollen auf den Konfirmandenunterricht vorbereiten. Der Religionsunterricht ist daher elementarisch wie in allen übrigen Schulen Auch bei den mittleren Klassen braucht Gaß nicht lange zu verweilen, weil „die Konfirmanden während der Dauer des kirchlichen Unterrichts von dem Religionsunterricht in den

Gymnasien zu eximieren sind." Um den Religionsunterricht in den oberen Klassen handelt es sich vor allem. „Wie ist er zu gestalten?" wird die entscheidende Frage.

Weder kann sich Gaß mit der im Brettschneider'schen Lehrbuch der Religion „faktisch ausgeführten Meinung, im Unterrichte zunächst eine philosophische Religionslehre und dann eine geoffenbarte zu geben, befreunden, weil hier eine „verwirrende Trennung von Vernunft und Offenbarung" eintreten muß, noch Marheinecke, der in der ausgebildeten Form der Kirchenlehre die christliche Religion vortragen will, zustimmen. Sein Standpunkt ist vielmehr durch die „Eigentümlichkeit des Christentums bedingt, die D. Schleiermacher in der Einleitung zu seiner Glaubenslehre deduziert und festgestellt hat.

Es sind daher auch Schleiermacher'sche Gedanken, wenn er nun über das Christentum u. a. schreibt: „Wir, die wir es in seinem großartigen Zusammenhang mit der ganzen religiösen Entwickelung des Menschengeschlechts aufgefaßt und nach seinem Verhältnis zur menschlichen Natur in seinem inneren Wesen erforscht haben, erkennen das Christentum für eine göttliche Stiftung und Anstalt, in welcher das zu allen Zeiten ersehnte und gesuchte Verhältnis des Menschen zur Gottheit als liebevolle Gemeinschaft mit ihr vermittelt und in einem neuen geistigen Gesamtleben der Gegensatz zwischen der Sünde, deren sich der Mensch als selbstverschuldeter Trennung von Gott bewußt ist, und der hülfreichen Mitteilung einer Kraft, sie zu überwinden durch die mitgeteilte Unsündlichkeit und Gotteskraft Christi als des Erlösers aufgehoben wird." Darin ist der positive Charakter des Christentums enthalten. Ihn „in einzelnen diesen oder jenen Lehren zu suchen", ist auch nach Gaß ein verkehrtes Bemühen. In weiterer Uebereinstimmung mit Schleiermacher lehnt Gaß es ab, „das Christentum seiner Eigenart zu entkleiden und es in seinem Entstehen wie in seinem Fortgange aus den Umständen und Zeitbegriffen zu erklären." Und auch die Auffassung teilt er mit seinem Freunde, daß „ein halber Christus, der nicht Erlöser sein soll im ganzen Sinn des Wortes, sondern nur ein Lehrer und Vorbild, wenn auch der größte und beste, für die Menschheit nicht genügen kann".

Das Christentum muß im gymnasialen Religionsunterrichte nach Gaß eine dreifache Darstellung erfahren.

1. Zuerst ist Glaubensunterricht zu erteilen, weil das Christentum ein Glauben oder ein eigentümliches Selbstbewußtsein ist, als innere Richtung und als eine Reihe von Zuständen und frommen Erregungen beschrieben werden kann.
2. Sodann ist im Religionsunterricht nachzuweisen, inwiefern das Christentum ein mit jenen frommen Erregungen übereinstimmendes Leben hervorruft und also in ein Handeln ausgeht.
3. ist das Christentum als Gemeinschaft (Kirche) zu würdigen.

Weil im Protestantismus „Erkennen und Handeln von dem Worte ausgeht", so sind die Gymnasiasten

4. mit dem Neuen Testament in seiner Grundsprache bekannt zu machen.

Wir haben es vor allem mit dem Glaubensunterricht im Gymnasium zu tun. Er erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn er den Inhalt des

christlichen Glaubens zu einem in sich geschlossenen Ganzen vereinigt. Ein beherrschender Gesichtspunkt muß darum vorhanden sein: Die Person Christi ist in den Mittelpunkt zu stellen, oder alle Lehren, auch z. B. die von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung, sind auf das Reich Gottes zu beziehen. „Nur in der Klarheit des Angesichtes Christi und was von dieser ausgeht, schauen wir die Gottheit, uns selbst und die Welt und finden das rechte Verhältnis zwischen dem Zeitlichen und Ewigen in dem, durch welchen beides seine rechte Verknüpfung gefunden hat." Die christozentrische Betrachtungsweise soll also auch im Unterricht Anwendung finden.

Ein Zweites ist mit gleicher Sorgfalt zu beachten. Was die Anordnung des Lehrstoffs im einzelnen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß jede Lehre die rechte Stelle einnimmt und durch das Ganze verständlich wird. Gerade dann entstehen oft Mißverständnisse und Streitigkeiten nach Gaß, wenn eine Lehre nicht in der Verbindung vorkommt, in der sie am leichtesten ihre Verständigung finden würde. „Wenn" — um ein Beispiel Gaß', das die Abhängigkeit von Schleiermacher wiederum beweist, zur Illustration anzuführen — „von den Vorstellungen von einer göttlichen Offenbarung, von Wundern, Weissagungen . . . kein anderer Gebrauch gemacht wird, als um den göttlichen Ursprung einer Religionsurkunde zu beweisen oder einem göttlichen Gesandten zur fortdauernden Beglaubigung auch bei denen zu dienen, die in viel späterer Zeit leben, so ist freilich das Ende der unvermeidlichen daraus entstehenden dialektischen Streitigkeiten nicht abzusehen; wogegen aber diese Vorstellungen ein ganz anderes Licht erhalten, wenn sie bei den Lehren von der göttlichen Erhaltung und Weltregierung und bei dem irdischen Leben Christi, wohin sie allein gehören, ihre Stelle finden. Denn in der ersten Beziehung erscheinen sie als bedeutsame Punkte in der Entwickelung des intellektuellen und sittlichen Lebens, die eben so gewiß ihren ewigen Gesetzen folgt, wie die Entwickelung der physischen Welt, wenn wir gleich jene noch weniger erkennen als diese; und in der zweiten Beziehung als das, was sich von dem Wesen Christi nicht, ohne es zu zerstören, trennen läßt, weshalb denn alles Wunderbare nicht übernatürlich und übervernünftig sein kann an sich, sondern beides nur in Beziehung auf uns, und auch dieses nur so lange, bis uns der innere Zusammenhang mit dem Ganzen einleuchtend geworden." Ebenso soll es sich nach Gaß mit dem „Dreifachen in dem Sein Gottes" verhalten. Eine unfruchtbare und dunkle Spekulation ist diese Lehre, so lange sie ein einzelnes Kapitel wie alle anderen Lehren ausmacht. Nur wenn sie wie bei Schleiermacher den „die ganze christliche Erkenntnis von der Gottheit zusammenfassenden Schluß" bildet, in dem „alle vereinzelten Reflexionen über das Gottesbewußtsein" geeinigt sind, hat sie die rechte Stelle und auch das rechte Licht bekommen.

Der Lehrgang, der die obigen Forderungen erfüllt, muß daher bevorzugt werden. Es wird der sein, welcher zunächst das Bewußtsein der Frömmigkeit im allgemeinen und die im Christentum als eine positive Glaubensart bestimmte Frömmigkeit einleitend betrachtet, sodann eine Darstellung des Verhältnisses der Welt zur Gottheit in den Lehren von

der Schöpfung und Erhaltung zu geben versucht. Das Verhältnis des Menschen zu Gott muß in einem dritten Teile dieses Lehrganges als die Lehre von der Sünde und als die von der Begnadigung des sündigen Geschlechts durch den Erlöser dargelegt und endlich in der Lehre vom Geiste Gottes und den letzten Dingen nachgewiesen werden, wie das Verhältnis der Erlösten zu Christus hier in der Zeit und droben in der Ewigkeit beschaffen sein wird.

Nach diesen Ausführungen, die ja so deutlich auf Schleiermachers Glaubenslehre hinweisen, werden wir uns nicht wundern, wenn Gaß sagt: „Der von Herrn D. Schleiermacher aufgestellte Schematismus kann mit der erforderlichen Beschränkung in der Darstellung des christlichen Glaubens auch für den Unterricht, den wir hier meinen, seine Anwendung finden."

Was Gaß bei der Beantwortung der nun folgenden Frage: In welcher Form ist der Unterricht zu erteilen? als Veranschaulichungs-Material benutzt, ist gleichfalls der Glaubenslehre entnommen.

Die scholastischen Formen, die nach Gaß alte Streitigkeiten fortsetzen und „die wissenschaftliche Ausbildung der gereinigten evangelischen Glaubenslehre mehr gehindert als gefördert haben, sind für den Unterricht völlig ungeeignet. Wie man verfahren soll, können am besten die Beispiele, welche Gaß anführt, zeigen. „Es liegt in dem unmittelbaren Bewußtsein der Frömmigkeit, daß der Mensch und alle endlichen Dinge nur durch die Gottheit bestehen und von ihrer Macht getragen, in einer unwandelbaren Ordnung zu einem alles Einzelne umfassenden Ganzen verbunden werden — und dies ist der trostreiche Glaube, in dem das Gemüt Befriedigung und Ruhe findet." „Ein Zerlegen der Weltregierung und -Erhaltung in eine „allgemeine, besondere und besonderste, eine ordentliche, außerordentliche oder wunderbare", ein Fragen nach einem bloßen Zulassen, ob Gott auch das Mögliche wisse u. dgl. müssen jenen frommen Glauben trüben und verflüchtigen." Daß in der Erscheinung Christi auf Erden — um noch auf ein zweites Beispiel hinzuweisen — ein „wahres Sein Gottes mit seiner wirklichen Menschheit so innig gedacht wird, daß jedes Bedingung und Ergänzung des andern ist" und alle Tätigkeiten seines irdischen Lebens nur aus der innigen Durchdringung dieses Zweifachen zu verstehen sind und daraus hervorgehen können — dies ist „der vollgültige Glaube des Christen an Christus den Erlöser." Endlose Theorien über die Art der Vereinigung, zwei Naturen usw. gehören nicht zu dem Glauben an den Herrn, sondern „zu den dürftigen Resultaten langer Streitigkeiten, die an die Dogmengeschichte abzugeben und um nichts besser sind als die bekannte Frage der Scholastiker, ob Christus in statu gloriae sitze oder stehe."

Es folgt im zweiten Abschnitt eine „Darstellung der Resultate des christlichen Glaubens im Handeln." Wir können von ihm sowohl wie von den beiden folgenden Abschnitten, die von der christlichen Gemeinschaft und von dem Lesen des Neuen Testaments handeln, absehen. Sie haben ihre Basis natürlich im Glaubensunterricht, also in Schleiermacher'schen Gedanken, doch läßt sich bei ihnen nicht eine direkte Abhängigkeit von Schleiermacher nachweisen.

Im letzten Teil unserer Arbeit haben wir uns mit den Religionsbüchern zu beschäftigen. In seinem Entwurf hat Schleiermacher die Unentbehrlichkeit eines Lehrbuchs für den Religionsunterricht in Gymnasien ausgesprochen, zugleich aber bemerkt, daß ihm keines bekannt sei, welches er zur allgemeinen Einführung empfehlen könne. Er selber hat sich mit der Herausgabe eines solchen nicht befaßt, und dennoch haben wir im letzten Grunde ihm zwei — die bereits oben erwähnten — zu verdanken. Denn was Böttticher und Karsten den Gymnasiasten bieten — das haben sie von Schleiermacher genommen. Schleiermachers Geist, Gedanken der Glaubenslehre sind es, die wir in diesen beiden Schulbüchern wiederfinden.

Es dürfte geboten sein, die Bücher zunächst im allgemeinen zu charakterisieren. Sie haben nämlich ihren besonderen Charakter. Man merkt es den Verfassern an, daß sie bei einem großen Systematiker in die Schule gegangen sind. Die einzelnen Glaubenslehren sind nicht lose aneinandergereiht — ein beherrschendes Prinzip, das sich auch für die Gliederung im einzelnen wirkungskräftig erweist und der Bestimmtheit und Vollständigkeit Genüge leistet, ist vorhanden. Wie Schleiermacher in seiner Glaubenslehre alles auf Christus oder auf das Reich Gottes bezieht, so haben auch Böttticher und Karsten den Mittelpunkt des christlichen Bewußtseis und Lebens, die Person des Erlösers, zum Haupteinteilungsgrund für die christliche Lehre gemacht.

Doch nicht nur in formaler Hinsicht, auch bezüglich des Inhalts zeigen beide Bücher übereinstimmende Eigentümlichkeiten. Man darf sagen, daß auch hier die Glaubenslehre als Vorlage gedient hat. Im allgemeinen sind nur die Lehren aufgenommen, die sich als Ausdruck des frommen Selbstbewußtseins rechtfertigen lassen. Die Geschichte Israels, die die meisten übrigen Religionsbücher enthalten, ist daher — ganz im Sinne Schleiermachers — unberücksichtigt geblieben. Ebenso hat die sonst übliche Kirchengeschichte hier keinen Platz gefunden. In einem Punkte aber weichen Karsten und Böttticher von der Glaubenslehre begreiflicherweise ab: Sie geben eine Sittenlehre; in sehr geschickter Weise sind die Darlegungen des Glaubens, der in der Liebe tätig ist, in das Ganze hineingeflochten. Daß jedoch trotz dieser großen Uebereinstimmungen jedes Buch sein eigenes Gepräge hat, wird die folgende Untersuchung, die den Einfluß Schleiermachers genauer feststellen will, und in der wir mit dem Böttticher'schen Buche[1]) beginnen wollen, genügend zeigen. Eine Inhaltsübersicht soll hierbei vorausgeschickt werden:

I. Erster (vorbereitender) Teil: Von der Erlösungsfähigkeit und Erlösungsbedürftigkeit des Menschen und der Welt oder von der durch die christliche Offenbarung zum Bewußtsein gebrachten ursprünglichen Bestimmung des Menschen zum Leben im Reiche Gottes im Gegensatz zur Herrschaft im Reiche der Welt.

[1]) Dr. Wilhelm Böttticher: Das Reich Gottes oder zusammenhängende Darstellung des christlichen Glaubens und Lebens. 1830.

1. Abschnitt: Von der durch die Offenbarung zum Bewußtsein gebrachten ursprünglichen Bestimmung des Menschen zum Leben im Reiche Gottes oder von der Erlösungsfähigkeit des Menschen und der Welt.

(Vom Gottesbewußtsein im allgemeinen. Gott als der Schöpfer. Von den Engeln. Gott als Erhalter und Regierer der Welt. Gott als Vater der Menschen. Vom Wesen und den Eigenschaften Gottes. Von der in Christo, dem Menschensohne, durch den in den Gläubigen wirksamen heiligen Geist zum Bewußtsein gebrachten Fähigkeit der menschlichen Vernunft, die Vorherbestimmung der Welt und des Menschen zur Vollkommenheit zu erkennen.)

2. Abschnitt: Von der durch die christliche Offenbarung zum Bewußtsein gebrachten Herrschaft der Sünde im Reiche der Welt oder von der Erlösungsbedürftigkeit des Menschen und der Welt.

(Von der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes. Von der Sünde im allgemeinen. Von der Erbsünde. Von der Sünde als Tat des Einzelnen. Vom Übel.)

II. Zweiter Teil: Von der Erlösung und ihrer Wirksamkeit im Menschen und in der Welt oder von Christus und dem Reiche Gottes.

1. Abschnitt: Von Christus, dem Erlöser.

2. Abschnitt: Vom Reiche Gottes oder von der Wirksamkeit der Erlösung im Menschen und in der Welt.

Erstes Kapitel: Vom Glauben oder von der Aufnahme in das Reich Gottes und von dem Gesetze desselben im innern Leben des Christen. (Beruf und Erwählung. Von der Wiedergeburt. Von der Heiligung. Von dem im Glauben begründeten Lebensgesetze der in das Reich Gottes Aufgenommenen und von dem Einflusse desselben auf ihr inneres Leben: Vertrauen, Demut, Tapferkeit, Wachsamkeit im Gebet, Mäßigkeit, Weisheit und Klugheit, Gerechtigkeit und Billigkeit.

Zweites Kapitel: Von der Liebe oder von der Tätigkeit für das Reich Gottes in der Gemeinschaft.

1. Häusliches Leben. (Ehe und eheliches Leben. Verhältnis der Eltern und Kinder, des Lehrers und der Schüler. Verhältnis der Eltern und Kinder zu den übrigen Familiengliedern und zu den Dienstboten. Geselliges Leben und Freundschaft.)
2. Berufsleben. (Verhältnis desselben zum Reiche Gottes. Wahl des Berufs und die Treue in der Erfüllung desselben.)
3. Volksleben. (Beziehung desselben auf das Reich Gottes und Verhältnis des Staates zur Kirche. Verhältnis des Einzelnen zum Volk und Staate.)
4. Kirchliches Leben. (Das Verhältnis der Kirche zum Reiche Gottes. Wort Gottes, Heilige Schrift, Gottesdienst, Sakramente. Verhältnis des Einzelnen zur Kirche.)

3. Abschnitt. Von der Hoffnung oder von der Vollendung des Reiches Gottes. (Allgemeine Betrachtung. Vollendung der Kirche. Vollendung des Einzelnen.)

Das Ganze ist in Paragraphen eingeteilt. Die einzelnen Paragraphen enthalten in oft zu gedrängter Kürze die einzelnen Lehren. Bibelstellen, welche unter ihnen stehen, sollen die Schriftgemäßheit dartun.

Es würde bei der Fülle des Materials zu weit führen, die Verwandtschaft mit Schleiermacher in allen Einzelheiten nachzuweisen. Wir werden uns daher auf die frappantesten Uebereinstimmungen beschränken.

Gleich in der Einleitung stoßen wir auf die uns bereits bekannte Erklärung vom Wesen der Religion. Was Schleiermacher in der ersten Ausgabe[1]) seiner Glaubenslehre so ausgedrückt hat: „Die Frömmigkeit an sich ist weder ein Wissen noch ein Tun, sondern eine Neigung und

[1]) Die Ausgabe von 1821 muß deswegen herangezogen werden, weil Böttichers Buch 1830 erschienen ist.

Bestimmtheit des Gefühls" (§ 8) — „Das Gemeinsame aller frommen Erregungen, also das Wesen der Frömmigkeit, ist dieses, daß wir uns unser selbst als schlechthin abhängig bewußt sind, d. h., daß wir uns abhängig fühlen von Gott" (§ 9) — ist bei Böttticher folgendermaßen formuliert worden: „Religion ist an sich betrachtet und abgesehen von jedem daraus hervorgehenden Wissen und Handeln nichts Anderes als jenes unmittelbare, nicht durch Nachdenken, Erfahrung oder Belehrung, also auch nicht durch geschichtliche Offenbarung entstandene, sondern durch dies alles nur zu entwickelnde Bewußtsein des Menschen von der unbedingten Abhängigkeit alles Endlichen, seiner selbst und der Welt von Gott." — „Das Gottesbewußtsein" — so schreibt Böttticher in dem ersten Abschnitt des ersten Teils — „ist überall mit dem Selbstbewußtsein verbunden. Es bedarf daher in einer christlichen Lehre nicht eines Beweises vom Dasein Gottes, da diese den Glauben und somit also auch ein reineres Gottesbewußtsein schon voraussetzt und beides darzustellen hat." Hiermit vergleiche man § 38 der Glaubenslehre: „Die Anerkennung, daß jenes Abhängigkeitsgefühl eine wesentliche Lebensbedingung sei, vertritt für uns die Stelle aller Beweise für das Dasein Gottes . . ." Unter Zusatz 2: „Die Dogmatik hat nur den Inhalt des anerkannten Bewußtseins von Gott zu entwickeln und fragt nicht danach, ob irgendwo oder nirgend hierüber etwas erwiesen oder erweisbar sei, indem sie die unmittelbare Gewißheit, den Glauben, voraussetzt." — Unter der Ueberschrift „Gott als der Schöpfer" wird in dem Lehrbuch darauf hingewiesen, daß, wie wir uns unseres eigenen Ursprungs nicht bewußt sind, so auch uns vom Entstehen der Welt keine klare Vorstellung machen können, der Begriff der Schöpfung nicht unmittelbar im Bewußtsein der Abhängigkeit alles Endlichen von Gott liegt, daß daher bei der Schöpfung ebenso wenig wie bei den letzten Dingen von einem eigentlichen Wissen die Rede sein kann, hier wie dort darauf zu achten ist, daß die diesbezüglichen Vorstellungen dem Bewußtsein der unbedingten Abhängigkeit von Gott nicht Abbruch tun. Dieselben Gedanken können wir bei Schleiermacher lesen, wenn es dort im § 43 u. 47 u. a. heißt: „Die Lehre von der Schöpfung ist nicht ein unmittelbarer Ausdruck unseres Selbstbewußtseins, in dem wir uns weder unserer selbst im Anfang unseres Daseins bewußt sind, noch auch, sofern wir das Bewußtsein der Dinge in uns tragen, uns jemals irgend ein reiner Anfang gegeben ist (43_1). Die dogmatischen Bestimmungen der Schöpfungslehre können . . . nur verwahrend sein. Es kann nämlich nur verhütet werden sollen, daß das Entstehen nicht anderwärts auf eine solche Weise gedacht werde, daß dadurch etwas dem reinen Ausdruck unseres Abhängigkeitsgefühls Widersprechendes gesetzt werde" (47). — Bezüglich der Engel- und Teufellehre mögen folgende Parallelen die Abhängigkeit dartun:

Schleiermacher:

§ 51. Die Vorstellung von zwischenweltlichen, d. h. keinem Weltkörper bestimmt angehörigen geistigen Wesen . . . schließt keine nachweisbare Unmöglichkeit in sich und hat sich deshalb auch im Christentum erhalten können . . .

Böttticher:

Die vielleicht aus dem natürlichen Gefühl, daß das menschliche Leben dem Willen Gottes nicht entspricht, hervorgegangene Vorstellung von Engeln, d. i. von reinen schuldlosen Geistern, welche, ohne einem bestimmten Weltkörper anzugehören, den

§ 54. . . . Die einzige Glaubenslehre, welche inbezug auf die Engel aufgestellt werden kann, scheint die zu sein, daß der Glaube an diese Wesen auf unser Betragen keinen Einfluß haben, und daß Offenbarungen ihres Daseins jetzt nicht mehr zu erwarten sind.

§ 55. Die Vorstellung von gefallenen Engeln, welche in der Verbindung mit Gott und bei hoher geistiger Vollkommenheit sich plötzlich in Widerspruch mit Gott gesetzt, und seitdem die höchste Bosheit mit dem höchsten endlichen Verstande verbinden, ist eine Vorstellung, die nicht zusammenhängend durchgeführt werden kann.

§ 57. Die Schriften des neuen Bundes stellen nirgends eine eigentliche Lehre vom Teufel auf oder verweben ihn irgendwie in unsere Heilsordnung.

Willen Gottes unmittelbar ausführen, widerspricht an sich nicht dem Zusammenhang der Natur und ist deshalb nicht schlechthin zu verwerfen. Doch der Glaube ist nicht im Selbstbewußtsein begründet, noch durch die heilige Schrift geboten. Ihre Erscheinung auf Erden muß mit Christus für abgeschlossen gelten . . .

Dagegen ist die Vorstellung vom Teufel teils in sich selbst unhaltbar, da man sich beharrliche Bosheit mit der ausgezeichnetsten Einsicht nicht vereinigt denken kann, teils weder im Neuen Testament, noch in unserer Kirche zu einer eigentlichen Glaubenslehre ausgebildet.

Aus dem Paragraphen „Gott als Erhalter und Regierer der Welt" greifen wir folgenden Passus heraus:

„Alles, selbst das Kleinste und Unbedeutendste, wodurch unser sinnliches Selbstbewußtsein bestimmt wird, steht im Verhältnis der unbedingten Abhängigkeit von Gott. Das widerspricht nicht unserer Abhängigkeit vom Naturzusammenhang, sondern in dem Grade, als wir diesen erkennen und das Einzelne desselben zur Einheit verbinden, werden wir das Bestehen desselben in uns durch Gott inne, sowie sich in Christus menschliche und göttliche Natur zur vollkommenen Vereinigung des Gottesbewußtseins und des Bewußtseins der Welt durchdrungen hat. Daher liegt es auch gar nicht im religiösen Interesse, absolut übernatürliche Erscheinungen oder Wunder im Gebiet der göttlichen Weltregierung anzunehmen. Was uns als solches erscheint, muß im Laufe der Zeit . . . als aus dem Naturzusammenhang hervorgegangen erkannt werden . . ."

Hiermit vergleiche man die nachstehenden Ausführungen der Glaubenslehre:

§ 59. „Alles, was unser Selbstbewußtsein bewegt und bestimmt, besteht als solches durch Gott . . .

§ 60. Das eben beschriebene Bewußtsein (cf. § 59) und die Einsicht dessen, was uns bewegt durch den Naturzusammenhang, sind auch in ihrer größten Vollkommenheit überall vollkommen vereinbar . . .

§ 614. Wir müssen im allgemeinen eingestehen, „daß wir unsere Kenntnis der erschaffenen Natur nur als werdend ansehn können und also am wenigsten ein Recht haben, irgend etwas für natürlich unmöglich zu erklären . . ."

Wir übergehen, was Böttticher über die göttlichen Eigenschaften sagt, und führen aus dem Paragraphen, der von der Fähigkeit, die Vorherbestimmung des Menschen zur Vollkommenheit zu erkennen, handelt, nur den Gedanken an, der uns bereits bei dem Bobertag'schen Buche vertraut geworden ist: In jedem Augenblick muß das sinnliche Selbstbewußtsein eins sein mit dem Gottesbewußtsein, und jenes soll durch dieses beherrscht werden. Diese Aufgabe wird dem Menschen durch die Erscheinung Christi auf Erden zugewiesen.

Im zweiten Abschnitt sind es wiederum Auffassungen Schleiermachers, wenn über die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes ausgeführt wird:

„Gott kann weder am Bösen noch am Uebel ein Mißfallen zugeschrieben werden; denn dies würde, wie überhaupt seinem göttlichen Wesen, so insbesondere seiner Seligkeit widersprechen. Beides ist also nur in der zeitlichen Entwickelung des menschlichen Geschlechts in Gottes Willen begründet, welcher nur auf das Leben und die Seligkeit seiner Geschöpfe gerichtet ist und diese in Christo von Ewigkeit her beschlossen hat. Aber sofern er selbst im Geiste

des Menschen mit der Freiheit, aus deren Mißbrauch die Sünde wie das Uebel hervorgegangen ist, mittelst des Gewissens ein Mißfallen am Bösen und ein Verlangen, davon befreit zu werden, geordnet und dies Verlangen durch die Sendung seines Sohnes geordnet hat, ist er uns ein heiliger Gott, ebenso ein gerechter, sofern er im Leben der gesamten Menschheit ebensoviel Uebel und Leiden bestehen läßt, als sich Sünde in demselben erzeugt, um durch Christus mit dieser auch jene aufzuheben, wozu er den Menschen selbst in der ursprünglichen und nie ganz erstorbenen Kraft und Unabhängigkeit seines Willens die Fähigkeit verliehen hat."

Die sich anschließenden Darlegungen über die Sünde drängen ebenfalls zu einem Vergleich. Nach Schleiermachers Glaubenslehre § 94 müssen wir uns hüten, „die Sündhaftigkeit in dem ersten Menschen als eine mit der menschlichen Natur überhaupt vorgegangene Veränderung zu erklären." „Auch vor der ersten Sünde des ersten Menschen", — so lesen wir weiter in demselben Paragraphen — „wie wenig wir auch sonst seinen Zustand vorstellen können, muß dieselbe Unfähigkeit zum Guten gelegen haben, und also auch die jetzt angeborene Sündhaftigkeit muß ursprünglich und unerschaffen sein . . . Der Zustand des ersten Menschen ist zu aller Zeit in der Analogie mit dem unsrigen gewesen . . . Die mosaische Erzählung aber wollen wir ansehen als die allgemeine Geschichte von der Entstehung der Sünde immer und überall . . ." Böttticher sagt darüber: „Wie mit dem Gottesbewußtsein die Empfänglichkeit für ein dem göttlichen Willen entsprechendes Leben, so ist auch die Fähigkeit zu sündigen dem Menschen mit seiner irdischen Natur anerschaffen und ebensowenig durch eine sündhafte Tat des ersten Menschen in der menschlichen Natur begründet worden als man annehmen kann, daß derselbe vor dieser Tat jene Vollkommenheit wirklich dargestellt habe." In einer Anmerkung setzt sich B. mit der Genesis-Erzählung in folgender Weise auseinander: „Da die Erzählung der Genesis keinen rein historischen Charakter hat und man überhaupt nicht imstande ist, sich von einem ersten Menschenpaare eine bestimmte Vorstellung zu machen, so kann Adam nur die allgemeine und unbestimmte Bezeichnung des ganzen Menschengeschlechts in seiner ersten Entwickelung sein." — Auch was die psychologische Erklärung für die Entstehung der Sünde betrifft, so vertreten beide dieselbe Ansicht. Schleiermacher: § 88. „Das Bewußtsein der Sünde ist bedingt durch die ungleiche Fortschreitung des Verstandes und Willens. § 87, 2. Das Bewußtsein der Sünde schließt in sich das Bewußtsein einer Zeit, wo das Fleisch schon eine Größe war, der Geist aber noch Keim." Böttticher: „Die Sünde hat . . . . . in der durch die Zeit bedingten und deshalb dem ewigen Ratschluß Gottes nicht widersprechenden ungleichmäßigen Entwickelung der Sinnlichkeit und Vernunft und in einem daraus hervorgehenden Mißverhältnis zwischen Verstand und Willen ihren Grund." — Daß das Lehrbuch für die Erbsünde sich der Termini Schleiermachers: „Gesamttat und Gesamtschuld" bedient, sie als „völlige Unfähigkeit eines jeden zum Guten" charakterisiert, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. — Bei „der Sünde als Tat des Einzelnen" sind beide einer Meinung. Der Satz: Aus der Erbsünde geht in allen Menschen immer die wirkliche Sünde hervor," ist von Böttticher fast wörtlich herübergenommen. Schleiermacher behauptet § 95, 3: „Abgesehen von der Erlösung ist irgend eine

von den verschiedenen Aeußerungen der Sünde in keinem Menschen . . . unmöglich . . . Vielmehr wird das Bewußtsein eines jeden auffagen, daß . . ., wenn nur die Reizung, die überall zur ursprünglichen Sündhaftigkeit hinzukommen muß, um die wirkliche Sünde hervorzubringen, groß genug gesetzt werden könnte, als dann auch jedes Böse in jedem als wirkliche Sünde hervortreten würde . . . § 96. Es besteht in bezug auf die Sünde kein wesentlicher Unterschied unter den Menschen, als das Verhältnis, in welchem die Sünde in ihnen zur Erlösung steht." Böttticher schreibt: „Jedem Menschen ist jede Sünde möglich, und es hängt nur von äußeren Umständen und von mehr oder weniger lockenden Versuchungen ab, sie wirklich zu machen . . . Ihrem inneren Wesen nach, abgesehen von der Erlösung, sind alle Sünden einander gleich."

Die gleiche Abhängigkeit ließe sich in den Auffassungen vom Uebel, die den Schluß des ersten Teils bilden, nachweisen.

Der zweite Teil handelt zuerst von Christus, dem Erlöser. Im allgemeinen darf man von diesem Abschnitt sagen, daß er besonders kurz gefaßt ist. Wenngleich der Verfasser sich bemüht, kirchlichen Anschauungen Raum zu gewähren — sein Vertrautsein mit Schleiermachers Christologie hat er auch hier nicht verleugnen können. Dieses Vertrautsein zeigt sich z. B. darin, daß nach Böttticher „der in Christo erschienene vollkommene Menschengeist" — wie es im einleitenden Paragraphen heißt — „und seine fortgesetzte Wirksamkeit in Rücksicht auf Gott als die Vollendung der von Ewigkeit her beschlossenen Schöpfung zu betrachten ist," eine Auffassung, die Schleiermacher so ausgedrückt hat: „. . . Die Erscheinung Christi ist nichts anderes als die vollendete Schöpfung der menschlichen Natur" (§ 110). Auch was B. dann weiter über die Person des Erlösers mit den Worten darlegt: „Während das im Menschen durch Sünde und Uebel verdunkelte Gottesbewußtsein das sinnliche der menschlichen Persönlichkeit und der Welt weder zu durchdringen, noch ein von der Sünde und Uebel befreites, gemeinsames Leben zu erzeugen vermag, ist in der Person Christi beides auf das vollkommenste vereinigt, und wie aus jenem Zwiespalt die sich immer weiter verbreitende Gemeinschaft der Sünde und des Uebels hervorgeht, so besteht Christi erlösende und versöhnende Wirksamkeit eben in dieser Vereinigung. Demnach ist die Lehre von seiner Person und die von seinem Werk dem Wesen nach ein und dieselbe. Er wirkt vollkommen das, was er ist, nur er ist vollkommen das, was er wirkt", — weist deutlich auf die Glaubenslehre hin. Mit Schleiermacher stimmt er ferner darin überein, daß die Zeugung Christi unerklärlich sei wie die Wiedergeburt der Gläubigen. Endlich „scheinen ihm Auferstehung, Himmelfahrt und die dereinstige Wiederkunft des Herrn" — wiederum in Uebereinstimmung mit Schleiermacher — „nur untergeordnete und zum Beweise seines göttlichen Wesens weniger unmittelbar notwendige Wunder zu sein."

Mit Christi Weissagungen und Wundern beschäftigt sich Böttticher ausführlich in einem besonderen Anhang. Wir lassen den Paragraphen wörtlich folgen:

„Wie die Welt zu Christus geschaffen ist und nach ihm keines andern wartet, so gibt es vor Christus keine anderen Weissagungen als

die, welche sich auf seine Erscheinung in der Zeit beziehen (Mess. Weissagungen des Alten Testaments). Er selbst aber, das Ziel und Ende aller Weissagungen, ist auch der letzte, welcher mit untrüglicher Wahrheit die Zukunft seines Reiches vorher verkündet hat, und so sind seine Weissagungen ein und dasselbe mit seiner Lehre; die seiner Jünger sind nur Entwickelung der seinigen.

Ebenso wahr und mit seinen übrigen Taten eng verbunden, aber auch ebenso mit seinem irdischen Leben abgeschlossen und nur in seinen unmittelbaren Nachfolgern wirkend sind die von Christus verrichteten Wunder. Aber nur für seine Zeitgenossen, nicht für uns haben sie einen den Glauben fördernden Einfluß, in dem Christus ihnen selbst in dieser Beziehung einen geringern Wert beilegt als seinen Worten, und wir in der Ausbreitung und dem durch alle Zeiten hindurch die Herrschaft des welterlösenden Geistes beweisenden Bestehen des göttlichen Reiches täglich das größte Wunder des Erlösers vor Augen haben." Es gehört nicht viel dazu, in diesen Darlegungen Schleiermachers Geist zu erkennen.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Vom Reiche Gottes oder von der Wirksamkeit der Erlösung im Menschen und in der Welt." Sein erstes Kapitel ist dem Glauben gewidmet. Die Aufnahme in das Reich Gottes wird hier zuerst beschrieben. Das geschieht in Schleiermachers Sinn. Man wird nach B. durch die Wiedergeburt in das Reich Gottes aufgenommen. Wiedergeburt ist Bekehrung. Diese ist erstens Buße, d. h. Reue als das Gefühl der Unlust an dem Leben der Sünde, verbunden mit dem Vorsatz der Sinnesänderung, und zweitens gläubige Aneignung der Sündlosigkeit und Seligkeit Christi. Zur Wiedergeburt gehört zum andern die Rechtfertigung, die inbezug auf das alte, in der sündigen Gemeinschaft mit der Welt geführte Leben Vergebung der Sünden, inbezug auf das neue Leben die Aufnahme zur Kindschaft mit Gott bedeutet. Auch bezüglich der Heiligung, in der das Leben des Wiedergeborenen festgehalten wird und sich entfaltet, ist die Vorlage deutlich zu spüren. Dagegen ist in der Schilderung des Lebensgesetzes der in das Reich Gottes Aufgenommenen geringere Abhängigkeit vorhanden. Das gilt begreiflicherweise in erhöhtem Maße von dem folgenden Kapitel, in dem unter der Ueberschrift „von der Liebe" das gesamte christliche Leben nach seinen verschiedenen Seiten hin behandelt ist. Erst bei der Darstellung des kirchlichen Lebens, in den Auffassungen vom Worte Gottes, der Heiligen Schrift und dem Gottesdienst und der Sakramentslehre (namentlich in der Tauflehre) begegnen wir wieder Gedanken Schleiermachers. — Aus dem letzten Abschnitt, der uns mit der Vollendung des Reiches Gottes bekannt macht, sei statt auf viele Parallelen nur auf eine hingewiesen: Auch Böttticher will gleiches Recht jener milderen Ansicht einräumen, die eine ewige Verdammnis der Bösen nicht annehmen kann.

Wenn wir Böttichers Buch ein Lehrbuch im Geiste Schleiermachers nennen, so wird nach der dargebotenen Vergleichung gewiß niemand uns das Recht hierzu absprechen. Daß Böttticher selber übrigens keineswegs seine Darlegungen als eigene Gedanken angesehen wissen will, zeigt eine Bemerkung, die er im Vorwort gemacht hat. „Diejenigen" — so schreibt

er hier — „welche über die Art, wie ich mir Fremdes angeeignet habe, im Zweifel sein sollten, verweise ich auf die Worte des Apostels 1. Cor. 3, 21—23."

Acht Jahre später ist im Geiste Schleiermachers ein zweites „Lehrbuch der christlichen Religion für die oberen Klassen höherer Bildungsanstalten" erschienen. Sein Verfasser, H. Karsten, bekennt sich in der Vorrede als „dankbarer Schüler vorangegangener großer Meister", soweit der Inhalt in Frage kommt; nur für die Anordnung des Stoffes, die Methode der Entwickelung und Darstellung will er ursprüngliches Eigentumsrecht geltend machen. Welchem großen Meister er vollen Dank schuldet, kann uns schon nach der Vorrede nicht mehr zweifelhaft sein. Die umfangreichen Ausführungen, die diesem Buche vorangehen, sind nämlich insofern charakteristisch, als der Verfasser es sich angelegen sein läßt, seinem Lehrbuch dadurch das Recht der Existenz zu sichern, daß er den Standpunkt Schleiermachers über das Wesen der Religion Hegelschen Auffassungen gegenüber verteidigt. Karsten setzt sich mit Professor Erdmann in Halle, der gegen Schleiermacher polemisiert hatte, in einer Weise auseinander, daß man ihn als geschickten Apologeten seines Meisters bezeichnen kann. Im Gegensatz zu Ansichten, nach denen die Religion im letzten Grunde doch nur eine untergeordnete Stufe in der menschlichen Geistesentwickelung bildet und für das „Gefühl nichts anderes als das verworrene, noch unentwickelte Denken" bedeutet, das sich zur Vorstellung entwickeln soll, die dann reines Denken werden muß, betont Karsten mit allem Nachdruck: „Die Religion ist gar nicht ein solches Gefühl, das jemals zum Gedanken als solchem fortschreiten will und muß; es will im Gegenteil bleiben, was es ist." „Das innere Erleben und Erfahren regt immer ein Denken mit auf, welches nur beweist, daß dieser Zustand nichts Aeußeres oder Untervernünftiges ist, sondern eben im Sein und Leben der Vernunft selbst ist, worin diese als Einheit, als geistige Totalität sich erweist. In diesen miterregten Gedanken will aber das Gefühlte nicht umschlagen oder darin aufgehen, sondern es will sich nur darin beschreiben und ausdrücken. Es will dieser Gedanke nicht selbst sein, sondern dieser Gedanke soll nur die Zuständlichkeit, das Gefühlte, welches außer demselben da ist und fortdauert, zur Bezeichnung und Andeutung bringen."

Was von der Religion im allgemeinen gilt, muß auch von der positiven, also im vorliegenden Fall von der christlichen Religion gelten. Mit dem Christentum befaßt sich Karsten besonders eingehend.

„Die christliche Religion wird erlebt, erfahren, und es wird von diesen eigentümlichen frommen Erfahrungen zurück auf den Urheber, also auf Christum geschlossen. Christus muß ein solcher (nämlich historisch-supranaturaler) gewesen sein, weil er solches gewirkt hat und diese Wirkungen von den einzelnen erlebt und erfahren werden. Es ist hier derselbe Schluß, wie beim Gottesbewußtsein im allgemeinen. Wie dort Gott als das Woher? der Zuständlichkeit des Vernunftlebens immer schon mitgesetzt ist und mit zum Bewußtsein kommt, sobald nur das fromme Selbstbewußtsein dazu kommt, sich zu beschreiben uns auszudrücken, so bedingt auch diese eigentümliche Art des frommen Bestimmtseins ein Woher?, weil keine Zuständlichkeit entstehen kann, ohne ein Sogewordensein auszudrücken.

Man kann also ja freilich zunächst nicht sagen: „Ich fühle, daß Christus unser Erlöser ist," sondern ich fühle die Erlösung, und schließe daher auf den Erlöser, nicht aber so, daß der Gedanke, das Wissen des Erlösers die Erlösung wird, sondern zu dem Gefühl, zu der Bestimmtheit des Selbstbewußtseins als das Objekt dieser Bestimmtheit hinzutritt. Hierbei ist nun freilich der wesentliche Unterschied nicht aus der Acht zu lassen, welcher zwischen religiösen und bloß sinnlichen Gefühlen stattfindet, der ebenfalls von Herrn Dr. Erdmann verkannt worden ist: Bei sinnlichen Gefühlen liegen die Erregung und das Objekt der Erregung auseinander, so daß die erstere für sich empfindet, letzteres aber außer dieser Empfindung angeschaut und vorgestellt wird; bei religiösen Gefühlen aber sind beide ineinander, identisch. So wie ich mich fromm bestimmt fühle, ist dies Bewußtsein nicht etwas, was bloß vom Objekt ausgeht, so wie bei der Nadel der Stich, sondern das Objekt ist diese Bestimmtheit selbst. Und gerade dies ist ein weiterer Schritt des sich bestimmt wissenden Geistes, daß er sich in Gott bestimmt, und näher im christlichen Bewußtsein, daß er sich in Christo bestimmt weiß. Daher ist es auch gerade für die weitere Entwickelung des christlichen Bewußtseins richtig zu sagen: „Ich fühle den Erlöser"; als nämlich die Gewißheit gewonnen ist, daß er und sein Werk nicht verschieden voneinander sind. Sein Werk ist sein fortwirkendes Leben, sein dem Bewußtsein sich mitteilendes geistiges Dasein . . . Aus dem Gesagten muß nun auch das wenigstens hervorgehen, daß der Glaube nicht die Intelligenz sein kann, wie sie als Vorstellung zu ihrem Inhalte Gott, die göttliche Wahrheit hat. Der Glaube ist vielmehr die Gewißheit des Subjekts von seiner Bestimmtheit in Gott (Christo!), und das Aussagen, das Beschreiben dieses Glaubens, ist der Glaubenssatz (Dogma!) . . ."

Sehr feine Gedanken begegnen uns in folgenden Bemerkungen:

„Wenn nun die Glaubenssätze als die Beschreibung, der Ausdruck des innern frommen Bestimmtseins in einem Andern, dem sie mitgeteilt werden, veranlassen, daß ein solcher dieselben Erregungen in sich nachbildet, so haben sie ihren Zweck erreicht. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß das, was sie als Beschreibung eines Zustandes, einer Erregung geben, bei einem Andern nicht in die Nachbildung dieses Zustandes übergeht, sondern bei ihm nur vorstellender Gedanke bleibt, dann haben sie ihren Zweck verfehlt, und dies ist dann der Anfang gegenseitiger Mißverständnisse. Denn nun tritt der ganze Inhalt des Mitgeteilten, der nicht an sich selbst etwas ist, sondern nur in Verbindung mit dem Zustande, wovon er die Beschreibung ist, in ein ganz anderes Gebiet hinüber und muß dort eine ganz andere Geltung haben . . . . Wenn z. B. als Glaubenssatz „das Leben Christi in uns" ausgesprochen wird, und es würde dagegen behauptet, dies sei bloße Vorstellung, deren Inhalt noch nicht entwickelt, expliziert sei, so ist hier schon gleich von zwei ganz verschiedenen Dingen die Rede, welche gar nicht mehr zusammengehören. Einmal von einem Leben Christi in uns, welches als Beschreibung eines Zustandes zum Verständnis das Vorhandensein und die Nachbildung eines ähnlichen Zustandes erfordert; sodann aber von einem Leben Christi in uns, welches als bloße Vorstellung sich gibt und zum näheren Verständnis eine nähere Entwickelung und Entfaltung des Denkinhaltes fordert. Nur das erstere gehört dem Gebiet der Frömmigkeit an, und wer den beschriebenen Zustand nicht in sich wieder produzieren kann, der steht auf diesem Gebiete in gleichem Verhältnisse wie jemand, der auf dem Gebiete der Philosophie aus Mangel einer logischen und dialektischen Denkgewandtheit einer spekulativen Entwickelung nicht folgen kann . . ."

Die Auseinandersetzungen, von denen wir nur die Hauptsachen gebracht haben, gipfeln in folgendem Schlußsatz:

„Die hier angegebenen Andeutungen . . . wollen nur darauf aufmerksam machen, daß von der Frömmigkeit und dem Glauben zur Vorstellung und zum Wissen mit nichten ein successiver Fortschritt vorhanden sei, sondern daß nur durch einen bedeutenden Sprung ein Gebiet mit dem andern vertauscht werde, und daß daher die Frömmigkeit ein Recht habe, ihre Selbständigkeit zu behaupten, ohne jemals als noch nicht gewordene Spekulation ihre Unterordnung und Unmündigkeit zugestehen zu müssen."

Daß es sich bei Karsten um einen Mann handelt, der mit tiefem Verständnis sich Schleiermachers Grundgedanken angeeignet hat, dürften die vorstehenden Ausführungen aus der Vorrede bereits gezeigt haben. Diesen Eindruck werden wir bestätigt finden, wenn wir uns nun mit dem eigentlichen Buche selbst befassen. Es wird sich empfehlen, auch hier mit einer Inhaltsübersicht zu beginnen.

Einleitung: Begriff und Wesen der Frömmigkeit im allgemeinen. Begriff und Wesen des Christentums. Begriff und Wesen der christlichen Lehre.

I. Teil: Von der Person Jesu Christi.

Einleitung.

1. Kapitel: Die Individualität Christi in ihrer inneren Herrlichkeit.
2. Kapitel: Die Individualität Christi in ihrer äußeren Herrlichkeit.
3. Kapitel: Die Erscheinung Christi als die unmittelbare Offenbarung Gottes.

II. Teil: Die Bildung des neuen Lebens durch Christum.

Einleitung.

1. Hauptstück: Die vorbildende Tätigkeit Christi.
   1. Abschnitt: Vom göttlichen Ebenbilde.
   2. Abschnitt: Von der Sünde. Allgemeine Bestimmung über Begriff und Bewußtsein der Sünde. Von der Erbsünde. Von der wirklichen Sünde. Vom Uebel. Von der Art, wie die Sünde im frommen Bewußtsein empfunden wird.
2. Hauptstück: Von der umbildenden Tätigkeit Christi.
3. Hauptstück: Von der erhaltenden Tätigkeit Christi: Von der Heiligung. Von der Gemeinde Gottes. Von den 3 Aemtern Christi.

III. Teil: Das neue Leben in Christo.

1. Hauptstück: Die christliche Andacht. Von Gottes Wesen und Eigenschaften. Vom Bewußtsein der Weltregierung Gottes. Vom Gebet.
2. Hauptstück: Von der Kraft und der Zucht des Geistes.
3. Hauptstück: Von der christlichen Gemeinschaft: Von der christlichen Kirche. Vom christlichen Hausstande. Vom christlichen Berufsleben. Vom christlichen Staate.
4. Hauptstück: Von der christlichen Hoffnung.

Versuchen wir nun, der vorstehenden trockenen Inhaltsübersicht Leben zu geben, den Gang des Buches zu skizzieren:

In 3 Hauptteilen ist eingeschlossen, was Karsten den Gymnasiasten mit auf den Lebensweg geben will. Mit dem Objekt des Glaubens, mit Christus in „seiner historisch-supranaturalen Realität und Wesenheit" soll uns der erste Hauptteil des Buches bekannt machen, und zwar kommt es dem Verfasser darauf an, die Person Christi zunächst in in ihrer inneren Herrlichkeit, die sich darin offenbart, daß ein wirkliches Sein Gottes in Christus war, den Schülern vor die Seele zu stellen, um dann auch die Individualität Christi in ihrer äußeren Herrlichkeit (Selbstzeugnis des Erlösers, Wunder und Weissagungen, Geburt, Auferstehung und Himmelfahrt) zur Anschauung zu bringen. Im 3. Kapitel wird zu einer Gesamtanschauung vereinigt, was in den beiden ersten gesagt war, und dadurch die Anerkennung einer unmittelbaren Offenbarung in Christus als Resultat gewonnen.

Der zweite Hauptteil hat die Aufgabe, „den Komplex derjenigen Tatsachen darzustellen, durch welche vermöge der Wirksamkeit Christi, das fromme Selbstbewußtsein zu einem eigentümlich christlichen umgebildet wird." Die Wirksamkeit Christi als des Gründers eines neuen Lebens geht zunächst auf die Enthüllung des natürlichen Lebens, sodann auf die Begründung und endlich auf die Fortbildung und Erhaltung des neuen. Durch die Erscheinung Christi muß „im frommen Selbstbewußtsein die ursprüngliche Würde der menschlichen Natur und ihr Abstand von der Herrlichkeit Christi zum Bewußtsein kommen." In dem Hauptstück „von der vorbildenden Tätigkeit Christi" wird daher das göttliche Ebenbild gezeichnet und die Sünde in ihren verschiedenen Seiten dargelegt, um

hierdurch das Gefühl der Sündhaftigkeit zu erwecken, das sich zur Reue und Buße vertiefen soll.

Dann kam der Erlöser und pflanzte ein neues Prinzip ein, im Gemüt kann sich die Erlösung vollziehen: Die umbildende Tätigkeit des Herrn. Sie ist nicht als bloß anregende oder anleitende zu begreifen, sondern muß eine schöpferische genannt werden. Die Tat des Erlösers wird in innerlich geistiger Weise, d. h. durch den Glauben angeeignet. Den neuen Zustand, der damit gewonnen ist, bezeichnet man als Wiedergeburt. Sie umfaßt die Rechtfertigung und Bekehrung als Momente in sich, aber in der Weise, daß das Eine ohne das Andere nicht sein kann. Endlich, die erhaltende Tätigkeit Christi bewirkt ein doppeltes: Einmal, daß das Leben der Erlösten sich immer mehr vollendet, zum andern, daß immer neue Herzen gewonnen werden. Von der Heiligung und der Gemeinde Gottes wird daher in diesem Abschnitt gesprochen und in einem Schlußparagraphen dargetan: Die Erlösung als der ewige Ratschluß Gottes ist die „Erfüllung des menschlichen Daseins" und somit das Ziel der Weltgeschichte, oder anders ausgedrückt: Wer durch Christus neu geboren ist, dem öffnet sich sein geistiges Auge für die Erkenntnis der großen Wahrheit: Alles ist zu Christus geschaffen.

Im dritten Hauptteil wird mit „dem neuen Leben in Christo" ein Lebensbild einer in Christo geheiligten menschlichen Persönlichkeit entworfen. Mit dem neuen Leben ist ein neuer Lebenstrieb dem Wiedergeborenen geschenkt: die Liebe. Sie ist als christliche Andacht, als christliche Zucht und Kraft des Geistes, als christliche Gemeinschaft und christliche Hoffnung zu begreifen.

Unter der christlichen Andacht wird die Lebensstimmung der vertrauenden und gläubigen Gewißheit, daß Gott unser rechter Vater ist und wir seine rechten Kinder sind, verstanden. Gottes Wesen wird also als Liebe vom frommen Bewußtsein erkannt. Werden wir uns der göttlichen Liebe, wie sie sich nach den verschiedenen Seiten kund gibt, bewußt, so kommen wir zum Bewußtsein der göttlichen Eigenschaften. Im Anschluß hieran wird auf die Lehre von der Dreieinigkeit hingewiesen: „Gottes Wesen und Eigenschaften werden von uns in dem Bewußtsein des dreieinigen Gottes zusammengefaßt"

Die am „Vaterherzen der ewigen Liebe Gottes" ruhn, sind imstande, alle Erscheinungen der Welt in ihrer Wahrheit zu erfassen. „Gott will, daß allen Menschen geholfen werde." Das ist Grund und Ziel der göttlichen Weltregierung. Dem Christen können die Uebel nichts anhaben; das Gefühl der Gotteskindschaft gibt ihm den vollen Frieden in der Gegenwart. Die Lebensstimmung des Christen kann man daher als ein Gebet ohne Unterlaß, welches „unabläßig alles Irdische zum Höchsten und Himmlischen verklärt", ansehen. Es kommen aber Augenblicke, wo sich die ganze Fülle des kindlichen Friedens in eine Glut des Gefühls zusammendrängt — die Zeitpunkte der besonderen Gebete (Gebet im Namen Jesu).

In der Liebe Gottes ist „Kraft und Zucht des Geistes", die höchste Selbstbestimmung zur Sittlichkeit gegeben. Von einem Mehr und Minder,

von großen und kleinen Geboten kann nun keine Rede mehr sein. Alles, was aus der Liebe hervorgeht, wird gleich hoch bewertet.

Mit der Erlösung ist das Bewußtsein der „christlichen Gemeinschaft" — von der das dritte Hauptstück handelt — unzertrennlich verbunden; denn wir haben den heiligen Geist nur als Gemeindegeist und fühlen uns, die wir Christo angehören, zu einer Einheit mit allen denen verschmolzen, die mit uns in ihm geboren sind, und in diesem Sicheinswissen mit der Menschheit, zunächst mit den Erlösten, besteht das Wesen der Liebe.

In der christlichen Gemeinschaft sollen alle individuellen Gaben und Kräfte zu ihrem Rechte kommen; doch alles soll verklärt und geheiligt werden durch einen Geist und so ein wahrhaft großes Ganze entstehen. Und weiter: nicht nur die Individuen mit ihren Gaben und Kräften, auch die erweiterten „gemeinsamen Verhältnisse und Ordnungen menschlicher Handlungsweisen" müssen sich in diesem „großen Menschenkörper zu einem Ganzen gegenseitig ergänzen." Als solche Ordnungen sind die christliche Kirche, der christliche Hausstand, das christliche Berufsleben und der christliche Staat zu nennen. Ihr Verhältnis zueinander wird dadurch am besten charakterisiert, daß der Christ nicht in der einen Ordnung sein kann, ohne der anderen anzugehören; „er ist, sofern er in der einen ist, zugleich in allen."

Zur Kirche Christi — um darauf noch hinzuweisen — gehören diejenigen, die die „Innerlichkeit der Gemeinschaft Christi empfinden und genießen und in diesem Geiste zu einer Einheit verbunden sind". Sie kann nur durch die fortdauernde Wirksamkeit des Herrn bestehen und sich fortentwickeln. Sichtbares Abbild des Gemeindegeistes und „Vergegenwärtigung des Gemeindeglaubens" soll der Gottesdienst sein, der in der Verkündigung des göttlichen Wortes, dem „Wiederklang des frommen Bewußtseins", seine größte Lebendigkeit hat. Das Gemeindegebet ist „Ausdruck herzlicher Liebe der Gemeinde in Christo". Gemeindegebet und Abendmahl sind die Spitzen der gemeinsamen Andacht, in ihnen kommt das christliche Gemeindegefühl zur Ruhe. Die Begründung der Gemeinschaft und Erhaltung in derselben geschieht durch die von Christus verordneten Bundeszeichen: Taufe und Abendmahl.

Im „christlichen Hausstande" wird die Ehe als die „Vereinigung zweier in einem heiligen Gesamtwillen zur Ergänzung des Abbildes Christi" charakterisiert. Die christlichen Kinder sollen in ihren Eltern Gottes Stellvertreter auf Erden erkennen. Das ungleiche Verhältnis zwischen Herren und Dienstboten wird dadurch ausgeglichen, daß die Herren Knechte Christi sind, die Dienenden sich aber als Freie in dem Herrn fühlen dürfen.

In zwei weiteren Kapiteln wird das Berufsleben und der Staat vom christlichen Standpunkt aus genauer beleuchtet. Den Schluß des Buches bildet das Hauptstück von der christlichen Hoffnung. Hier finden die „letzten Dinge" ihren Platz.

Was Karsten in der Vorrede als sein Eigentum angesehen wissen will, das werden wir ihm nach der vorstehenden Skizzierung des Gedankengangs gern zuerkennen. Doch schon in dieser Uebersicht hat sich fremdes Gut präsentiert. Noch deutlicher wird die Abhängigkeit,

wenn wir die einzelnen Lehren untersuchen. Wir müssen uns auch hier auf die Hauptsachen beschränken.

Als einen Auszug aus Schleiermachers Einleitung zur Glaubenslehre können wir die Einleitung bei Karstens Lehrbuche bezeichnen. Die Gedanken, die wir hier in diesen Vorfragen behandelt finden, haben wir im Laufe der Untersuchung schon verschiedene Male angetroffen. Wenn wir sie hier noch einmal bringen, so kann nur die besondere Formulierung uns hierzu ein Recht geben. Karsten stellt als Leitsatz Schleiermachers Definition voran, nach der das „Wesen der Frömmigkeit dem Gefühl gänzlicher Abhängigkeit von Gott" gleichgesetzt werden muß. Die Intellektualisten und Voluntaristen werden in ihre Grenze durch die Erläuterung, die, wie in der Glaubenslehre, so auch hier immer einem Leitsatz folgt, zurückgewiesen. „Die Frömmigkeit kann zunächst nicht ein Erkennen (Wissen) sein, denn dieses ist nur ein Maß von jener, ebensowenig ein Wollen (Tun), denn dieses setzt immer eine bestimmte innere Erregtheit als das Frühere voraus, sondern ist vielmehr das Gefühl der Abhängigkeit alles Endlichen vom Unendlichen, welches sich so zugleich als Freiheit von allem Endlichen zu erkennen gibt." Wir hören auch hier weiter, daß es „dem frommen Gefühl wesentlich ist, ein Erkennen und ein ihm entsprechendes Tun aufzuregen, daß das „Erkennen von Gott und das ihm entsprechende Tun im Gefühle fromm erlebt und erfahren sein und aus diesen frommen Erfahrungen eben hervorgehen müssen." Wie in der Vorrede, so kennt auch hier Karsten in Uebereinstimmung mit Schleiermacher noch „ein anderes Erkennen über Gott und göttliche Dinge und ein nach den Gesetzen dieses Erkennens sich gestaltendes Handeln, welches durch verständiges Schließen und Urteilen erzeugt wird, ohne daß eine innere fromme Erfahrung voraufgegangen." Ein derartiges Erkennen und Tun soll „ein für alle mal aus dem Gebiete der Frömmigkeit ausgeschieden werden." Energisch wird die Ansicht bestritten, nach der die Frömmigkeit dazu bestimmt sein soll, den „Gesetzen der Moral anregende Kraft zu geben", die die Religion also zum Mittel der Moral macht, vielmehr „ist darin die Bestimmung der Religion zu sehen: sich selbst darzustellen in ihrem innersten eigentlichen Wesen." Auch Karsten will „der Religion eine eigene Provinz im Gemüte" sichern.

Wenn das Christentum „eine eigentümliche Weise der Frömmigkeit" genannt wird, in welcher das Wesen die Erlösung durch die Person Jesu von Nazareth und der Glaube die Bedingung für einen Anteil am Erlöser ist, so braucht man nur die entsprechenden Leitsätze in der Glaubenslehre nachzulesen, um den Grad der Uebereinstimmung festzustellen. Auch darauf sei hingewiesen, daß nach dem vorliegenden Buch die christliche Religionslehre eine „geordnete Darstellung der Tatsachen der christlich frommen Erfahrung" zu geben hat. In dieser Darstellung — ganz im Sinne Schleiermachers — kann der „Gegensatz zwischen den Protestanten und Katholischen, weil er nicht in einer Verschiedenheit des begriffsmäßigen Denkens über diese oder jene Lehre des Christentums besteht, sondern als eine Eigentümlichkeit des frommen Erfahrungslebens sich kundgibt, nicht übergangen werden, ohne damit alles eigentümlich Christliche zugleich zu verwischen."

In dem ersten Hauptteil, in der Lehre von der Erscheinung Christi, finden wir Ausführungen, die m. E. auch in der Glaubenslehre stehen könnten. So, wenn Karsten über den Erlöser schreibt:

„Von der einen Seite betrachtet, war freilich der Erlöser allen Menschen gleich durch den zeitlich menschlichen Entwickelungsgang, in welchen er auf Erden eingetreten war. Er war insofern wahrhaftiger Mensch, allen Menschen gleich und der menschlichen Natur mit uns teilhaftig . . . Wodurch er aber wesentlich von allen unterschieden, das ist jenes reine Sein Gottes in ihm, welches in jedem Augenblick in ihm das Menschliche durchdrang und verklärte. Dieses ursprünglich freie, reine In-Gott-sein, welches über sein ganzes Dasein den Lichtstrahl heiliger Verklärung wirft — dies ist das Eigentümliche, die Herrlichkeit, in welcher Christus sich der Welt offenbarte . . . Dies innere geistige Sein Christi, wie es aus den Evangelien erkannt wird, erscheint als ein wirkliches Sein, als etwas Abgeschlossenes, Vollendetes; nichts Relatives, Werdendes, sondern Absolutes . . . nichts im Kampfe mit sich selbst Errungenes, sondern frei und ursprünglich ihm Angehöriges . . .“

Was die Vorrede brachte, ist auch hier wiederholt: die eigentümliche Würde in der Person Jesu fällt mit seinem Werke zusammen, für den Gläubigen ist beides aufs innigste miteinander verbunden, ein Leitsatz, den Schleiermacher in § 92[1]) seiner Glaubenslehre so ausgedrückt hat: „Die eigentümliche Tätigkeit und die ausschließliche Würde des Erlösers weisen auf einander zurück und sind im Selbstbewußtsein der Gläubigen unzertrennlich eines.“

Für die Lehre von der Sünde wird es genügen, die einzelnen Leitsätze der beiden Bücher nebeneinander zu stellen.

Schleiermacher:	Karsten:
§ 70. Die vor jeder Tat eines Einzelnen in ihm vorhandene und jenseit seines eignen Daseins begründete Sündhaftigkeit ist in Jedem eine nur durch den Einfluß der Erlösung wieder aufzuhebende vollkommene Unfähigkeit zum Guten.	§ 43. Die menschliche Sündhaftigkeit ist eine, abgesehen von der Erlösung, gänzliche Unfähigkeit zum Guten.
§ 71. Die Erbsünde ist aber zugleich so sehr die eigene Schuld eines Jeden, der daran Teil hat, daß sie am besten als die Gesamttat und Gesamtschuld des menschlichen Geschlechts vorgestellt wird, und daß ihre Anerkennung zugleich die der allgemeinen Erlösungsbedürftigkeit ist.	§ 44. Die Erbsünde, welche sich dem Bewußtsein als Gesamttat darstellt und somit als Gesamtschuld erkannt werden muß, erregt auch, von dieser Seite aufgefaßt, am wahrsten das Gefühl der Erlösungsbedürftigkeit . . .
§ 72. Wenn wir die bisher entwickelte Vorstellung auch nicht gerade so auf die ersten Menschen übertragen können, so ist doch kein Grund vorhanden, die allgemeine Sündhaftigkeit aus einer in ihrer Person durch die erste Sünde mit der menschlichen Natur vorgegangenen Veränderung zu erklären.	§ 45. Es ist für die christliche Lehre an sich von untergeordnetem Werte, die Sünde des ersten Menschen zu beschreiben; ihre Darstellung macht die Abweisung solcher Vorstellungen notwendig, die dem christlich frommen Bewußtsein nicht entsprechen können.
Erläuterung: Dieser Satz, welcher lediglich abwehrend ist und über die Entstehungsweise der Sünde in dem ersten Menschen nichts festsetzen zu wollen verspricht, setzt voraus, daß wir hierüber . . . keinen eigentlichen Glaubenssatz können aufzustellen haben.	Erläuterung: Fürs erste wird die Vorstellung abzuweisen sein, als sei die erste Sünde der ersten Menschen durch eine Veränderung des ursprünglichen Zustandes erfolgt.

[1]) Es ist die 2. Ausgabe citiert: Der christliche Glaube von Schleiermacher. Herausgeg. von Reimers 1884.

§ 73. Aus der Erbsünde geht in allen Menschen immer die wirkliche Sünde hervor.

§ 74. Es besteht inbezug auf die Sünde kein Wertunterschied unter den Menschen, abgesehen davon, daß sie nicht in allen in demselben Verhältnis zur Erlösung steht.

§ 46. Die Erbsünde ist der einzig hinreichende und notwendige Grund für jede wirkliche Sünde in der Menschheit.

§ 48. Dem Werte nach sind alle Sünden nur durch ihr Verhältnis zur Erlösung unterschieden; die gewöhnliche Einteilung gilt mehr ihrer Einteilung als ihrem innersten Wesen.

Daß der Erlöser — wie Karsten schreibt — uns „in die Kräftigkeit und Seligkeit seines Gottesbewußtseins aufnimmt", und daß darin seine erlösende und versöhnende Tätigkeit besteht, ist in dieser Formulierung zuerst von Schleiermacher gesagt worden. Auf die Lehre von der Wiedergeburt wies die Inhaltsübersicht bereits hin. In der Lehre von der Heiligung ist die Abhängigkeit wiederum besonders groß, wie schon folgende Leitsätze bezeugen.

Schleiermacher:

§ 111. Die Sünden derer im Stande der Heiligung bringen ihre Vergebung immer schon mit sich . . .

§ 112. Die guten Werke der Wiedergeborenen sind natürliche Wirkungen des Glaubens und als solche Gegenstände des göttlichen Wohlgefallens.

Karsten:

§ 63. Da in den Erlösten alle Sünden nur Nachwirkungen eines an sich schon vorübergegangenen Lebens sind, so führen sie ihre Vergebung immer schon mit sich; und da ebenso andrerseits alle ihre Werke aus dem Glauben kommen, so sind sie deshalb ein Gegenstand des göttlichen Wohlgefallens.

Wir übergehen die Lehren von den göttlichen Eigenschaften, obgleich auch sie unserem Nachweis dienen könnten. Doch lassen wir wörtlich das Kapitel von der Trinität folgen. Es hat erhöhtes Interesse, und zwar deswegen, weil es uns zeigen kann, wie der Schüler Schleiermachers die schwerste von allen christlichen Lehren den Gymnasiasten verständlich zu machen versucht.

„§ 77. Für den christlichen Glauben sind Gottes Wesen und Eigenschaften in dem Bewußtsein des dreieinigen Gottes zusammengefaßt.

Erläuterung: Der Glaube an Gott ist für den Christen, wie aus allem Gesagten hervorgeht, so wie er in ihm lebt und vorhanden ist, nicht ein schlechthin einfacher und ursprünglicher, sondern ein gewordener und vermittelter. Indem er mit der ganzen Inbrunst kindlicher Liebe in Gott als dem rechten Vater lebt, über alles, was da Kinder heißet im Himmel und auf Erden, hat er dies Bewußtsein als vermittelt durch den Sohn, und bewahrt, erhalten und fortgebildet durch den heiligen Geist, so daß also, je reicher und wahrer die Liebe Gottes ausgegossen ist in sein Herz, dieselbe auch desto unbezweifelter in dieser dreifachen ungetrennten Weise ihres Seins und ihrer Kundwerdung in ihm fortlebt. Durch diese Eigentümlichkeit des christlichen Gottesbewußtseins ist die Einheit und Einzigkeit des göttlichen Wesens so wenig aufgehoben, daß dasselbe vielmehr erst so in der ganzen wahren Weise seines Seins offenbart wird. Der Vater ist die verursachende und vermittelte, der Sohn ist die sich mitteilende und vermittelnde, der Geist die erregende und bildende Liebe, in welchem allen wir die Fülle des göttlichen Wesens fühlen, in welchem wir leben und selig sind."

Daß Karsten mit Schleiermacher in der Sakramentslehre übereinstimmt, wird man nach den gegebenen Parallelen mit Recht erwarten. Es ist in der Tat der Fall, was schon folgender Passus aus der Taufe lehre zeigen kann:

„Wenngleich bei den Kindern die Taufe und die innere Wiedergeburt des Geistes nicht zusammenfallen kann, so geschieht sie darum doch nicht weniger nach dem Willen und der mitwirkenden Tätigkeit Christi. Nur ist dieser Taufakt erst vollendet mit dem nochmals hinzutretenden Selbstbekenntnis des Kindes als der beglaubigten und bezeugten

Verwirklichung der Wiedergeburt. Die Gemeinde empfängt den Täufling als einen Teil ihres eigenen Lebens, den sie mit ihren geistigen Gütern und Gaben zu nähren hat, und der Täufling die mitwirkende Gnade des göttlichen Geistes, sodaß alle Bedingungen gegeben sind, woraus die neue Geburt im Geiste hervorgehen muß . . ."

Wir wenden uns „den letzten Dingen" zu. Sie sind von Karsten sehr summarisch behandelt. Welchen Wert sie für sein religiöses Bewußtsein haben, ist folgenden Bemerkungen zu entnehmen: „Es gehört nicht unmittelbar zur christlichen Frömmigkeit über das Wo? und Wie? des ewigen Lebens bestimmte Vorstellungen zu haben; doch ist das Bewußtsein des ewigen Lebens zugleich eine Vorahnung der ewigen Seligkeit und der Wiederkunft des Herrn, zu richten die Lebendigen und die Toten."

„Ersteres" — so fügen die Erläuterungen hinzu — „schon deshalb nicht, weil es eben nur Vorstellungen sind und sein können, also nicht etwas, was mit den frommen Erfahrungen unmittelbar zusammenhängt. Was die Heilige Schrift sowohl über den Ort als auch über die Art und Weise der ewigen Fortdauer andeutet, ist zu bildlich, als daß darüber eine eigene Lehre könnte aufgestellt werden . . ."

Auch in diesen Auffassungen können wir Schleiermachers Einfluß spüren.

Wir haben bei der vorstehenden Vergleichung nur die Glaubenslehre berücksichtigt. Mit gleichem Recht hätten wir auch schon bei dogmatischen Fragen auf Schleiermachers Predigten hinweisen dürfen. Als unerschöpfliche Quelle kommen die Predigten vor allem für die sittlichen Darlegungen in Betracht. Was Karsten über die christliche Ehe, über den Vater- und Mutterberuf, über das Verhältnis der Kinder zu den Eltern, der Knechte und Mägde zu den Herrschaften, über die Freundschaft, über die Wohltätigkeit, Verwendung des Reichtums, über das Verhältnis der Christen zur Obrigkeit, über den Wert des öffentlichen Gottesdienstes u. a. sagt — es sind Gedanken, wie wir sie in Schleiermachers Predigten ausgesprochen finden. Da Karsten aber selber bei jedem Abschnitt auf die betreffende Predigt hingewiesen hat, so können wir darauf verzichten, hier die Parallelen zu zeichnen.

Schluß.

Versuchen wir, zum Schluß mit wenigen Bemerkungen das Facit unserer Arbeit zu ziehen. Soviel dürfte klar geworden sein: Nicht der Pädagoge, sondern der Theologe Schleiermacher hat den größeren Einfluß auf den Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien gehabt. Die Ansichten seiner pädagogischen Schriften sind in Preußen nicht verwirklicht worden. Was Schleiermacher im Gutachten und Entwurf an Vorschlägen gemacht hat, hat sich bislang nicht rein durchsetzen können. Dagegen haben seine religiösen Auffassungen Eingang in die Gymnasien gefunden.

Doch auch die genannten Religionsbücher konnten sich nur zeitweise behaupten. Während andere Lehrbücher für den Religionsunterricht Auflagen über Auflagen erlebt haben, sind Böttticher und Karsten bald wieder von den preußischen Gymnasien verschwunden.

Es ist nicht schwer, die Ursachen dafür aufzuzeigen. Zum Teil sind sie mit den Ausstellungen gegeben, die man der Theologie Schleiermachers selber gemacht hat. In den methodischen Fehlern, die die Bücher aufweisen, ist ein weiterer Grund zu suchen. Oft sind nur die Resultate dargelegt, es fehlen die Begründungen und Erläuterungen, die bei neuen Gedanken um so mehr am Platze gewesen wären. Vor allem aber, der Anschluß an die bisherigen kirchlichen Formen ist oft unversucht geblieben. So stellen die Bücher Anforderungen, die das Fassungsvermögen der Schüler oft übersteigen.

Hier hätten neue Hände einsetzen müssen. Daß dies nicht geschehen ist, hat in einem anderen Umstande seinen Grund: Das wiedererstarkte Luthertum der 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts ist es gewesen, dem Schleiermacher in den Gymnasien hat weichen müssen.

Literatur.

Schleiermachers Werke (insbesondere: Reden über die Religion, die pädagogischen Schriften, herausg. von Platz; die Glaubenslehre).

Dilthey: Leben Schleiermachers 1870.

v. Willich: Aus Schleiermachers Hause 1909.

Rein: Encyclopäd. Handbuch der Pädagogik, II. Aufl.

K. Schmid: Geschichte der Pädagogik.

Karl Adolf Schmid: Geschichte der Erziehung . . .

Ziegler: Geschichte der Pädagogik.

Handbuch für Lehrer höherer Schulen 1906.

Schumann und Voigt: Lehrbuch der Pädagogik, 3 Teile 1899.

Heilmann: Handbuch der Pädagogik, 3 B. 1908.

Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichts, 2 B. 1897.

v. Rohden: Darstellung und Beurteilung der Pädagogik Schleiermachers 1884.

Diebow: Die Pädagogik Schleiermachers im Lichte seiner und unserer Zeit 1894.

Studien und Kritiken 1841.

Niemeyer: Lehrbuch für die oberen Religionsklassen in Gelehrtenschulen, 6. Aufl. 1811.

Marheinecke: Lehrbuch des christlichen Glaubens und Lebens . . . 1823.

Bretschneider: Lehrbuch der Religion und der Geschichte der christl. Kirche . . . 1824.

Böttticher: Das Reich Gottes oder zusammenhängende Darstellung des christlichen Glaubens und Lebens . . . 1830.

Karsten: Lehrbuch der christlichen Religion . . . 1838.

Petri: Lehrbuch der Religion . . . 1839.

Schmieder: Evangelisches Lehrbuch für Schüler der oberen Klassen auf Gelehrtenschulen 1838.

Bobertag: Ueber den Religionsunterricht auf Gymnasien 1828.

Gaß: Ueber den Religionsunterricht in den oberen Klassen der Gymnasien 1828.

Gotthelds Werke, herausg. v. Schuberth, 3 B.

Kaulfuß: Die Religion des Herrn in Gymnasien 1820.

Deinhardt: Der Gymnasialunterricht nach den wissenschaftl. Anforderungen der jetzigen Zeit 1837.

Klopsch: Gymnasium und Kirche 1842.

Neukauf: Der Lehrplan des ev. Religionsunterrichts an höheren Schulen 1892.

Wiese: Der ev. Religionsunterricht im Lehrplan der höheren Schulen. Ein pädagog. Bedenken 1890.

Universität und Schule. Vorträge, gehalten von Klein, Wendland, Brandt, Harnack 1907.

Baumgarten: Grundgedanken über Reform des Religionsunterrichts. Vortrag 1905.

Schian: Reformpläne f. d. Religionsunterricht der Gymnasien. (Monatsblätter für den ev. Religionsunterricht 1909.)

Wiese: Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen von 1901.

Akten des Geheimen Staatsarchivs.

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung 5

Erster Teil: Schleiermachers Ansichten über den Religionsunterricht in Gymnasien

A. nach den Arbeiten in der „Wissenschaftlichen Deputation" . . . 10

B. nach seinen „Reden" und pädagogischen Vorlesungen 20

Zweiter Teil: Schleiermachers Einfluß auf den Religionsunterricht in den preußischen Gymnasien

A. durch seine pädagogischen Auffassungen 28

B. durch seine religiösen Anschauungen 36

Schluß 65

Literatur 66

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Wilhelm Prenzler, evang.-lutherischer Konfession, bin am 17. September 1880 als Sohn des Klempnermeisters Ernst Prenzler und dessen Ehefrau Luise, geb. Düffelmeyer, in Bad Essen, Provinz Hannover, geboren. Den ersten Unterricht habe ich in der Essener Volksschule erhalten. Ostern 1895 trat ich in die Präparandenanstalt zu Diepholz ein, Michaelis 1897 wurde ich in das Osnabrücker Lehrerseminar aufgenommen. Hier bestand ich nach dreijährigem Kursus das Abgangsexamen; bald darauf wurde mir von der Königlichen Regierung in Osnabrück eine Lehrerstelle an der Volksschule in Schledehausen übertragen. Nach bestandener zweiter Lehrerprüfung und nachdem ich im September 1905 am Gymnasium zu Lingen das Zeugnis der Reife erhalten hatte, verließ ich am 1. Oktober 1905 den Schuldienst, um Theologie zu studieren. Im ersten Semester studierte ich in Göttingen, im zweiten in Tübingen. Im Winter 1906/07 und Sommer 1907 war ich in Berlin, dann kehrte ich für drei Semester nach Göttingen zurück. Ostern 1909 bestand ich das erste theologische Examen. Das Sommersemester 1909 habe ich an der Universität Erlangen zugebracht. Seit dem 1. Oktober 1909 bin ich Mitglied des Predigerseminars auf der Erichsburg.